



**Basisprospekt**

**der UniCredit Bank AG**

für

**Wertpapiere mit Single-Basiswert  
(ohne Kapitalschutz) II**

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

vom

**12. Dezember 2019**

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS .....	17
A.	Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme... 17	17
B.	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere .....	17
C.	Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts.....	19
D.	Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere.....	20
E.	Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel .....	20
II.	RISIKOFAKTOREN .....	21
A.	Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin .....	22
B.	Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere .....	22
1.	Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin .....	22
a)	Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin .....	22
b)	Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung.....	24
2.	Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben.....	24
a)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) ergeben.....	25
b)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2) ergeben.....	25
c)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3) und Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben.....	25
d)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Protect Wertpapieren (Produkttyp 5) und Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6) ergeben.....	26
e)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Top Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben.....	26
f)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von All Time High Protect (Produkttyp 8) und All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9) ergeben.....	27
g)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren (Produkttyp 10) und Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11) ergeben .....	27

h)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12) ergeben.....	28
i)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13) und Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14) ergeben .....	29
j)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15) ergeben.....	30
k)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16) ergeben.....	30
l)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17) ergeben.....	31
m)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18) ergeben....	32
n)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19) und Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20) ergeben .....	32
o)	Zusätzliche Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung .	33
p)	Zusätzliche Risiken bei allen Compo Wertpapieren.....	34
3.	Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben .....	35
a)	Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere	35
b)	Risiken aufgrund von Marktstörungen .....	35
c)	Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen.....	36
d)	Risiken aufgrund von Anfechtungen durch die Emittentin .....	36
4.	Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere .....	37
a)	Marktpreisrisiken .....	37
b)	Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung .....	38
c)	Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren.....	39
d)	Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert.....	39
e)	Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere.....	40
f)	Risiken in Bezug auf die Besteuerung der Wertpapiere .....	40
g)	Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern .....	40

h)	Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere	41
5.	Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte und den Referenzsatz.....	42
a)	Risiken in Verbindung mit Aktien.....	43
b)	Risiken in Verbindung mit Indizes .....	45
c)	Risiken in Verbindung mit Rohstoffen .....	48
d)	Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten .....	49
e)	Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen .....	51
f)	Risiken in Verbindung mit Referenzsätzen .....	55
6.	Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten und den Referenzsätzen eigen sind .....	56
a)	Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko .....	56
b)	Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen .....	57
c)	Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin.....	57
d)	Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten.....	58
e)	Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts .....	59
f)	Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert .....	59
g)	Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten .....	60
h)	Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert .....	60
III.	INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT .....	61
A.	Verantwortliche Personen.....	61
B.	Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts .....	61
C.	Veröffentlichung des Basisprospekts.....	62
D.	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts .....	62
E.	Funktionsweise des Basisprospekts .....	64
F.	Sonstige Hinweise.....	65
IV.	INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL..	66
A.	Informationen zum Angebot der Wertpapiere .....	66

1.	Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere .....	66
2.	Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist .....	66
3.	Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist.....	67
4.	Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere .....	67
5.	Emissionspreis der Wertpapiere .....	68
6.	Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden .....	68
7.	Emission und Lieferung der Wertpapiere .....	69
B.	Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel.....	69
1.	Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum .....	69
2.	Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel.....	70
C.	Weitere Angaben .....	71
1.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind.....	71
a)	Weitere Transaktionen .....	71
b)	Geschäftliche Beziehungen.....	71
c)	Informationen bezogen auf den Basiswert.....	72
d)	Preisstellung durch die Emittentin.....	72
2.	Verwendung der Erlöse .....	73
3.	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere .....	73
V.	GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN .....	74
A.	Angaben über die Wertpapiere .....	74
1.	Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere .....	74
2.	Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin .....	74
3.	Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen.....	77
a)	Verzinsung der Wertpapiere .....	77
b)	Zahlung von zusätzlichen Beträgen .....	78
c)	Einlösung der Wertpapiere .....	78
d)	Marktstörungen .....	79
e)	Anpassung der Wertpapierbedingungen .....	82
f)	Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin....	83

g)	Anfechtung durch die Emittentin / Berichtigung.....	84
h)	Ersatzreferenzsatz .....	85
i)	Steuern .....	85
j)	Abwicklungsstörung .....	85
k)	Vorlegungsfrist .....	86
4.	Zahlungen, Lieferungen .....	86
5.	Ratings.....	87
a)	Fitch .....	88
b)	Moody's .....	89
c)	Standard & Poor's.....	89
6.	Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung .....	90
B.	Angaben über den Basiswert .....	91
1.	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts.....	91
a)	Aktien oder Aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert.....	91
b)	Indizes als Basiswert.....	91
c)	Rohstoffe als Basiswert.....	92
d)	Futures-Kontrakte als Basiswert .....	92
e)	Fondsanteile als Basiswert.....	93
f)	Umrechnungsfaktor.....	93
2.	Zulässige Basiswerte .....	93
C.	Angaben über den Referenzsatz.....	94
VI.	WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN .....	96
A.	Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen.....	96
1.	Referenzpreise und andere Produktparameter.....	96
a)	Referenzpreis .....	96
b)	Anfänglicher Referenzpreis .....	96
c)	Finaler Referenzpreis .....	97
d)	Andere Produktparameter .....	97
2.	Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere.....	98
B.	Detaillierte Informationen zu Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) .....	99
1.	Ausstattung.....	99

2.	Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Wertpapieren.....	99
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Wertpapiere .....	99
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	100
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils .....	100
	b) Bestimmung Basispreis.....	103
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	103
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	104
	e) Bestimmung Barriereereignis .....	104
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	105
C.	Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2).....	106
	1. Ausstattung.....	106
	2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Cap Wertpapieren .....	106
	3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere ....	107
	4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	107
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils .....	107
	b) Bestimmung Basispreis.....	115
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	115
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	115
	e) Bestimmung Barriereereignis .....	116
	5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	117
D.	Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3).....	118
	1. Ausstattung.....	118
	2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Wertpapieren .....	118
	3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere .....	118
	4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	119
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils .....	119
	b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	120
	c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	121
	d) Bestimmung Barriereereignis .....	121
	5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	122

E.	Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4)	123
	1. Ausstattung	123
	2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Cap Wertpapieren	123
	3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere	124
	4. Einlösung am Rückzahlungstermin	124
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils	124
	b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	127
	c) Bestimmung Finaler Referenzpreis	127
	d) Bestimmung Barriereereignis	127
	5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)	128
F.	Detaillierte Informationen zu Protect Wertpapieren (Produkttyp 5)	129
	1. Ausstattung	129
	2. Wirtschaftliche Merkmale von Protect Wertpapieren	129
	3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Wertpapiere	129
	4. Einlösung am Rückzahlungstermin	129
	a) Beschreibung Einlösungsprofil	129
	b) Bestimmung Basispreis	131
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	131
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis	132
	e) Bestimmung Barriereereignis	132
	5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)	133
G.	Detaillierte Informationen zu Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6)	134
	1. Ausstattung	134
	2. Wirtschaftliche Merkmale von Protect Cap Wertpapieren	134
	3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Cap Wertpapiere	134
	4. Einlösung am Rückzahlungstermin	135
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils	135
	b) Bestimmung Basispreis	136
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	137
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis	137

e)	Bestimmung Barriereereignis .....	137
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	138
H.	Detaillierte Informationen zu Top Wertpapieren (Produkttyp 7) .....	139
1.	Ausstattung .....	139
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Top Wertpapieren.....	139
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Top Wertpapiere .....	139
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	140
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils .....	140
b)	Bestimmung Basispreis.....	141
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	141
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	141
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	142
I.	Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Wertpapieren (Produkttyp 8) .....	143
1.	Ausstattung .....	143
2.	Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Wertpapieren .....	143
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere .....	143
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	144
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils .....	144
b)	Bestimmung Basispreis.....	144
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	145
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	145
e)	Bestimmung Barriereereignis .....	145
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	146
J.	Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9) .....	147
1.	Ausstattung .....	147
2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere .....	147
3.	Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Cap Wertpapieren..	147
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	148

a)	Beschreibung des Einlösungsprofils .....	148
b)	Bestimmung Basispreis.....	148
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	149
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	149
e)	Bestimmung Barriereereignis .....	149
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	150
K.	Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren (Produkttyp 10).....	152
1.	Ausstattung.....	152
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren .....	152
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere.....	152
4.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	153
a)	Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) .....	153
b)	Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis .....	153
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	154
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils .....	154
b)	Bestimmung Basispreis.....	156
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	156
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	157
e)	Bestimmung Barriereereignis .....	157
f)	Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis .....	158
6.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	159
L.	Detaillierte Informationen zu Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11).....	160
1.	Ausstattung.....	160
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Express Plus Wertpapieren.....	160
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Plus Wertpapiere.	160
4.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	161
a)	Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) .....	161
b)	Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis .....	161
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	162
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils .....	162
b)	Bestimmung Basispreis.....	164

c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	164
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	165
e)	Bestimmung Barriereereignis .....	165
6.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	166
M.	Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12) .....	167
1.	Ausstattung .....	167
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag .....	167
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag .....	168
4.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	168
a)	Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) .....	168
b)	Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis .....	169
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	169
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils .....	169
b)	Bestimmung Basispreis.....	171
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	172
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	172
e)	Bestimmung Barriereereignis .....	172
6.	Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	173
a)	Bestimmung Ertragszahlungsereignis.....	174
b)	Bestimmung Ertragszahlungslevel (k).....	174
c)	Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	174
7.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	176
N.	Detaillierte Informationen zu Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13).....	177
1.	Ausstattung .....	177
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Wertpapieren .....	177
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Wertpapiere.	177
4.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	178
a)	Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) .....	178
b)	Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis .....	179

5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	179
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	179
	b) Bestimmung Basispreis.....	183
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	183
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	183
	e) Bestimmung Barriereereignis .....	184
	f) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis .....	185
6.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	185
O.	Detaillierte Informationen zu Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14). 186	
	1. Ausstattung.....	186
	2. Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Plus Wertpapieren .....	186
	3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere .....	186
	4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	187
	a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) .....	187
	b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis .....	188
	5. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	188
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	188
	b) Bestimmung Basispreis.....	191
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	192
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	192
	e) Bestimmung Barriereereignis .....	192
	6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	193
P.	Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15)	
	.....	194
	1. Ausstattung.....	194
	2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren .....	194
	3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere .....	194
	4. Verzinsung der Reverse Convertible Wertpapiere.....	195
	5. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	196
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	196

b)	Bestimmung Basispreis.....	197
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	197
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	198
Q.	Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16) .....	199
1.	Ausstattung.....	199
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren .....	199
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere .....	199
4.	Verzinsung der Express Reverse Convertible Wertpapiere .....	200
5.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	201
	Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis.....	201
6.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	202
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils .....	202
b)	Bestimmung Basispreis.....	204
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	204
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	204
R.	Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17) .....	206
1.	Ausstattung.....	206
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren	206
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere .....	206
4.	Verzinsung der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere.....	207
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	208
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils .....	208
b)	Bestimmung Basispreis.....	210
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	210
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	211
e)	Bestimmung Barriereereignis .....	211

S.	Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18) .....	213
1.	Ausstattung .....	213
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren .....	213
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere .....	213
4.	Verzinsung der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere .....	214
5.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	215
	Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis.....	215
6.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	216
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils .....	216
b)	Bestimmung Basispreis.....	218
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	218
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	219
e)	Bestimmung Barriereereignis .....	219
T.	Detaillierte Informationen zu Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19) .....	221
1.	Ausstattung .....	221
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Wertpapieren .....	221
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Wertpapiere .....	222
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	222
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils .....	222
b)	Bestimmung Basispreis.....	223
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	224
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	224
e)	Bestimmung Barriereereignis .....	224
5.	Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag .....	225
6.	Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag.....	227
7.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	228
U.	Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20).....	229
1.	Ausstattung .....	229
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Cap Wertpapieren .....	229

3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere .....	230
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	230
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils .....	230
	b) Bestimmung Basispreis.....	231
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	232
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	232
	e) Bestimmung Barriereereignis .....	232
5.	Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag .....	233
6.	Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag.....	235
7.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	236
V.	Wertpapierbeschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden.....	237
VII.	WERTPAPIERBEDINGUNGEN .....	238
A.	Allgemeine Informationen .....	238
B.	Aufbau der Bedingungen .....	240
C.	Bedingungen der Wertpapiere .....	243
	TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE .....	243
	[Option 1: Im Fall von Schuldverschreibungen gilt das Folgende:.....	243
	[Option 2: Im Fall von Zertifikaten gilt das Folgende: .....	250
	TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN .....	257
	TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE .....	264
	[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:.....	264
	Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere .....	264
	Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere.....	264
	Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere .....	264
	Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere.....	264
	Produkttyp 5: Protect Wertpapiere .....	264
	Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere.....	264
	Produkttyp 7: Top Wertpapiere .....	264
	Produkttyp 8: All Time High Protect .....	264

Produkttyp 9: All Time High Protect Cap.....	264
Produkttyp 10: Express Wertpapiere.....	300
Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere.....	300
Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag .....	300
Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere.....	300
Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere.....	300
Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere.....	334
Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere .....	334
Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere .....	334
Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere.....	334
Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere.....	372
Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere .....	372
[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:.....	391
D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden.....	404
VIII. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN .....	405
A. Einsehbare Dokumente .....	407
B. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen .....	407
IX. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN .....	409
X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN.....	420
A. Einleitung.....	420
B. Vereinigte Staaten von Amerika.....	420
XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE .....	422
XII. BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖREN DEN JURISTISCHEN PERSON ZUSAMMENGESTELLT WERDEN .....	423
A. Einbeziehung von Beschreibungen von Indizes .....	423
B. Beschreibung von Indizes in diesem Basisprospekt .....	427
XIII. MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGENE INFORMATIONEN .....	428

## I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

### I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

#### A. Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

Die UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**" oder auch die "**HVB**") begibt im Rahmen ihres "Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme" (das "**PROGRAMM**") dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

Die Auflegung des PROGRAMMS und die Emission von Wertpapieren im Rahmen des PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der EMITTENTIN, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

#### B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (die "**WERTPAPIERE**") handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE und sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN hängen von der Kursentwicklung einer AKTIE (einschließlich AKTIENVERTRETENDER WERTPAPAPIERE), eines INDEX, eines FUTURES-KONTRAKTS, eines ROHSTOFFS oder eines FONDSANTEILS (jeweils ein "**BASISWERT**") ab. Eine detaillierte Beschreibung der möglichen BASISWERTE findet sich in Abschnitt *V.B. Angaben über den Basiswert*.

Die WERTPAPIERE sind nicht kapitalgeschützt. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE kann zu einem Betrag erfolgen, der unter dem Nennbetrag bzw. Emissionspreis der jeweiligen WERTPAPIERE liegt. In bestimmten Fällen ist sogar ein **Totalverlust** des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags möglich. Hinweis: Der für den Kauf bezahlte Kapitalbetrag schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein. Die WERTPAPIERE werden als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB und in global verbriefter Form ausgegeben. Einzelurkunden gibt es nicht. Eine detaillierte Beschreibung der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *V.A. Angaben über die Wertpapiere*.

Die WERTPAPIERE unterscheiden sich insbesondere in ihrem Zahlungsprofil und können in den folgenden Varianten (die "**PRODUKTTYPEN**") begeben werden:

- Bonus Wertpapiere (Produkttyp 1)

## I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

- Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 2)
- Reverse Bonus Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Reverse Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Protect Wertpapiere (Produkttyp 5)
- Protect Cap Wertpapiere (Produkttyp 6)
- Top Wertpapiere (Produkttyp 7)
- All Time High Protect Wertpapiere (Produkttyp 8)
- All Time High Protect Cap Wertpapiere (Produkttyp 9)
- Express Wertpapiere (Produkttyp 10)
- Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 11)
- Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12)
- Best Express Wertpapiere (Produkttyp 13)
- Best Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 14)
- Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 15)
- Express Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 16)
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 17)
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 18)
- Twin-Win Wertpapiere (Produkttyp 19)
- Twin-Win Cap Wertpapiere (Produkttyp 20)

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen PRODUKTYPEN und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den WERTPAPIEREN vom BASISWERT abhängen, findet sich in Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* im Zusammenhang mit den betreffenden Wertpapierbedingungen der Wertpapiere (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**") in Abschnitt VII. *Wertpapierbedingungen*. Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die WERTPAPIERE verbundenen Risikofaktoren, die für die EMITTENTIN und/oder die WERTPAPIERE spezifisch und nach An-

## I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

sicht der EMITTENTIN im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt *II. Risikofaktoren*. Eine Anlage in diese WERTPAPIERE ist für Anleger nur geeignet, wenn sie mit der Art dieser WERTPAPIERE vertraut sind.

Erträge aus den WERTPAPIEREN sind vom Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") in der Regel zu versteuern. Interessierte Anleger sollten daher die Hinweise zur Besteuerung der WERTPAPIERE lesen. Diese finden sich in Abschnitt *XI. Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere*.

### C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts

Die EMITTENTIN beabsichtigt, die WERTPAPIERE in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg (die "**ANGEBOTSLÄNDER**") öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die EMITTENTIN diesen Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (der "**BASISPROSPEKT**") erstellt und veröffentlicht.

Bei diesem BASISPROSPEKT handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**").

Dieser BASISPROSPEKT enthält neben den darin unmittelbar abgedruckten Informationen weitere Angaben, die aus anderen Dokumenten mittels Verweis einbezogen werden. Diese Angaben stellen einen integralen Bestandteil dieses BASISPROSPEKTS dar und müssen zusammen mit den in diesem BASISPROSPEKT abgedruckten Informationen gelesen werden, um ein vollständiges Bild von der EMITTENTIN und den WERTPAPIEREN zu erhalten. Welche Dokumente dies sind und welche Angaben daraus einbezogen werden, kann der Tabelle in Abschnitt *XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* entnommen werden.

Der BASISPROSPEKT enthält darüber hinaus Platzhalter und optionale Bestandteile (Optionen und Zusatzoptionen). Diese betreffen Informationen, die von der EMITTENTIN erst bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird die EMITTENTIN für die WERTPAPIERE jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellen, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Auflage von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden erstellt, indem das Muster der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in Abschnitt *IX. Muster der Endgültigen Bedingungen* dieses BASISPROSPEKTS mit den Angaben vervollständigt wird, die speziell für die WERTPAPIERE gelten. Dabei wird insbesondere angegeben, wel-

## I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

che der im BASISPROSPEKT enthaltenen optionalen Bestandteile in Bezug auf die WERTPAPIERE gelten. Darüber hinaus werden die relevanten im BASISPROSPEKT angelegten Platzhalter mit konkreten Werten (z.B. Daten, Preisen oder Kursen) befüllt. Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird gegebenenfalls eine Zusammenfassung mit Basisinformationen in Bezug auf die einzelne Emission von WERTPAPIEREN (die "ZUSAMMENFASSUNG") beigelegt.

### D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE gelten bestimmte Bedingungen. Insbesondere können die WERTPAPIERE im Rahmen einer Zeichnungsfrist oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Darüber hinaus kann das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE auch nach deren Emission fortgesetzt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt IV.A. *Informationen zum Angebot der Wertpapiere*. Darüber hinaus sind bei einem Angebot die in Abschnitt X. *Verkaufsbeschränkungen* beschriebenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

### E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel und der Handelsregeln findet sich in Abschnitt IV.B. *Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel*.

**Hinweis:** Bei den in diesem BASISPROSPEKT verwendeten Begriffen mit Buchstaben in KAPITÄLCHEN handelt es sich um definierte Begriffe. Sie haben die Bedeutung, die ihnen in diesem BASISPROSPEKT oder, sofern es sich um produktbezogene Begriffe handelt, in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zugewiesen wird.

### II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf der WERTPAPIERE, die in diesem BASISPROSPEKT beschrieben werden, ist für die WERTPAPIERINHABER mit Risiken verbunden.

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen spezifischen Risikofaktoren dargestellt, die EMITTENTIN (siehe Abschnitt *II.A. Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin*) und die WERTPAPIERE (siehe Abschnitt *II.B. Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere*) betreffen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Der wesentlichste Risikofaktor einer Kategorie bzw. Unterkategorie wird dabei an erster Stelle genannt. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die EMITTENTIN dabei auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die WERTPAPIERE wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die WERTPAPIERE oder die Begrenzung von Erträgen unter den WERTPAPIEREN beschrieben. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt auch vom jeweiligen BASISWERT, den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf das betreffende WERTPAPIER festgelegten Parametern und den zum Datum der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestehenden Umständen ab.

### A. Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die EMITTENTIN, die auf den Seiten 4 bis 11 des REGISTRIERUNGSFORMULARS der EMITTENTIN vom 21. Oktober 2019 (das "REGISTRIERUNGSFORMULAR") enthalten sind, werden hiermit in den BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt XIII. *Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 428 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

### B. Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen spezifischen Risikofaktoren betreffend die WERTPAPIERE dargestellt.

#### 1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risikofaktoren beschrieben, die mit dem Rang und den Eigenschaften der WERTPAPIERE verbunden sind. Falls eines der nachfolgenden Risiken eintritt, kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust erleiden.

##### a) *Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin*

**Die WERTPAPIERINHABER tragen das Insolvenzrisiko der EMITTENTIN. Darüber hinaus können WERTPAPIERINHABER von ABWICKLUNGSMABNAHMEN betroffen sein, wenn die Existenz der EMITTENTIN gefährdet ist.**

Die EMITTENTIN ist als Teil einer international tätigen Bankengruppe, vielfältigen Risiken ausgesetzt (siehe Abschnitt II.A Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin). Diese Risiken können jeweils einzeln oder kumuliert dazu führen, dass die EMITTENTIN ihre Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die EMITTENTIN zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Dieser Geldbetrag wird regelmäßig erheblich unter dem vom WERTPAPIERINHABER für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegen. Eine Insolvenz der EMITTENTIN kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den WERTPAPIERINHABER beim Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

## II. Risikofaktoren

Aufgrund ihres Status als CRR-Kreditinstitut<sup>1</sup> ermöglichen es gesetzliche Regelungen in:

- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014<sup>2</sup> ("**SRM**") und
- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**")

der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE auch, die nachfolgend beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (die "**ABWICKLUNGSMABNAHMEN**") in Bezug auf die EMITTENTIN zu treffen. Diese ABWICKLUNGSMABNAHMEN können sich zum Nachteil der WERTPAPIERINHABER auswirken.

"**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" in Bezug auf die EMITTENTIN ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**"). Die BAFIN kann in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN in Anteile an der EMITTENTIN (zum Beispiel Aktien) umgewandelt werden. In diesem Fall würden WERTPAPIERINHABER dieselben Risiken wie jeder Aktionär der EMITTENTIN tragen. Der Kurs der Aktien der EMITTENTIN wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein. Deshalb entsteht WERTPAPIERINHABERN unter diesen Umständen höchstwahrscheinlich ein Verlust.

Der NENNBETRAG der WERTPAPIERE sowie die Ansprüche auf Zinsen können ganz oder teilweise herabgesetzt werden. WERTPAPIERINHABER erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. WERTPAPIERINHABER können zudem geringere oder gar keine Zinszahlungen erhalten.

Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann auch die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der WERTPAPIERE zeitlich verschieben. WERTPAPIERINHABER erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN später als ursprünglich in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE feststellt, dass die EMITTENTIN in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die ABWICKLUNGSBEHÖRDE ABWICKLUNGSMABNAHMEN ergreifen, tragen WERTPAPIERINHABER das Risiko, ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder auf Zahlung der Zinsen oder sonstige Zahlungen.

---

<sup>1</sup> Im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes. "**CRR**" bezeichnet die Europäische Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

## II. Risikofaktoren

Damit besteht für die WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko eines Totalverlusts.

Auch das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (*Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz* – "**KREDREORG**"), dem auch die EMITTENTIN unterliegt, ermöglicht es der BAFIN in Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN einzugreifen. Dies geschieht im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens. Zu solchen Maßnahmen können auch die Kürzung der Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN und die Aussetzung von Zahlungen gehören. Es besteht das Risiko, dass WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN verlieren. Damit besteht für die WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko eines Totalverlusts.

Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EMITTENTIN besteht, kann die BAFIN verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die EMITTENTIN. WERTPAPIERINHABER können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der EMITTENTIN keine Zahlungen aus den WERTPAPIEREN verlangen.

b) *Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung*

**Die Verpflichtungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN sind nicht besichert, durch Dritte garantiert oder durch ein Einlagensicherungssystem oder eine andere Entschädigungseinrichtung geschützt.**

Für den Fall einer Insolvenz der EMITTENTIN gilt daher Folgendes: WERTPAPIERINHABER haben keinen Anspruch auf Ersatz oder eine anderweitige Entschädigung im Hinblick auf den Verlust des Kapitalbetrags, den sie für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

### 2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE bestimmte Zahlungsformeln und -mechanismen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**") vor. Die einzelnen PRODUKTTYPEN und ZAHLUNGSPROFILE sind in Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* näher beschrieben.

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die ZAHLUNGSPROFILE der einzelnen PRODUKTTYPEN ergeben. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen bzw. die Art der Leistungen auf die WERTPAPIERE eines jeden PRODUKTTYPUS wird erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der WERTPAPIERE auf Grundlage des Kurses des BASISWERTS bestimmt. Dementsprechend werden die Risiken die sich aus den ZAHLUNGSPROFILEN ergeben, getrennt für jeden PRODUKTTYP beschrieben. Das nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risiko wird dabei jeweils an erster Stelle genannt.

## II. Risikofaktoren

Im Hinblick auf die Kursentwicklung des BASISWERTS sollten interessierte Anleger die Beschreibung der Risiken, die sich wesentlich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken, in Abschnitt II.B.5 *Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte und den Referenzsatz* beachten.

- a) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) ergeben*

**Bei Bonus Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Bonus Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- b) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2) ergeben*

**Bei Bonus Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Bonus Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- c) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3) und Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben*

**Bei Reverse Bonus Wertpapieren und Reverse Bonus Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS steigt und der WERTPAPIERINHABER**

**demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Reverse Bonus Wertpapieren und Reverse Bonus Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gegenläufig an Kursgewinnen des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Reverse Bonus bzw. Reverse Bonus Cap Wertpapiere sinkt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

*d) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Protect Wertpapieren (Produkttyp 5) und Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6) ergeben*

**Bei Protect Wertpapieren und Protect Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Protect Wertpapieren und Protect Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

*e) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Top Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben*

**Bei Top Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Top Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASIS-

## II. Risikofaktoren

WERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- f) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von All Time High Protect (Produkttyp 8) und All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9) ergeben*

**Bei All Time High Protect Wertpapieren und All Time High Protect Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei All Time High Protect Wertpapieren und All Time High Protect Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS besteht bei All Time High Protect Wertpapieren und All Time High Protect Cap Wertpapieren zudem das besondere Risiko, dass der FINALE REFERENZPREIS unter dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegt. In diesem Fall wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG unter dem NENNBETRAG liegen.

- g) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren (Produkttyp 10) und Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11) ergeben*

**Bei Express Wertpapieren und Express Plus Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express und Express Plus Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Wertpapieren und Express Plus Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

### ***Zusätzliches Risiko in Bezug auf die Zusatzoption "Barriereereignis"***

Bei Express Wertpapieren und Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" besteht bei fallenden Kursen des BASISWERTS zudem das besondere Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

*h) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12) ergeben*

**Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESBETRAG oder digitalen MINDESBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

### ***Zusätzliches Risiko im Fall von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag***

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht bei fallenden Kursen des BASISWERTS zudem das besondere Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

### ***Zusätzliches Risiko im Fall von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses***

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines BARRIEREEREIGNISSES, besteht bei fallenden Kursen des BASISWERTS zudem das besondere Risiko, dass der Anspruch des WERTPAPIERINHABERS auf Zahlung von ZUSÄTZLICHEN BETRÄGEN (k) nach Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES für die verbleibende Laufzeit entfällt.

### ***Zusätzliches Risiko in Bezug auf die Zusatzoption "Barriereereignis"***

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit der Zusatzoption "Barriereereignis" besteht bei fallenden Kursen des BASISWERTS zudem das besondere Risiko, dass der WERT-

## II. Risikofaktoren

PAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

- i) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13) und Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14) ergeben*

**Bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Best Express und Best Express Plus Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

### ***Zusätzliches Risiko in Verbindung mit dem Partizipationsfaktor***

Bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren besteht bei fallenden Kursen des BASISWERTS zudem das besondere Risiko, dass der damit verbundene Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS im Vergleich zur Kursentwicklung des BASISWERTS überproportional hoch ist. Dieses Risiko ist umso größer, je mehr der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene PARTIZIPATIONSFAKTOR über dem Wert 1 oder über 100 Prozent (100%) liegt.

### ***Zusätzliches Risiko in Bezug auf die Zusatzoption "Barriereereignis"***

Bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" besteht bei fallenden Kursen des BASISWERTS zudem das besondere Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

- j) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15) ergeben*

**Bei Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

*Zusätzliches Risiko im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit variabler Verzinsung*

Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit variabler Verzinsung besteht das zusätzliche Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt, wenn der REFERENZSATZ fällt. Das Schwanken des jeweiligen REFERENZSATZES macht es zudem unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen Reverse Convertible Wertpapieren im Voraus zu bestimmen.

- k) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16) ergeben*

**Bei Express Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

### *Zusätzliches Risiko im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit variabler Verzinsung*

Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit variabler Verzinsung besteht das zusätzliche Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt, wenn der REFERENZSATZ fällt. Das Schwanken des jeweiligen REFERENZSATZES macht es zudem unmöglich die Rendite von variabel verzinslichen Express Reverse Convertible Wertpapieren im Voraus zu bestimmen.

- l) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17) ergeben*

**Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

### *Zusätzliches Risiko im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit variabler Verzinsung*

Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit variabler Verzinsung besteht das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt, wenn der REFERENZSATZ stark fällt. Das Schwanken des jeweiligen REFERENZSATZES macht es zudem unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen Barrier Reverse Convertible Wertpapieren im Voraus zu bestimmen.

## II. Risikofaktoren

- m) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18) ergeben*

**Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ohne MINDESBETRAG oder digitalen MINDESBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

### ***Zusätzliches Risiko im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit variabler Verzinsung***

Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit variabler Verzinsung besteht das zusätzliche Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt, wenn der REFERENZSATZ fällt. Das Schwanken des jeweiligen REFERENZSATZES macht es zudem unmöglich die Rendite von variabel verzinslichen Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren im Voraus zu bestimmen.

### ***Zusätzliches Risiko in Bezug auf die Zusatzoption "Barriereereignis"***

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" besteht bei fallenden Kursen des BASISWERTS zudem das besondere Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

- n) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19) und Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20) ergeben*

**Bei Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS erheblich sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.**

## II. Risikofaktoren

Stark fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

### ***Zusätzliches Risiko im Fall von Twin-Win und Twin-Win Cap Wertpapieren mit bedingtem zusätzlichem Betrag***

Bei Twin-Win und Twin-Win Cap Wertpapieren mit bedingtem variablem zusätzlichem Betrag oder mit bedingtem festem zusätzlichem Betrag besteht bei fallenden Kursen des BASISWERTS zudem das besondere Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

#### *o) Zusätzliche Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung*

**WERTPAPIERINHABER tragen ein zusätzliches Verlustrisiko, wenn eine Lieferung des BASISWERTS erfolgt.**

Im Fall der physischen Lieferung erhält der WERTPAPIERINHABER bei Fälligkeit der WERTPAPIERE keinen Barausgleich. Stattdessen wird der in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN bezeichnete BASISWERT (z.B. eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL) in das Wertpapierdepot des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Der Gegenwert der Menge des zu liefernden BASISWERTS hängt allein von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab und kann daher erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Unter Umständen ist der Gegenwert der gelieferten Menge des BASISWERTS sehr gering und kann sogar Null (0) betragen.

Das Risiko von Kursverlusten des BASISWERTS endet nicht mit dessen Lieferung, sondern erst mit seiner Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER. Eine automatische Veräußerung der gelieferten Menge des BASISWERTS erfolgt nicht. Vielmehr muss der WERTPAPIERINHABER die gelieferte Menge des BASISWERTS selbständig veräußern, um den dadurch gebundenen Kapitalbetrag zu erhalten. Verliert der BASISWERT zwischen dessen Lieferung und der Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER weiter an Wert, erhöht sich der Verlust des WERTPAPIERINHABERS entsprechend. Darüber hinaus trägt der WERTPAPIERINHABER auch die sonstigen Risiken, die mit der Art des BASISWERTS verbunden sind über den RÜCKZAHLUNGSTERMIN hinaus bis zur tatsächlichen Veräußerung der gelieferten BASISWERTE.

Beim Halten oder Verkauf der gelieferten Menge des BASISWERTS können Gebühren oder sonstige Kosten anfallen, die den potentiellen Ertrag mindern oder einen Verlust des WERTPAPIERINHABERS erhöhen. Laufende Kosten (zum Beispiel Depotgebühren) wirken sich dabei

## II. Risikofaktoren

umso stärker aus, je länger die gelieferte Menge des BASISWERTS nach dessen Lieferung vom WERTPAPIERINHABER gehalten wird. Grundsätzlich gilt: Liegt der Wert der gelieferten Menge des BASISWERTS (abzüglich aller Kosten im Zusammenhang mit dessen Halten und Veräußerung) unter dem bezahlten Kapitalbetrag, erleidet der WERTPAPIERINHABER bei dessen Veräußerung einen Verlust.

Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "ABWICKLUNGSSTÖRUNG") kann es zu einer Verschiebung der Lieferung des BASISWERTS kommen. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall aufgrund der ABWICKLUNGSSTÖRUNG keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auch zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSTELLE bestimmt und kann vom Marktwert der WERTPAPIERE zum Zeitpunkt der Lieferung abweichen. Eine solche Abweichung kann zu Verlusten des vom WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrags führen oder Verluste des WERTPAPIERINHABERS vergrößern. Außerdem verliert der WERTPAPIERINHABER dadurch die Chance, an einem Kursanstieg des BASISWERTS nach dessen Lieferung teilzunehmen und dadurch potentiell entstandene Verluste zu reduzieren.

p) *Zusätzliche Risiken bei allen Compo Wertpapieren*

**Inhaber von WERTPAPIEREN mit der Zusatzoption "Compo Wertpapiere" tragen aufgrund des mit dem BASISWERT verbundenen Wechselkursrisikos ein zusätzliches Verlustrisiko.**

Die Wertpapiere können als NON-QUANTO WERTPAPIERE, als QUANTO WERTPAPIERE und als COMPO WERTPAPIERE begeben werden (siehe Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*). Bei COMPO WERTPAPIEREN weicht die Währung, in der der BASISWERT gehandelt wird, (BASISWERTWÄHRUNG) von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG (siehe Abschnitt "IV.A.7. *Emission und Lieferung der Wertpapiere*") ab. In diesem Fall werden alle an den WERTPAPIERINHABER zu zahlenden Beträge (zum Beispiel der RÜCKZAHLUNGSBETRAG) zunächst auf Grundlage der Währung berechnet, in der der BASISWERT gehandelt wird. Damit die Zahlung von der EMITTENTIN an den WERTPAPIERINHABER jedoch in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG geleistet werden kann, beinhaltet die mathematische Formel zur Berechnung des entsprechenden Betrags in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zusätzlich noch einen Wechselkursfaktor (FX-WECHSELKURS). Der FX-WECHSELKURS wird kontinuierlich an den internationalen Devisenmärkten festgestellt und unterliegt ständigen Schwankungen, die teils erheblich sein können. Der anwendbare FX-WECHSELKURS kann sich daher zwischen der Auflage eines WERTPAPIERS und der Berechnung des betreffenden Betrags (zum Beispiel des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS) für den WERTPAPIERINHABER ungünstig entwickeln und zu Verlusten des WERTPAPIERINHABERS führen oder sogar Verluste erhöhen.

### 3. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE neben den ZAHLUNGSPROFILIEN bestimmte andere Bedingungen vor, die sich von WERTPAPIER zu WERTPAPIER unterscheiden können. In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die jeweiligen Bedingungen in Bezug auf die einzelnen PRODUKTTYPEN ergeben.

#### a) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*

**Sehen die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ein außerordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vor, tragen die WERTPAPIERINHABER ein Verlustrisiko, wenn die WERTPAPIERE vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN von der EMITTENTIN gekündigt werden. Zudem tragen WERTPAPIERINHABER ein Wiederanlagerisiko.**

In diesem Fall kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich kündigen, wenn bestimmte, in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN genannte Ereignisse eintreten, die sich auf den BASISWERT, die WERTPAPIERE oder die EMITTENTIN nachteilig auswirken.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung werden die WERTPAPIERE vorzeitig fällig und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückgezahlt. Der ABRECHNUNGSBETRAG ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE und wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen festgestellt und ist unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der WERTPAPIERE erfolgt wäre. Der WERTPAPIERINHABER erleidet dann einen Verlust, wenn der in diesem Fall von der EMITTENTIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN gezahlte ABRECHNUNGSBETRAG unter dem für den Erwerb der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegt. Auch ein Totalverlust ist möglich.

Es besteht darüber hinaus ein WIEDERANLAGERISIKO. Das "WIEDERANLAGERISIKO" bezeichnet das Risiko, dass der vom WERTPAPIERINHABER erhaltene Geldbetrag für eine vergleichbare Laufzeit nur zu schlechteren Marktkonditionen (z.B. einer geringeren Rendite oder einem erhöhten Risiko) wiederangelegt werden kann. Die mit einer Neuanlage über diese Laufzeit erzielte Rendite kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE erwarteten Rendite liegen. Darüber hinaus kann die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit der Neuanlage erheblich höher sein.

#### b) *Risiken aufgrund von Marktstörungen*

**WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Marktstörung eintritt.**

## II. Risikofaktoren

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die zur Feststellung einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf den BASISWERT führen können (Beispiel: Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der betreffenden MABGEBLICHEN BÖRSE). Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den REFERENZPREIS des BASISWERTS selbst bestimmt. Der so bestimmte REFERENZPREIS kann erheblich von dem REFERENZPREIS abweichen, den die betreffende Börse oder der betreffende Markt ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt hätte. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER aufgrund der MARKTSTÖRUNG einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet oder dass sich ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS verstärkt.

### *c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*

**WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorgenommen wird.**

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die die BERECHNUNGSSTELLE zu einer ANPASSUNG berechtigen (Beispiel: Die Gesellschaft, die den BASISWERT emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch). Im Fall einer Anpassung werden die WERTPAPIERE unter geänderten Bedingungen fortgeführt. So können insbesondere bereits festgelegte oder festgestellte Parameter (zum Beispiel ein ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS, ein BASISPREIS oder ein BEZUGSVERHÄLTNIS) angepasst werden. Darüber hinaus kann auch der BASISWERT ausgetauscht werden. Die WERTPAPIERE beziehen sich danach auf einen BASISWERT, den der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder der einer wirtschaftlich anderen Methodologie unterliegen kann. Dadurch können sich die Struktur und das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern.

Bei der Festlegung der Anpassung übt die BERECHNUNGSSTELLE Ermessen aus. Dabei ist sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass sich eine Anpassung im Nachhinein als unzutreffend, unzureichend oder unvoreilhaft erweist. Der WERTPAPIERINHABER kann aufgrund einer Anpassung einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden oder ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS kann sich durch die Anpassung verstärken.

### *d) Risiken aufgrund von Anfechtungen durch die Emittentin*

**WERTPAPIERINHABER tragen aufgrund des Anfechtungsrechts der EMITTENTIN ein WIEDERANLAGERISIKO.**

Die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE sehen im Fall von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN das Recht der EMITTENTIN vor, die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPA-

PIERBEDINGUNGEN anzufechten. In Folge einer Anfechtung können die WERTPAPIERINHABER die Rückzahlung des nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellten ERWERBSPREISES verlangen. Mit der Zahlung des ERWERBSPREISES erlöschen alle Rechte aus den betreffenden WERTPAPIEREN. WERTPAPIERINHABER tragen somit aufgrund der möglichen vorzeitigen Rückzahlung der WERTPAPIERE ein WIEDERANLAGERISIKO. Die über die ursprüngliche Laufzeit der WERTPAPIERE erzielte Rendite des WERTPAPIERINHABERS kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE erwarteten Rendite liegen oder die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit einer Neu-anlage kann erheblich steigen.

#### 4. Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere

In dieser Kategorie werden die wesentlichen spezifischen Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt.

##### a) *Marktpreisrisiken*

**Der Marktpreis der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit erheblich schwanken.**

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können der Wert des BASISWERTS und damit der Marktpreis (Kurs) der WERTPAPIERE erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere bei WERTPAPIEREN mit Beobachtung einer BARRIERE, wenn der Wert des BASISWERTS nur geringfügig über bzw. unter der BARRIERE liegt. Dies kann zu folgendem Ergebnis führen: Der Kurs der WERTPAPIERE fällt unter den Kapitalbetrag, den Anleger für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Sollten WERTPAPIERINHABER ihre WERTPAPIERE in diesem Fall vor Fälligkeit verkaufen, entsteht ihnen ein Verlust.

Insbesondere die folgenden Marktfaktoren können sich auf den Marktpreis der WERTPAPIERE auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten:

- Restlaufzeit der WERTPAPIERE,
- Änderungen des Wertes des BASISWERTS,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN,
- Änderungen des Marktzinses,
- Änderung der impliziten Volatilität des BASISWERTS oder
- Dividendenerwartung.

## II. Risikofaktoren

Der Kurs der WERTPAPIERE kann selbst dann fallen, wenn der Kurs des BASISWERTS konstant bleibt. Damit besteht für WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein Totalverlust des für den Kauf der WERTPAPIERE aufgewendeten Kapitalbetrages ist möglich.

- b) *Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung*

**WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.**

Die EMITTENTIN oder eine andere Person (der "MARKET MAKER") stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen üblicherweise regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die WERTPAPIERE ("MARKET MAKING"). Der MARKET MAKER kann auch ein mit der EMITTENTIN verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der MARKET MAKER garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der MARKET MAKER, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die WERTPAPIERE verfügbar sind.

Auch kann der MARKET MAKER nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der MARKET MAKER beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei MARKTSTÖRUNGEN oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der MARKET MAKER regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. WERTPAPIERINHABER tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Kurs für ihr WERTPAPIER genannt wird. Das bedeutet, dass WERTPAPIERINHABER nicht in jeder Situation ihr WERTPAPIER im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern können.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die WERTPAPIERE unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen BASISWERT. Dann muss der MARKET MAKER den Preis des BASISWERTS möglicherweise schätzen, um den entsprechenden Preis des WERTPAPIERS bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die WERTPAPIERINHABER ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen der WERTPAPIERE lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE zu. Daher können auf dieser Grundlage auch keine Rückschlüsse auf die Liquidität eines Sekundärmarkts gezogen werden.

c) *Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren*

**Bei WERTPAPIEREN, die in FREMDWÄHRUNGEN emittiert werden, besteht ein Fremdwährungsrisiko.**

Die WERTPAPIERE können in einer anderen Währung begeben werden als die, in der das Konto des WERTPAPIERINHABERS, dem auf die WERTPAPIERE gezahlte Geldbeträge gutgeschrieben werden, geführt wird (die "**FREMDWÄHRUNG**"). In diesem Fall erfolgt bei jeder Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine automatische Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die Währung des Kontos des WERTPAPIERINHABERS. Zu diesem Zweck wird vom betreffenden kontoführenden Institut üblicherweise ein Wechselkurs herangezogen, der im Zeitverlauf starken Schwankungen unterliegen kann. Derartige Wechselkursschwankungen können potentielle Verluste des WERTPAPIERINHABERS erheblich vergrößern oder potentielle Erträge reduzieren.

d) *Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*

**WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den WERTPAPIEREN gibt. Das bedeutet, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.**

Für die WERTPAPIERE kann die Zulassung und/oder die Einbeziehung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden (die "**BÖRSENNOTIERUNG**"). Allerdings kann bei einer erfolgten BÖRSENNOTIERUNG nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte eine BÖRSENNOTIERUNG nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der WERTPAPIERE erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden BÖRSENNOTIERUNG ist dies nicht zwingend mit hohen Umsätzen der WERTPAPIERE an der betreffenden Börse verbunden. Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der WERTPAPIERE zu einem günstigen Preis. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die WERTPAPIERE.

Zudem kann selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung (z.B. des BASISWERTS oder eines Wechselkurses) zu veräußern, etwa, wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

Der WERTPAPIERINHABER kann daher nicht davon ausgehen, dass für die WERTPAPIERE immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der WERTPAPIERINHABER sollte darauf eingerichtet sein, die WERTPAPIERE gegebenenfalls nicht an Marktteilnehmer veräußern zu können.

*e) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere*

**Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.**

Nach Maßgabe der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist die EMITTENTIN berechtigt, jederzeit WERTPAPIERE am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Auf diese Weise erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann die Menge der am Markt verfügbaren WERTPAPIERE reduzieren und sich somit nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

*f) Risiken in Bezug auf die Besteuerung der Wertpapiere*

**WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der WERTPAPIERE ändert. Dies kann sich erheblich nachteilig auf den Kurs und die Einlösung der WERTPAPIERE sowie die Zahlung unter den WERTPAPIEREN auswirken.**

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. So kann sich die steuerliche Beurteilung der WERTPAPIERE gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der WERTPAPIERE ändern. WERTPAPIERINHABER tragen deshalb das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der WERTPAPIERE falsch beurteilen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der WERTPAPIERE zum Nachteil der WERTPAPIERINHABER verändert.

Dies kann sich erheblich nachteilig auf den Kurs und die Einlösung der WERTPAPIERE sowie die Zahlung unter den WERTPAPIEREN auswirken.

*g) Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern*

**WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass Zahlungen der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN einer US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes unterliegen können.**

Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code ("IRC")) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt vor. Das bedeutet: Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, von dem RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder einer sonstigen Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine Steuer einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird dann an die U.S. Steuerbehörden abgeführt. Die Steuer wird auf jede Zahlung an WERTPAPIERINHABER erhoben, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Der Begriff "Zahlungen" wird dabei weit verstanden. Er umfasst alle Zahlungen

## II. Risikofaktoren

der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Für WERTPAPIERE mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als BASISWERT, gilt Folgendes:

Zahlungen oder als Zahlung angesehene Erfüllungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN werden als Äquivalente zu Dividenden ("**DIVIDENDENÄQUIVALENTE**") behandelt. Diese Zahlungen oder als Zahlung angesehene Erfüllungen unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30%. Der Steuersatz kann geringer sein, wenn ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

**Somit können alle WERTPAPIERE unter diesem BASISPROSPEKT einer U.S. Quellensteuer unterliegen, wenn der BASISWERT eine U.S. Aktie oder ein U.S. Index ist.**

**Wichtig:** Ein Steuereinbehalt kann sogar in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN werden keine Zahlung geleistet, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Auch für die US-Quellensteuer gemäß § 871(m) gilt Folgendes: Es könnte für die EMITTENTIN erforderlich sein, die US-Quellensteuer von Zinszahlungen, Kapitalbeträgen, oder sonstigen Zahlungen unter den WERTPAPIEREN einzubehalten. In diesem Fall erhalten die WERTPAPIERINHABER keine Zahlung für den Abzug, der den Einbehalt ausgleicht. Weder die EMITTENTIN noch die Zahlstelle oder eine andere Person ist dazu verpflichtet, Ausgleichszahlungen an die WERTPAPIERINHABER zu leisten. Daher erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert. Es kann überdies der Fall sein, dass der Betrag der Steuerschuld sogar die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen übersteigt. In diesem Fall könnten WERTPAPIERINHABER sogar verpflichtet sein, Steuern zu zahlen, obwohl sie keine Zahlungen von der EMITTENTIN erhalten haben. WERTPAPIERINHABER könnten sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn die WERTPAPIERE wertlos verfallen.

*h) Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere*

**Mögliche Interessenkonflikte der EMITTENTIN und ihrer verbundenen Unternehmen können sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.**

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Ein mit der EMITTENTIN verbundenes Institut tätigt Kreditgeschäfte, die sich nachteilig auf die Bonitätseinschätzung der EMITTENTIN und somit auch auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

### 5. Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte und den Referenzsatz

Die Art und die Höhe der Einlösung der WERTPAPIERE, sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN sowie der Marktwert der WERTPAPIERE sind von der Kursentwicklung eines BASISWERTS abhängig. Das bedeutet: Wenn interessierte Anleger ein WERTPAPIER kaufen, tragen sie nicht nur die Risiken, die spezifisch mit der EMITTENTIN oder den WERTPAPIEREN selbst verbunden sind, sondern sie tragen zusätzlich auch ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den BASISWERT oder mit dem REFERENZSATZ verbunden sind. Diese sind in dieser Kategorie beschrieben. Darunter fallen insbesondere Risiken, die sich auf den Kurs des BASISWERTS bzw. den REFERENZSATZ auswirken. Wie sich fallende, steigende oder schwankende Kurse des BASISWERTS oder der REFERENZSÄTZE auf die WERTPAPIERE auswirken und welche spezifischen wesentlichen Risiken damit verbunden sind, wird hingegen in Abschnitt II.B.2. *Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben* beschrieben.

Die WERTPAPIERE können auf die folgenden Arten von BASISWERTEN und auf REFERENZSÄTZE bezogen sein (Kategorien):

- AKTIEN (einschließlich AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE) (siehe Abschnitt II.B.5.a) *Risiken in Verbindung mit Aktien*),
- INDIZES (siehe Abschnitt II.B.5.b) *Risiken in Verbindung mit Indizes*),
- ROHSTOFFE (siehe Abschnitt II.B.5.c) *Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*),
- FUTURES-KONTRAKTE (siehe Abschnitt II.B.5.d) *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*),
- FONDSANTEILE (siehe Abschnitt II.B.5.e) *Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*).

Im Hinblick auf einen BASISWERT können auch die Risiken einer anderen Kategorie von BASISWERTEN relevant sein, in die mittelbar investiert wird.

Beispiele: Für einen INDEX, dessen Bestandteile AKTIEN sind, oder ein Investmentvermögen (Fonds), das in AKTIEN investiert oder einen Aktienindex repliziert (ETF), können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in AKTIEN und gegebenenfalls INDIZES verwirklichen. Für einen FUTURES-KONTRAKT mit einem ROHSTOFF als FUTURES-REFERENZWERT können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in ROHSTOFFE verwirklichen.

### a) *Risiken in Verbindung mit Aktien*

WERTPAPIERE bezogen auf AKTIEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien oder Aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert*) sind für die WERTPAPIERINHABER mit ähnlichen Risiken wie bei einer Direktanlage in die AKTIEN verbunden. In dieser Unterkategorie werden daher die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit AKTIEN als BASISWERT verbunden sind.

#### (1) *Risiken in Verbindung mit einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten einer Aktie*

**Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten der AKTIE stark fallen oder wertlos werden.**

Der Emittent einer AKTIE könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über sein Vermögen könnte ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden. In diesem Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs der betreffenden AKTIE stark fällt oder dass die Aktie wertlos wird.

#### (2) *Risiken in Verbindung mit der Geschäftsentwicklung des Emittenten der Aktie*

**Eine Änderung in der Geschäftsentwicklung des Emittenten einer AKTIE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs der AKTIE auswirken.**

Der Kurs von AKTIEN hängt in ganz besonderem Maße von der gegenwärtigen und erwarteten Geschäftsentwicklung des Emittenten der AKTIE ab. Diese kann sich im Zeitverlauf ändern und hängt insbesondere von den folgenden Faktoren ab: Rentabilität, Innovationskraft, Ausblick, Entwicklung der Geschäftsrisiken, des Industriezweigs oder der Absatzmärkte des Unternehmens. Unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken. Darunter fallen beispielsweise die Geschäftsausrichtung, Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen.

#### (3) *Risiken in Verbindung mit psychologischen Effekten*

**Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund von psychologischen Effekten an den Aktienmärkten stark schwanken.**

Neben den fundamentalen Unternehmensdaten (wie zum Beispiel die Geschäftsentwicklung) spielen an den Aktienmärkten auch psychologische Effekte eine wichtige Rolle. So können in Folge von Unsicherheiten, allgemeinen Erwartungen oder Spekulationen an den Kapitalmärkten starke Schwankungen in den Kursen von AKTIEN auftreten. Diese können sich auch auf den Kurs einer AKTIE auswirken, obwohl es hierfür keine objektiven Gründe gibt.

## II. Risikofaktoren

Im Fall von Spekulationen können sich insbesondere mögliche zukünftige Aktienverkäufe in größerem Umfang negativ auf den Kurs einer AKTIE auswirken (zum Beispiel im Fall von Leerverkäufen).

### (4) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

**Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich eine AKTIE im Hinblick auf ihre wesentlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern.**

Eine AKTIE kann bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen. Dazu zählen insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung. Die AKTIE kann sich durch den Eintritt eines solchen Ereignisses im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern. Die WERTPAPIERE können sich nach einer Fusion oder Aufspaltung auf eine AKTIE beziehen, die der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder erheblich anderen wirtschaftlichen Risiken unterliegt, einschließlich einem höheren Insolvenzrisiko. Eine solche Veränderung kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung der AKTIE auswirken.

### (5) *Risiken in Verbindung mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung (Small Caps / Mid Caps)*

**Weist eine AKTIE nur eine niedrige oder mittlere Marktkapitalisierung auf, kann der Kurs der AKTIE von Zeit zu Zeit stark schwanken.**

AKTIEN von Unternehmen mit einer niedrigen (sogenannte Small Caps) bis mittleren (sogenannte Mid Caps) Marktkapitalisierung unterliegen im Allgemeinen einem höheren Risiko starker Kursschwankungen als AKTIEN von Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung (sogenannte Large Caps oder Blue Chips). Darüber hinaus kann die Liquidität von AKTIEN von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina eher begrenzt sein, was insbesondere zur Folge haben kann, dass sich das Risiko in Verbindung mit den Auswirkungen von ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN der EMITTENTIN auf die WERTPAPIERE (siehe Abschnitt II.B.6.c) *Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin*) stark erhöht.

### (6) *Risiken in Verbindung mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*

**Im Fall von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN als BASISWERT kann dieser durch Verfügungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wertlos werden.**

Inhaber von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN (siehe Abschnitt V.B.1.a) *Aktien oder Aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert*) tragen grundsätzlich die gleichen Risiken, wie

## II. Risikofaktoren

Inhaber der dem AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIER zugrunde liegenden AKTIE selbst. AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE können jedoch im Vergleich zu AKTIEN zusätzliche Risiken aufweisen. Der Grund hierfür ist: Der rechtliche Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE ist. Insbesondere im Fall einer Insolvenz dieser Depotstelle bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN zugrundeliegenden AKTIEN mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden. Zudem können diese AKTIEN im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotstelle wirtschaftlich verwertet werden. Dann gilt: Der Inhaber des AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERS verliert die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrundeliegenden AKTIEN. Infolge dessen wird das AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIER wertlos.

### (7) *Risiken in Verbindung mit Gruppenaktien als Basiswert*

**Im Fall von Aktien einer Emittentin, die ebenfalls der UNICREDIT GROUP angehört, können sich bestimmte Risiken verstärkt auf die WERTPAPIERE auswirken.**

Im Fall von Aktien, die von einem anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe, der die EMITTENTIN angehört, (die "UNICREDIT GROUP") ausgegeben wurden ("GRUPPENAKTIEN"), und die als BASISWERT für die WERTPAPIERE verwendet werden, bestehen besondere Risiken.

Der Grund hierfür ist: Die EMITTENTIN der WERTPAPIERE und die Emittenten der GRUPPENAKTIE als BASISWERT können aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit von denselben Risiken betroffen sein. Beispiele für solche Risiken sind falsche Unternehmensentscheidungen, Branchenrisiken der Kreditwirtschaft, Einfluss der Aufsicht und Gesetzgebung, Restrukturierung, Abwicklungsmaßnahmen und Insolvenz. Das bedeutet: Die Verwirklichung der Risiken können einerseits den Kurs der GRUPPENAKTIE nachteilig beeinflussen. Andererseits kann dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit der EMITTENTIN und somit die Fähigkeit, ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN zu erfüllen, abnehmen.

Da sowohl die EMITTENTIN der WERTPAPIERE als auch die EMITTENTIN der GRUPPENAKTIE zur UNICREDIT GROUP gehören, können zudem widerstreitende Interessen innerhalb der Gruppe negative Auswirkungen auf die Entwicklung der WERTPAPIERE haben. Dies können zum Beispiel gegenläufige Interessen im Hinblick auf einen steigenden oder fallenden Aktienkurs sein.

### b) *Risiken in Verbindung mit Indizes*

WERTPAPIERE bezogen auf INDIZES als BASISWERT (siehe Abschnitt V.B.1.b) *Indizes als Basiswert*) sind für die WERTPAPIERINHABER mit ähnlichen Risiken verbunden wie bei einer Direktanlage in ein vergleichbares Portfolio aus den Vermögensgegenständen, die dem betreffenden INDEX zugrunde liegen (die "INDEXBESTANDTEILE"). In dieser Unterkategorie

werden daher die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit INDIZES als BASISWERT verbunden sind.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Indexbestandteile*

**Die Kursentwicklung der INDEXBESTANDTEILE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.**

Der Stand eines INDEX wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen des Wertes der INDEXBESTANDTEILE beeinflussen den Kurs des INDEX (der "INDEXSTAND") daher unmittelbar. Darüber hinaus können Schwankungen des Werts eines INDEXBESTANDTEILS durch Schwankungen des Werts anderer INDEXBESTANDTEILE verstärkt werden.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Indexkonzept*

**Ein lücken-, fehlerhaftes oder ungeeignetes INDEXKONZEPT kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Der INDEX kann auch ganz als BASISWERT wegfallen.**

Jedem INDEX liegt ein bestimmtes Ziel (das "INDEXZIEL") zugrunde, das auf Grundlage mehr oder weniger starr festgelegter Regeln verfolgt wird (das "INDEXKONZEPT"). Insbesondere gibt das INDEXKONZEPT die Regeln vor, nach denen die INDEXBESTANDTEILE ausgewählt und gewichtet werden, und wie sich der jeweilige INDEXSTAND ermittelt. Aus diesem Grund wirkt sich das jeweilige INDEXKONZEPT maßgeblich auf die Kursentwicklung des betreffenden INDEX aus. Ist das INDEXKONZEPT lücken- oder fehlerhaft oder ist es nicht geeignet, das INDEXZIEL zu erreichen, kann sich dies erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Darüber hinaus kann ein fehler- oder lückenhaftes INDEXKONZEPT dazu führen, dass der INDEX in außergewöhnlichen Marktsituationen nicht mehr funktioniert. Das heißt, dass der INDEXSTAND zum Beispiel extreme Werte erreicht oder dass die Berechnung des INDEX zeitweise oder endgültig eingestellt werden muss.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Zusammensetzung des Index*

**Eine Änderung der Zusammensetzung eines INDEX kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.**

Wird ein INDEX nach Maßgabe des betreffenden INDEXKONZEPTS umgewichtet oder neu zusammengestellt, kann sich das Risikoprofil des INDEX erheblich ändern.

Beispiel: Ein INDEXBESTANDTEIL mit einem geringeren Risiko wird im Rahmen der regulären Umgewichtung durch einen INDEXBESTANDTEIL mit höherem Risiko ersetzt.

So können durch die Aufnahme neuer INDEXBESTANDTEILE zusätzliche Risiken entstehen. Dies können insbesondere neue Emittentenrisiken oder länder-, regions- oder branchenbezogene Risiken (siehe Abschnitt *II.B.6.g) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*) sein.

Im Rahmen einer Umgewichtung der INDEXBESTANDTEILE können sich die Risikoverhältnisse innerhalb des INDEX erheblich verschieben. Das heißt, dass sich das mit einem INDEXBESTANDTEIL verbundene Risiko erhöht, wenn sich dessen Gewichtung im INDEX erhöht oder umgekehrt.

(4) *Risiken in Verbindung mit selbsterstellten bzw. –berechneten Indizes*

**Im Fall von selbsterstellten oder selbstberechneten Indizes können sich Ermessensentscheidungen der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.**

Die EMITTENTIN oder ein verbundenes Unternehmen kann als Sponsor eines INDEX (der "INDEXSPONSOR"), Berechnungsstelle eines INDEX (die "INDEXBERECHNUNGSSTELLE"), Berater oder in einer vergleichbaren Funktion im Hinblick auf einen INDEX tätig werden. In einer solchen Funktion kann die EMITTENTIN oder das verbundene Unternehmen unter anderem:

- das INDEXKONZEPT anpassen,
- den INDEXSTAND berechnen,
- die Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX verändern.

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen des INDEXKONZEPTS oder die Veränderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX kann die EMITTENTIN nach Maßgabe des INDEXKONZEPTS Ermessen ausüben. Eine solche Ermessensausübung kann sich erheblich auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken und sich nachträglich als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweisen.

(5) *Risiken in Verbindung mit Strategieindizes*

**Im Fall von STRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.**

STRATEGIEINDIZES bilden durch einen INDEXSPONSOR festgelegte Anlagestrategien ab, ohne dass ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten in den INDEXBESTANDTEILEN stattfinden. STRATEGIEINDIZES räumen dem INDEXSPONSOR, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE

## II. Risikofaktoren

und/oder einer anderen Person (zum Beispiel einem Berater) regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei der Festlegung der Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX ein. Daher ist die Kursentwicklung des INDEX stark abhängig von der Sachkunde und Zuverlässigkeit des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten. Nicht rechtzeitige, riskante oder fehlerhafte Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten bei der Umsetzung der Anlagestrategie können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Darüber hinaus hängt die Sachkunde des betreffenden INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten unter Umständen stark von den Erfahrungen und Fähigkeiten einzelner Personen (sogenannte Schlüsselpersonen) ab. Sollte eine solche SCHLÜSSELPERSON ausfallen oder aus anderen Gründen nicht mehr für die Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX zur Verfügung stehen, kann sich dies für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken.

### *c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*

WERTPAPIERE bezogen auf ROHSTOFFE als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.c) Rohstoffe als Basiswert*) sind für die WERTPAPIERINHABER mit ähnlichen Risiken wie bei einer Direktanlage in die ROHSTOFFE verbunden. In dieser Unterkategorie werden daher die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit ROHSTOFFEN als BASISWERT verbunden sind.

#### *(1) Risiken in Verbindung mit der Preisentwicklung von Rohstoffen*

**Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.**

Eine Anlage in ROHSTOFFE ist riskanter als andere Anlagen, wie z.B. Anleihen oder AKTIEN. Grund hierfür ist: Preise von ROHSTOFFEN unterliegen in der Regel größeren Schwankungen und Rohstoffmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf den Preis eines ROHSTOFFS auswirken.

Neben Angebot und Nachfrage hängt die Preisentwicklung eines ROHSTOFFS von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab. Darunter fallen insbesondere:

- Spekulationen,
- Produktionsengpässen,
- Lieferschwierigkeiten,
- Anzahl der Marktteilnehmer,

## II. Risikofaktoren

- politische Unruhen,
- Wirtschaftskrisen,
- politische Risiken (Handels- oder Exportbeschränkungen, Krieg, Terror),
- ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen.

ROHSTOFFE werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und sind somit häufiger anfällig für Risiken im Zusammenhang mit der politischen und wirtschaftlichen Situation von Schwellenländern (zu den hiermit verbundenen Risiken siehe auch Abschnitt *II.B.6.b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*).

### (2) *Risiko infolge geringer Liquidität*

**Es kann aufgrund geringer Liquidität zu starken Preisveränderungen oder Preisverzerrungen kommen. Diese können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des ROHSTOFFS auswirken.**

Viele Rohstoffmärkte sind nicht besonders liquide, d.h. es gibt sowohl auf der Angebotsseite als auch auf der Nachfrageseite wenig Aktivität. Dies führt dazu, dass Marktteilnehmer nicht schnell und nicht in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren können. Unter Umständen können Transaktionen nur zu für einen Marktteilnehmer ungünstigen Konditionen vorgenommen werden. Dadurch kann es insbesondere zu starken Preisveränderungen kommen. Spekulative Anlagen einzelner Marktteilnehmer können auch zu Preisverzerrungen (das heißt, zu Preisen, die nicht das tatsächliche Preisniveau reflektieren) führen.

### d) *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*

WERTPAPIERE bezogen auf FUTURES-KONTRAKTEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.d) Futures-Kontrakte als Basiswert*) sind für die WERTPAPIERINHABER mit ähnlichen Risiken wie bei einer Direktanlage in die FUTURES-KONTRAKTE verbunden. In dieser Unterkategorie werden daher die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FUTURES-KONTRAKTEN als BASISWERT verbunden sind.

#### (1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Futures-Referenzwerte*

**Die Kursentwicklung der FUTURES-REFERENZWERTE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.**

Die Kursentwicklung eines FUTURES-KONTRAKTS wird insbesondere durch den Preis bzw. Wert des dem FUTURES-KONTRAKTS zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS (siehe Abschnitt *V.B.1.d) Futures-Kontrakte als Basiswert*) beeinflusst. Demzufolge tragen WERT-

## II. Risikofaktoren

PAPIERINHABER bei einer Investition in die WERTPAPIERE ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in die FUTURES-REFERENZWERTE (siehe dazu auch die Risiken wie unter Abschnitt II.B.5.c) *Risiken in Verbindung mit Rohstoffen* und Abschnitt II.B.5.d)(3) *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert* dieses BASISPROSPEKTS beschrieben).

Beispiel: Der Kurs eines auf eine bestimmte Sorte Öl (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn der Preis der Sorte Öl fällt.

### (2) *Risiken in Verbindung mit anderen kursbeeinflussenden Faktoren*

**Der Kurs von FUTURES-KONTRAKTEN kann auch durch andere Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.**

Neben dem Preis bzw. Wert des FUTURES-REFERENZWERTS, wirken sich unter anderem auch die Liquidität des FUTURES-KONTRAKTS und des dem FUTURES-KONTRAKT zugrundeliegenden FUTURES-REFERENZWERTS, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und auch gesamtwirtschaftliche oder politische Einflüsse auf die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN aus. Der Kurs des FUTURES-KONTRAKTS, der als BASISWERT verwendet wird, kann daher auch dann steigen oder fallen, wenn der Preis bzw. Wert des betreffenden FUTURES-REFERENZWERTS stabil bleibt.

### (3) *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert*

**Im Fall von FUTURES-KONTRAKTEN mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT kann sich eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.**

FUTURES-KONTRAKTE mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT (sog. Finanzterminkontrakte), sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Erwartung im Hinblick auf das durch den FUTURES-REFERENZWERT repräsentierte Zinsniveau ändert. Dabei führen sinkende Zinserwartungen regelmäßig zu steigenden Kursen und steigende Zinserwartungen regelmäßig zu fallenden Kursen des betreffenden FUTURES-KONTRAKTS. Eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus kann sich somit für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Beispiel: Der Kurs eines auf eine Staatsanleihe (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn ein steigendes Zinsniveau erwartet wird. Das Zinsniveau wird unter anderem durch die Leitzinsen, die erwartete Konjunkturentwicklung, die erwartete Performance von Alternativenanlagen (z.B. Aktien) und die Bonität des Emittenten des FUTURES-REFERENZWERTS beeinflusst.

### e) *Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*

WERTPAPIERE bezogen auf FONDSANTEILE als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.e*) *Fondsanteile als Basiswert*) sind für die WERTPAPIERINHABER mit ähnlichen Risiken wie bei einer Direktanlage in die FONDSANTEILE verbunden. In dieser Unterkategorie werden daher die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FONDSANTEILEN als BASISWERT verbunden sind.

#### (1) *Risiken in Verbindung mit der Anlagetätigkeit des Fonds*

**Die Anlagetätigkeit eines Investmentvermögens kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs der betreffenden FONDSANTEILE auswirken.**

Die Wertentwicklung eines FONDSANTEILS hängt in ganz besonderem Maße von dem Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens (Fonds) ab. Darunter fallen insbesondere die folgenden Faktoren:

- Wertentwicklung der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagerisiken der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagestrategie und -entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens,
- Steuerlast in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- aufsichtsrechtliche Beschränkungen in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- Bewertungsregeln in Verbindung mit den für die von dem Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände und die zur Bewertung zur Verfügung stehenden Kurse,
- Fondsgebühren und –kosten auf Ebene des Investmentvermögens.

Die genannten Faktoren können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs von FONDSANTEILEN auswirken.

### (2) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

**Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich ein FONDSANTEIL erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen.**

FONDSANTEILE können bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen (zum Beispiel einer Verschmelzung mit einem anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse). Durch den Eintritt eines solchen Ereignisses kann sich ein FONDSANTEIL im Hinblick auf seine wirtschaftliche Strategie und Rahmenbedingungen und sein Risikoprofil erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs eines FONDSANTEILS auswirken.

### (3) *Risiken in Verbindung mit geringeren regulatorischen Anforderungen*

**Im Fall von Alternativen Investmentfonds (AIF) können geringere regulatorische Anforderungen eine Anlage in riskante Vermögensgegenstände begünstigen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.**

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU<sup>3</sup> operieren (die "ALTERNATIVEN INVESTMENTFONDS" oder "AIF") können ihre Vermögensanlage auf wenige Vermögenswerte konzentrieren und in hohem Maße Fremdkapital zu Investitionszwecken einsetzen. Zudem können sie in komplexe Vermögenswerte und in Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt. Im Fall von AIF, die nur von bestimmten Anlegern erworben werden dürfen, (sogenannte "SPEZIAL-AIF") sind die regulatorischen Vorgaben sogar noch geringer und können größtenteils für nicht anwendbar erklärt werden. Das bedeutet: Es besteht bei AIF und SPEZIAL-AIF das Risiko, dass keine aussagekräftigen Preise festgestellt werden können, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Die Anlage in solche Vermögenswerte kann mit erheblichen Risiken verbunden sein.

### (4) *Risiken in Verbindung mit regulatorischen Anforderungen*

**Es besteht das Risiko, dass ein FONDSANTEIL aufgrund von regulatorischen Anforderungen nicht mehr als BASISWERT verwendet werden oder an den WERTPAPIERINHABER geliefert werden darf. Es kann sogar zu einer Rückabwicklung der Anlage in das WERTPAPIER kommen.**

Der Vertrieb, der Erwerb und das Halten von FONDSANTEILEN kann in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von WERTPAPIEREN mit FONDSANTEILEN als BASISWERT anwendbar sein können.

<sup>3</sup> Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

Ebenso kann eine Lieferung von FONDSANTEILEN am Ende der Laufzeit nicht zulässig sein. WERTPAPIERINHABER können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des BASISWERTS ausgesetzt sein.

### (5) *Risiken in Verbindung mit dem Fondsmanagement*

**Entscheidungen des Fondsmanagements können zum Nachteil des Investmentvermögens getroffen werden, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.**

Es besteht das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit der Anlage trifft. Es besteht ferner das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater gesetzliche Vorgaben oder vereinbarte Anlagestrategien nicht einhält. Zudem kann sich der Fondsmanager oder der Anlageberater verbotswidrig verhalten, zum Beispiel Vermögensgegenstände des Investmentvermögens veruntreuen oder gegen Marktmissbrauchsbestimmungen verstoßen. Dies kann sich erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Zudem können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater. Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann.

Beispiele: Der Fondsmanager und der Anlageberater sind auch für andere Investmentvermögen tätig, die ähnliche Anlageziele verfolgen. Im Fall einer begrenzten Anlagemöglichkeit kann ein anderes Investmentvermögen bevorzugt werden.

Der Fondsmanager und der Anlageberater sind gleichzeitig für Unternehmen tätig, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden.

Stehen der für die Verwaltung des Investmentvermögens zuständige Fondsmanager und Anlageberater nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann sich dies nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg des Investmentvermögens auswirken. Zudem könnten Anleger des Investmentvermögens bei einem Wechsel des Fondsmanagements in großer Anzahl FONDSANTEILE zurückgeben.

### (6) *Risiken in Verbindung mit der Rücknahme von Fondsanteilen*

**Es besteht das Risiko, dass Vermögensgegenstände des Investmentvermögens aufgrund von Rücknahmen von FONDSANTEILEN zu nicht marktgerechten Preisen verkauft werden müssen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.**

## II. Risikofaktoren

Bei umfangreichen Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen nicht über genug Liquidität verfügen. Infolgedessen müsste das Investmentvermögen seine Vermögenswerte zu nicht marktgerechten Preisen liquidieren, um liquide Mittel für die Rücknahme der FONDSANTEILE aufzubringen. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen zu einer Kreditaufnahme oder sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen.

(7) *Risiken in Verbindung mit Exchange Traded Funds (ETF) dessen Anteile als Basiswert verwendet werden*

**Es besteht das Risiko, dass aufgrund der fehlenden aktiven Verwaltung des ETF eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES unvermindert nachvollzogen wird. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS aus.**

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (*Exchange Traded Funds*, der "ETF") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "ETF-REFERENZWERT") nachzubilden.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden ETF-REFERENZWERT und seine Bestandteile vorgegeben. Deshalb gilt: Eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES wird unvermindert nachvollzogen und führt zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises.

Zudem sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES nicht auszuschließen. Es besteht das Risiko, dass es bei der Nachbildung des ETF-REFERENZWERTES zu Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES kommt.

ETF können die Entwicklung eines ETF-REFERENZWERTES entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen ETF-REFERENZWERT enthaltenen Vermögenswerte investieren. Alternativ können ETF-REFERENZWERTE synthetische Methoden der Nachbildung wie zum Beispiel Swaps anwenden. Der Kurs der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den ETF-REFERENZWERT nachzubilden. Im Fall einer Replizierung über Derivate (synthetisch) ist der ETF dem Kreditrisiko von Gegenparteien ausgesetzt. Der Ausfall der Gegenpar-

## II. Risikofaktoren

teien kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Darüber hinaus ist die Nachbildung eines ETF-REFERENZWERTES üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität von Bestandteilen des ETF-REFERENZWERTES.

Der an der jeweiligen Börse festgestellte Anteilspreis eines ETF wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch das Investmentvermögen veröffentlichten Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben. Das Risiko einer abweichenden nachteiligen Entwicklung des ETF-Anteilspreises kann sich insbesondere aufgrund der Unterschiede von Geld- und Briefkursen (Spread) verstärken. Dann gilt: Insbesondere bei einer nachteiligen Kursentwicklung des ETF bzw. des ETF-REFERENZWERTES werden ETF an der Börse nur mit hohen Abschlägen zurückgekauft. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

### *f) Risiken in Verbindung mit Referenzsätzen*

In dieser Unterkategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, die mit REFERENZSÄTZEN verbunden sind.

#### *(1) Risiken in Verbindung mit einer Einstellung der Veröffentlichung des Referenzsatzes*

**Eine endgültige Einstellung der Veröffentlichung des REFERENZSATZES kann zu einer Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN führen. Auch eine Kündigung der WERTPAPIERE ist möglich.**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Veröffentlichung eines REFERENZSATZES eingestellt wird. Insbesondere können aufsichtsrechtliche Vorgaben (insbesondere zur Regulierung von so genannten REFERENZWERTEN) dazu führen, dass ein REFERENZSATZ unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE zur Verfügung steht (siehe auch Abschnitt II.B.6.d) *Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*).

#### *(2) Risiken in Verbindung mit Berechnung des Referenzsatzes*

**Änderungen, Fehler oder Manipulation bei der Berechnung eines REFERENZSATZES können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den REFERENZSATZ auswirken.**

Das Regelwerk eines REFERENZSATZES kann von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen. Dies kann zum Beispiel aufgrund von aufsichtsrechtlichen Vorgaben (insbesondere zur Regulie-

nung von so genannten REFERENZWERTEN) der Fall sein (siehe auch Abschnitt *II.B.6.d) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*). Solche Änderungen können insbesondere dazu führen, dass die Methode, durch die der REFERENZSATZ festgestellt wird, nicht mehr mit der Methode vor der Anpassung vergleichbar ist. Eine solche Änderung könnte beispielsweise die Quelle von sogenannten Eingabedaten betreffen. Eine Änderung des Regelwerks eines REFERENZSATZES kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den REFERENZSATZ auswirken.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe von REFERENZSÄTZEN zu Unrichtigkeiten oder sogar zu Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. Solche Unrichtigkeiten sind für Dritte schwer oder gar nicht erkennbar und können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des REFERENZSATZES auswirken.

### 6. **Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten und den Referenzsätzen eigen sind**

In dieser Kategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, die mit allen oder mehreren Arten von BASISWERTEN und den REFERENZSÄTZEN verbunden sind.

#### a) *Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko*

**Die Entwicklung eines oder mehrerer Wechselkurse kann den Kurs des BASISWERT für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflussen.**

Die Vermögenswerte (zum Beispiel Aktien), die die Grundlage eines BASISWERTS bilden, können in einer anderen Währung als der BASISWERT selbst gehandelt oder berechnet werden. Dies ist insbesondere bei länderübergreifenden INDIZES und Fonds, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden, der Fall. In diesem Fall werden die Kurse dieser Vermögenswerte in der Regel im Rahmen der laufenden Kursermittlung des BASISWERTS in dessen Währung umgerechnet. Dies erfolgt auf Grundlage eines Wechselkurses. Wechselkurse sind teils erheblichen Schwankungen ausgesetzt und können sich im Zeitverlauf stark ändern. Der Kurs des BASISWERTS kann deshalb selbst dann fallen, wenn der Wert oder Kurs der in diesem BASISWERT enthaltenen oder abgebildeten Vermögenswerte leicht steigt oder stabil bleibt. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein indirektes Wechselkursrisiko, das unter Umständen nur schwer erkennbar ist.

Beispiel: Ein INDEX wird in Euro berechnet. INDEXBESTANDTEILE sind aber AKTIEN, die in Euro, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesem Fall würden sich die Wechselkurse für die Umrechnung von Schweizer Franken und von US-Dollar in Euro auf die Kursentwicklung des BASISWERTS auswirken.

### *b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*

**Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können erhebliche zusätzliche Risiken bestehen.**

Die möglichen BASISWERTE der WERTPAPIERE können unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen. Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können im Vergleich zu der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer mit stabilen und entwickelten Rechtsordnungen höhere Unsicherheiten bestehen. Die Unsicherheiten können insbesondere rechtlicher, politischer oder wirtschaftlicher Natur sein.

Beispiele: Politische Umstürze, Kriege, Sanktionen, Embargos, Wirtschaftskrisen, Verstaatlichungen, Enteignungen oder Rechtsänderungen (einschließlich von Steuergesetzen).

Aufgrund dieser Unsicherheiten kann es insbesondere zu stärkeren Kursschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS oder zu einem Totalverlust in Bezug auf den Kurs des BASISWERTS kommen (zum Beispiel aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des BASISWERTS). Darüber hinaus können aufsichtsrechtliche Standards weniger streng entwickelt sein oder durchgesetzt werden. Darunter fallen beispielsweise die Einhaltung von Transparenz- und Berichtspflichten. Für interessierte Anleger besteht somit das Risiko, dass sie ihre Anlageentscheidung aufgrund veralteter, falscher oder unvollständiger Informationen über den BASISWERT treffen.

### *c) Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin*

**Die Auflösung von ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN der EMITTENTIN kann sich für den WERTPAPIERINHABER negativ auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.**

Die EMITTENTIN kann sich gegen die mit der Emission von WERTPAPIEREN verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte "ABSICHERUNGSGESCHÄFTE"). Dies kann insbesondere durch eine Investition in den BASISWERT oder durch den Abschluss eines Derivats, das auf den BASISWERT bezogen ist, erfolgen. Die EMITTENTIN kann während der Laufzeit und bei Einlösung der WERTPAPIERE ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in erheblichem Maße auflösen oder beenden.

Beispiel: Die EMITTENTIN emittiert ein WERTPAPIER mit einer bestimmten AKTIE als BASISWERT in hoher Stückzahl. Dabei sichert sie ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem WERTPAPIER durch den Kauf der betreffenden AKTIE ab (ABSICHERUNGSGESCHÄFT). Am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG des WERTPAPIERS verkauft die EMITTENTIN dann die AKTIEN an der Börse (Auflösung des ABSICHERUNGSGESCHÄFTS), um durch den Erlös den RÜCKZAHLUNGSBETRAG zahlen zu können. Aufgrund des plötzlichen hohen Angebots, sinkt der Kurs der AKTIE.

### d) *Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*

**Die Regulierung von REFERENZWERTEN kann insbesondere zu einer Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN oder einer außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE führen.**

Bei dem spezifischen BASISWERT oder dem REFERENZSATZ eines WERTPAPIERS kann es sich um einen sogenannten Referenzwert (der "**REFERENZWERT**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011<sup>4</sup> ("**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln.

Nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darf die EMITTENTIN einen REFERENZWERT nur dann als BASISWERT oder REFERENZSATZ der WERTPAPIERE verwenden, wenn dessen Administrator (der "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOR**") bzw. der REFERENZWERT selbst in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Ausnahme: Die ÜBERGANGSFRIST nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG ist noch nicht abgelaufen. Die "**ÜBERGANGSFRIST**" endet grundsätzlich am 31. Dezember 2019. Davon abweichend endet die ÜBERGANGSFRIST für bestehende REFERENZWERTE, die von der Europäischen Kommission als kritische Referenzwerte anerkannt wurden, sowie für bestimmte REFERENZWERTE die von einem in einem Drittstaat ansässigen REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt werden, am 31. Dezember 2021.

Das bedeutet Folgendes: Es besteht das Risiko, dass ein REFERENZWERT, für den die vorgenannte Bedingung bei Auflage eines WERTPAPIERS noch nicht oder nicht mehr erfüllt ist, nach dem Ende der ÜBERGANGSFRIST nicht mehr als dessen BASISWERT oder REFERENZSATZ verwendet werden darf.

Außerdem kann es nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG notwendig werden, die Methodologie oder andere Bestimmungen eines REFERENZWERTS abzuändern, damit dieser weiterhin bereitgestellt bzw. verwendet werden darf. Infolge einer solchen Maßnahme kann sich der REFERENZWERT erheblich verändern. Eine solche Veränderung kann sich insbesondere nachteilig auf das Risikoprofil des REFERENZWERTS und auf dessen zukünftige Kursentwicklung auswirken.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG führt zu einer Erhöhung der regulatorischen Anforderungen und Kontrollen bezüglich der REFERENZWERTE. Dadurch können sich die Kosten und Risiken erhöhen, die bei der Verwaltung solcher REFERENZWERTE entstehen. Auch andere derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen auf die Berechnung von REFERENZWERTEN sind denkbar. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass die Berechnung und Veröffentlichung

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

## II. Risikofaktoren

eines REFERENZWERTS aufgrund der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingestellt werden muss.

Außerdem ist eine Aufhebung der Zulassung oder des Handels der WERTPAPIERE an einer Börse nicht ausgeschlossen. WERTPAPIERINHABER könnten in diesem Fall dem Risiko eines nicht oder nur eingeschränkt liquiden Handels in den WERTPAPIEREN ausgesetzt sein (siehe Abschnitt II.B.4.d) *Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*).

e) *Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts*

**Von der EMITTENTIN und ihren verbundenen Unternehmen verfolgte Interessen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.**

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Funktionen ausüben (z.B. als Anlageberater oder Vermögensverwalter) oder Transaktionen tätigen (z.B. in Derivaten), die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Die Emittentin spricht für eine AKTIE, die als BASISWERT der WERTPAPIERE verwendet wird, eine Verkaufsempfehlung aus, obwohl sie gleichzeitig WERTPAPIERE emittiert, deren Wert bei fallenden Kursen des BASISWERTS fällt.

f) *Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert*

**Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann sich für den WERTPAPIERINHABER aufgrund von begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den BASISWERT oder dessen Kursentwicklung nachträglich als falsch oder nicht vorteilhaft herausstellen.**

Informationen über den BASISWERT können gegebenenfalls nicht, nur in begrenztem Ausmaß oder zeitverzögert öffentlich verfügbar sein. Dies kann insbesondere für den aktuellen Kurs des BASISWERTS, die vergangene und zukünftige Kursentwicklung des BASISWERTS und die Intensität seiner Kursschwankung (Volatilität) gelten.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen.

*g) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*

**Im Fall eines BASISWERTS mit starkem Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht für den WERTPAPIERINHABER ein KONZENTRATIONSRIKO.**

Das "KONZENTRATIONSRIKO" beschreibt das Risiko, dass sich im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem bestimmten Land, einer bestimmten Region oder Branche diese Entwicklung uneingeschränkt nachteilig auf die Kursentwicklung eines BASISWERTS auswirkt. Sind mehrere Länder, Regionen oder Branchen in einem BASISWERT vertreten, können diese ungleich gewichtet sein. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land, einer Region oder Branche mit einer hohen Gewichtung kann die Kursentwicklung des BASISWERTS überproportional oder unmittelbar beeinflussen.

Ein starker Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht insbesondere dann, wenn der BASISWERT nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten aus bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen abbildet oder wenn der Emittent des BASISWERTS schwerpunktmäßig in bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen wirtschaftlich tätig ist.

Beispiel: Der BASISWERT ist eine AKTIE eines Unternehmens, das ausschließlich in einem Land operiert, oder der BASISWERT ist ein INDEX oder der Anteil eines Fonds, der sich ausschließlich aus AKTIEN aus einem solchen Land zusammensetzt.

*h) Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert*

**Gebühren können den Kurs des BASISWERTS reduzieren.**

Auf Ebene des BASISWERTS können Gebühren und sonstige Kosten entstehen, die vom Vermögen oder Kurs des BASISWERTS in Abzug gebracht werden und den Kurs des BASISWERTS reduzieren. Diese Gebühren und sonstigen Kosten können zudem bewirken, dass sich der Kurs des BASISWERTS verglichen mit einer Direktinvestition in die betreffenden Vermögensgegenstände schlechter entwickelt. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt oder leicht steigt.

Beispiele: Der BASISWERT ist ein FONDSANTEIL, bei dem der betreffende Fonds eine laufende Verwaltungsvergütung an seine VERWALTUNGSGESELLSCHAFT zahlt. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Fondsvermögen in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des FONDSANTEILS.

Der BASISWERT ist ein INDEX, für den das INDEXKONZEPT eine Indexberechnungsgebühr vorsieht. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Indexstand in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des INDEX.

## III. INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

### A. Verantwortliche Personen

Die UniCredit Bank AG (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG die Verantwortung für die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem BASISPROSPEKT richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussage des BASISPROSPEKTS verändern können.

Die EMITTENTIN bestätigt, dass die Angaben von Seiten Dritter in diesem BASISPROSPEKT bzw. den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der EMITTENTIN und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestalten wurden. Die EMITTENTIN wird die Quelle(n) der entsprechenden Angaben in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in "Abschnitt A" unter "Zusätzliche Informationen" angeben.

### B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Damit der BASISPROSPEKT für ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel verwendet werden darf, wurde dieser von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) gemäß Artikel 20 Absatz (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG am 12. Dezember 2019 gebilligt. Die BAFIN ist die zuständige Behörde im Sinne der PROSPEKT-VERORDNUNG in der Bundesrepublik Deutschland. Die BAFIN billigt diesen BASISPROSPEKT gemäß Artikel 20 Absatz (4) der PROSPEKT-VERORDNUNG jedoch nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der EMITTENTIN oder als Bestätigung der Qualität der in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die WERTPAPIERE treffen.

Nach dessen Billigung ist der BASISPROSPEKT zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG erforderliche Nachträge (jeweils ein "NACHTRAG") ergänzt wird. Aus diesem Grund wird die EMITTENTIN während dieses Zeitraums jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit und jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben, die die Bewertung der WERTPAPIERE beeinflussen können, in einem NACHTRAG veröffentlichen. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines NACHTRAGS muss der BASISPROSPEKT auch zusammen mit dem jeweiligen NACHTRAG gelesen werden.

Der BASISPROSPEKT darf während seiner Gültigkeit neben der Bundesrepublik Deutschland auch in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg für öffentliche An-

gebote und die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden. Zu diesem Zweck hat die BAFIN auf Antrag der EMITTENTIN an die jeweils dort zuständige Behörde nach Artikel 25 der PROSPEKT-VERORDNUNG eine elektronische Kopie des BASISPROSPEKTS und eine Bescheinigung über dessen Billigung übermittelt (Notifizierung). Aus dieser Bescheinigung geht hervor, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKT-VERORDNUNG erstellt wurde.

**Der BASISPROSPEKT verliert am 12. Dezember 2020 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines NACHTRAGS im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach diesem Datum nicht.**

#### **C. Veröffentlichung des Basisprospekts**

Bevor der BASISPROSPEKT für öffentliche Angebote oder die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden darf, muss dieser nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG veröffentlicht worden sein. Die EMITTENTIN veröffentlicht den BASISPROSPEKT auf ihrer Website ([www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de)) in der Rubrik "Rechtliches" im Unterabschnitt "Basisprospekte". Darüber hinaus werden der BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sowie gegebenenfalls eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG auf der Internetseite [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (im Fall der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Großherzogtums Luxemburg als ANGEBOTSLAND), [www.onemarkets.at](http://www.onemarkets.at) (im Fall der Republik Österreich als ANGEBOTSLAND) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) und ggf. weiteren in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

#### **D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts**

Damit neben der EMITTENTIN weitere Finanzintermediäre (z.B. Anlageberater oder Vermögensverwalter) diesen BASISPROSPEKT für eine spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der WERTPAPIERE verwenden können, ist eine schriftliche Zustimmung der EMITTENTIN erforderlich. Die EMITTENTIN kann hierfür eine generelle oder eine individuelle Zustimmung erteilen. In beiden Fällen übernimmt die EMITTENTIN die Verantwortung für den Inhalt dieses BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE. Die Zustimmung gilt grundsätzlich für den Zeitraum der ANGEBOTSFRIST in den ANGEBOTSLÄNDERN, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt werden. Die "ANGEBOTSFRIST" wird ebenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

##### ***Generelle Zustimmung***

Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BE-

### III. Informationen zum Basisprospekt

DINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu. **Jeder Finanzintermediär, der diesen BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

#### *Individuelle Zustimmung*

Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch einen oder mehrere Finanzintermediäre zu. Die Namen und Adressen der Finanzintermediäre, denen die Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gestattet wird, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt. Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden in diesem Fall auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden. Die "INTERNETSEITE DER EMITTENTIN" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

#### *Bedingungen für die Zustimmung*

Die Zustimmung der EMITTENTIN steht unter den folgenden Bedingungen, die jeder Finanzintermediär zu beachten hat:

- (i) Jeder Finanzintermediär muss bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS sicherstellen, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.
- (ii) Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wurde von der EMITTENTIN nicht widerrufen.

Des Weiteren kann die EMITTENTIN die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die folgenden Bedingungen stellen:

- (iii) Der verwendende Finanzintermediär muss sich dazu verpflichten, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

- (iv) Der verwendende Finanzintermediär muss sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Internetseite veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

**Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu informieren.**

#### **E. Funktionsweise des Basisprospekts**

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die EMITTENTIN:

- WERTPAPIERE öffentlich zum Kauf anbieten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE im Wege eines öffentlichen Angebots erhöhen (die "AUFSTOCKUNG").

Dies umfasst auch die Wiederaufnahme oder Fortführung eines öffentlichen Angebots von WERTPAPIEREN nach Ablauf der Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS.

Zu diesem Zweck wird die EMITTENTIN jeweils ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) für die WERTPAPIERE erstellen und veröffentlichen (siehe Abschnitt *I.C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts*).

Betrifft das öffentliche Angebot, der Antrag auf Zulassung zum Handel oder die AUFSTOCKUNG WERTPAPIERE, die unter diesem BASISPROSPEKT erstmalig öffentlich Angeboten oder zum Handel zugelassen werden bzw. wurden, sind die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE zu lesen, die in diesem BASISPROSPEKT abgedruckt sind.

Betrifft das öffentliche Angebot, der Antrag auf Zulassung zum Handel oder die AUFSTOCKUNG WERTPAPIERE, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT erstmalig öffentlich Angeboten oder zum Handel zugelassen wurden, sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem betreffenden FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen. Diese wurden in den Abschnitten *VI.V. Wertpapierbeschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden* und *VII.D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbe-*

### III. Informationen zum Basisprospekt

zogen werden mittels Verweis einbezogen. In diesem Fall wird der betreffende FRÜHERE BASISPROSPEKT in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

"FRÜHERER BASISPROSPEKT" bezeichnet jeden der folgenden Basisprospekte:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II

#### F. Sonstige Hinweise

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem BASISPROSPEKT enthalten sind.

Weder dieser BASISPROSPEKT noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

**IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL**

**A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere**

1. *Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere*

Die WERTPAPIERE können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt X. *Verkaufsbeschränkungen* dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die WERTPAPIERE angeboten werden, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben (die "POTENTIELLEN INVESTOREN").

Die WERTPAPIERE können in den ANGEBOTSLÄNDERN angeboten werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der jeweiligen WERTPAPIERE erfolgt.

Der erste Tag des öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "ERSTE TAG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS") bzw. der Beginn des neuen öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS") wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Darüber hinaus wird gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder um eine Aufstockung einer bereits begebenen Serie von WERTPAPIEREN handelt.

2. *Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist*

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern bereits vor dem EMISSIONSTAG während einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. Die "ZEICHNUNGSFRIST" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Um die WERTPAPIERE zu erwerben, müssen Anleger der EMITTENTIN innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag erteilen.

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Das heißt, Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Die EMITTENTIN kann einen Mindest- oder Höchstbetrag für eine Zeichnung festlegen. Sofern dies der Fall ist, wird dieser in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

## IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem behält sich die EMITTENTIN das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen von potenziellen Anlegern vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen. Dies kann unabhängig davon geschehen, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen. Ob und inwieweit die EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, können die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, wird dies in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

### 3. Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern auch ohne eine ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS bzw. ab dem TAG DES BEGINNS DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten.

### 4. Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden:

- (i) ob die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS oder ab dem BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten werden.
- (ii) ob das fortlaufende Angebot zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) erfolgt.
- (iii) ob das öffentliche Angebot von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden kann;
- (iv) die kleinste übertragbare Einheit;

## IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

- (v) die kleinste handelbare Einheit;
- (vi) weitere Informationen darüber, wie die WERTPAPIERE erworben werden können.

### 5. Emissionspreis der Wertpapiere

Der "EMISSIONSPREIS" ist der Preis, zu dem die WERTPAPIERE erstmalig zum Kauf angeboten werden.

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der EMITTENTIN festgelegte EMISSIONSPREIS. Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Steht der der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER bei Auflage der WERTPAPIERE noch nicht fest oder kann dieser aus anderen Gründen nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden, wird der EMISSIONSPREIS von der EMITTENTIN auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere des Kurses des BASISWERTS, der impliziten Volatilität des BASISWERTS, der Zinsen, der Dividendenschätzungen und der Leihgebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der WERTPAPIERE werden von der EMITTENTIN nach ihrer Bestimmung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

### 6. Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Ein Erwerb der WERTPAPIERE ist für den Zeichner oder Käufer mit Kosten und Ausgaben verbunden. Der EMISSIONSPREIS beinhaltet produktspezifische Einstiegskosten und kann auch Zuwendungen enthalten. Der EMISSIONSPREIS kann auch einen Ausgabeaufschlag enthalten. Diese Kosten werden in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Der EMISSIONSPREIS sowie die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN.

Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer beispielsweise von seiner Hausbank, einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Dritten in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

7. **Emission und Lieferung der Wertpapiere**

Die WERTPAPIERE werden am jeweiligen EMISSIONSTAG emittiert. Der "EMISSIONSTAG" wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE werden zum EMISSIONSTAG an die Zeichner bzw. Käufer geliefert. Im Hinblick auf die Lieferung der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option: Lieferung gegen Zahlung***

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung des EMISSIONSPREISES (siehe Abschnitt IV.A.5 *Emissionspreis der Wertpapiere*).

***Option: Lieferung frei von Zahlung***

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt unabhängig von der Zahlung des EMISSIONSPREISES.

Alternativ kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch ein anderes Zahlungs- und Lieferungsverfahren angegeben werden.

Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem EMISSIONSTAG erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Größe einer Emission von WERTPAPIEREN wird durch das EMISSIONSVOLUMEN oder durch den GESAMTNENNBETRAG ausgedrückt. Das "EMISSIONSVOLUMEN" bezeichnet dabei die Anzahl der einzelnen Teilschuldverschreibungen einer Emission von WERTPAPIEREN. Der "GESAMTNENNBETRAG" bezeichnet hingegen das Produkt aus dem EMISSIONSVOLUMEN und dem NENNBETRAG. Das EMISSIONSVOLUMEN oder der GESAMTNENNBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE werden in Höhe des EMISSIONSVOLUMENS oder des GESAMTNENNBETRAGS öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen.

**B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel**

1. **Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum**

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Sofern die EMITTENTIN dies beabsichtigt,

## IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

werden der oder die betreffenden Börsen, Märkte und Handelssysteme in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern bekannt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch den ersten Termin angeben, zu dem die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

**Selbst wenn jedoch die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie dafür, dass diesem Antrag auch stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der EMITTENTIN, die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel während der gesamten Laufzeit der WERTPAPIERE aufrechtzuerhalten.**

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einer Börse, einem Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Zudem werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilateralen Handelssysteme angegeben, an denen nach Wissen der EMITTENTIN bereits WERTPAPIERE der gleichen Gattung zum Handel zugelassen sind.

### 2. Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel

Die EMITTENTIN kann einen Dritten damit beauftragen, Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen (der "MARKET MAKER"). Sie kann darüber hinaus auch selbst als MARKET MAKER handeln. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Der MARKET MAKER wird dabei in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) stellen. Es sind die weiteren Angaben zum MARKET MAKING in Abschnitt IV.C.1.d) *Preisstellung durch die Emittentin* zu beachten.

Sofern die EMITTENTIN Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

**C. Weitere Angaben**

1. **Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind**

a) **Weitere Transaktionen**

Die EMITTENTIN ist täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die WERTPAPIERE abschließen.

Weiterhin kann die EMITTENTIN Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen BASISWERT abschließen. Dabei kann die EMITTENTIN beim Abschluss dieser Geschäfte handeln, als ob die WERTPAPIERE nicht ausgegeben wären. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des BASISWERTS auswirken. Dabei kann die EMITTENTIN wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der EMITTENTIN, die ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN absichern. Der Wert der WERTPAPIERE kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere WERTPAPIERE emittieren. Insbesondere können die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.

b) **Geschäftliche Beziehungen**

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt. Diese werden solche Geschäfte eventuell auch in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

#### IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.
- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten. Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann ggf. selbst als INDEXSPONSOR, INDEXBERECHNUNGSSTELLE, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann ggf. als Berater eines Fonds handeln.

##### c) *Informationen bezogen auf den Basiswert*

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des BASISWERTS von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

##### d) *Preisstellung durch die Emittentin*

Die EMITTENTIN oder ihre verbundenen Unternehmen können für die WERTPAPIERE als MARKET MAKER auftreten. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die WERTPAPIERE vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die EMITTENTIN oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den BASISWERT als MARKET MAKER tätig werden.

Das MARKET MAKING kann den Preis des BASISWERTS und damit auch den Wert der WERTPAPIERE maßgeblich beeinflussen. Die vom MARKET MAKER gestellten Preise werden nicht

## IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom MARKET MAKER im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der WERTPAPIERE festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des BASISWERTS ab.

Der MARKET MAKER setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die WERTPAPIERE als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die WERTPAPIERE über die Laufzeit der WERTPAPIERE abgezogen. Die geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der MARKET MAKER festlegt, vollständig vom fairen Wert der WERTPAPIERE abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der WERTPAPIERE abweichen. Darüber hinaus kann der MARKET MAKER jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

### 2. Verwendung der Erlöse

Der Nettoerlös aus jeder Emission von WERTPAPIEREN durch die EMITTENTIN wird zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

### 3. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen über die WERTPAPIERE und den betreffenden BASISWERT zu veröffentlichen. Ausnahme: Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vor. Dies ist beispielsweise bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgesite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem NACHTRAG zu diesem BASISPROSPEKT gemäß Art. 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

## V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

### A. Angaben über die Wertpapiere

#### 1. Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können entweder als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit oder ohne NENNBETRAG begeben werden.

Rechtlich betrachtet sind die WERTPAPIERE Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB. Das bedeutet, dass Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Für die WERTPAPIERE wird eine Urkunde (die "GLOBALURKUNDE") ausgestellt. Die GLOBALURKUNDE wird beim CLEARING SYSTEM hinterlegt und zentral verwahren. Das "CLEARING SYSTEM" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die Ausgabe von Einzelurkunden an die WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen. Die Rechte der WERTPAPIERINHABER - einschließlich etwaiger Zinsansprüche - ergeben sich aus der GLOBALURKUNDE. Diese sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS wertpapierrechtlich frei übertragbar.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen Währungen (zum Beispiel Euro oder US-Dollar) begeben werden (die "FESTGELEGTE WÄHRUNG"). Das heißt, alle Zahlungen aus und unter den WERTPAPIEREN erfolgen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Die FESTGELEGTE WÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Den WERTPAPIEREN wird eine *International Security Identification Number* (die "ISIN") zugewiesen. Diese wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weitere Kennnummern oder Handelscodes für die WERTPAPIERE (zum Beispiel die deutsche Wertpapierkennnummer (die "WKN")) angegeben werden.

#### 2. Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin

Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

Auf die EMITTENTIN sind die folgenden Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften anwendbar:

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- die Verordnung (EU) Nr. 806/2016 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen ("**SRM-VERORDNUNG**")
- das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**SAG**") zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD)
- das Kreditwesengesetz (KWG), und
- das Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (KredReorgG),

die die regulatorischen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Befugnisse für die Abwicklung von CRR-Kreditinstituten und der zugehörigen Gruppe (nachfolgend jeweils als "**INSTITUT**" bezeichnet) bestimmen.

Nach Maßgabe der SRM-VERORDNUNG und des SAG können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von diesen emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden; sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Damit unterliegen auch die in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE der EMITTENTIN als INSTITUT dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die BAFIN als zuständige Abwicklungsbehörde (die "**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**") feststellt:

- dass die EMITTENTIN als INSTITUT in ihrer Existenz gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist, und
- sich die Existenzgefährdung im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht auch durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Liegen nach Feststellung der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE diese Voraussetzungen in Bezug auf ein INSTITUT vor, kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE – auch vor einer Insolvenz des INSTITUTS – umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf Gläubiger (wie die WERTPAPIERINHABER) nachteilig auswirken können. So kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE Anteile an dem INSTITUT oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des INSTITUTS einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesell-

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

schaft oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen. Dadurch kann die Fähigkeit des INSTITUTS beeinträchtigt werden, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der von ihm ausgegebenen Finanzinstrumente - und damit gegenüber den WERTPAPIERINHABERN der von der EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE - nachzukommen.

Zudem ist die ABWICKLUNGSBEHÖRDE nach dem SAG berechtigt, die Forderungen von Inhabern der in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN entweder teilweise oder vollständig herabzuschreiben. Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann diese auch in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der EMITTENTIN umwandeln (sog. Gläubigerbeteiligung oder Bail-in), um die EMITTENTIN als INSTITUT auf diese Weise zu stabilisieren.

Auch kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der EMITTENTIN als INSTITUT bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Solche Zahlungs- und Lieferverpflichtungen sind z.B. Zahlungen oder Lieferungen gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN gegenüber den WERTPAPIERINHABERN, oder auch die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, etwaige Beendigungs- oder anderen Gestaltungsrechte nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE auszuüben. Unter bestimmten Umständen kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE in Bezug auf Verbindlichkeiten des INSTITUTS auch einzelne vertragliche Regelungen, einschließlich der WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE, umgestalten. Weiterhin kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von WERTPAPIEREN der EMITTENTIN an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

Wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE eine Maßnahme nach dem SAG ergreift, darf ein WERTPAPIERINHABER allein aufgrund dieser Maßnahme die WERTPAPIERE nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die EMITTENTIN als INSTITUT ihre Hauptleistungspflichten aus den WERTPAPIERBEDINGUNGEN, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Im Rahmen eines Bail-in werden die Forderungen der Gläubiger der EMITTENTIN als INSTITUT wie der Inhaber der in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (die "**HAFTUNGSKASKADE**").

Zunächst sind Eigentümer der EMITTENTIN als INSTITUT (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) betroffen. Dann sind Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals und Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) der EMITTENTIN betroffen.

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

In die nächste Kategorie fallen unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte auch Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es nicht-strukturierte Schuldtitel, denen ein niedriger Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen. Diese sog. Nicht bevorrechtigten Schuldtitel stehen in der Haftungskaskade vor den übrigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten.

Die in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE stehen in der Haftungskaskade nach den nicht bevorrechtigten Schuldtiteln (die "**PRIVILEGIERTEN WERTPAPIERE**"). Dem entsprechend werden im Falle eines Bail-ins die Inhaber der WERTPAPIERE erst nach den Inhabern dieser nicht bevorrechtigten Schuldtiteln herangezogen.

### 3. Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen

#### a) *Verzinsung der Wertpapiere*

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zinszahlung an den WERTPAPIERINHABER vorsehen. Ansonsten sehen die WERTPAPIERE keine Zinszahlungen vor.

Im Fall einer Verzinsung der WERTPAPIERE gilt Folgendes:

Die Verzinsung der WERTPAPIERE beginnt am VERZINSUNGSBEGINN und endet am VERZINSUNGSENDE. Der "**VERZINSUNGSBEGINN**" und das "**VERZINSUNGSENDE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem GESAMTNENNBETRAG bzw. NENNBETRAG mit dem festgelegten ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Die Zinszahlung erfolgt an den jeweiligen ZINSZAHLUNGSTAGEN. Die "**ZINSZAHLUNGSTAGE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der "**ZINSSATZ**" wird entweder in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben oder in Abhängigkeit des REFERENZSATZES bestimmt.

Weitere Informationen zur Verzinsung der jeweiligen WERTPAPIERE (einschließlich der Methode, die ggf. zur Verknüpfung des ZINSSATZES mit dem REFERENZSATZ verwendet wird) sind in Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* enthalten.

### b) *Zahlung von zusätzlichen Beträgen*

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zahlung von zusätzlichen Beträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen sind in Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* enthalten.

### c) *Einlösung der Wertpapiere*

Bestimmte PRODUKTTYPEN können in bestimmten Fällen an einem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) automatisch vorzeitig eingelöst werden. Die "**VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMINE (k)**" der WERTPAPIERE wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE nicht vorzeitig zurückgezahlt oder außerordentlich gekündigt werden (siehe Abschnitt V.A.3.f) *Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*), werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der "**RÜCKZAHLUNGSTERMIN**" der WERTPAPIERE wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE können entweder als Wertpapiere mit Barausgleich oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung gegeben werden.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich gegeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung gegeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN entweder durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder durch Lieferung des BASISWERTS eingelöst. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER gegebenenfalls anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG (der "**ERGÄNZENDE BARBETRAG**") gezahlt.

Weitere Informationen zur Einlösung der jeweiligen WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN sind in Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* enthalten.

### d) *Marktstörungen*

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE eintreten, die sich auf die WERTPAPIERE auswirken. In Folge eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES kann die BERECHNUNGSSTELLE beispielsweise einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten BEOBACHTUNGSTAG oder die Bestimmung eines REFERENZPREISES des BASISWERTS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) verschieben. Unter Umständen verschieben sich nachfolgende ZAHLTAGE entsprechend.

Als "MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS die folgenden Ereignisse in Betracht:

#### *Marktstörungsereignis im Hinblick auf Aktien als Basiswert:*

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE.
- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den BASISWERT an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.

#### *Marktstörungsereignis im Hinblick auf Indizes als Basiswert*

- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen die Bestandteile des BASISWERTS bzw. die Wertpapiere, die die Grundlage für den BASISWERT bilden, notiert oder gehandelt werden.
- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate auf den BASISWERT notiert oder gehandelt werden.
- In Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den BASISWERT bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden.
- In Bezug auf Bestandteile des BASISWERTS, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen diese Bestandteile

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate dieser Bestandteile gehandelt werden.

- In Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den BASISWERT bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden.
- In Bezug auf Bestandteile des BASISWERTS, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate dieser Bestandteile gehandelt werden.
- In Bezug auf einzelne Derivate auf den BASISWERT, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen diese Derivate gehandelt werden.
- Die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des BASISWERTS in Folge einer Entscheidung des INDEXSPONSORS oder der INDEXBERECHNUNGSSTELLE.

### *Marktstörungsereignis im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert*

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den BASISWERT an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.

### *Marktstörungsereignis im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert*

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den BASISWERT an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.
- Die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines REFERENZPREISES, der für die in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist.

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

### *Marktstörungsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert*

- Die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Nettoinventarwerts (der "NIW") in Folge einer Entscheidung der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten FONDSDIENSTLEISTERS.
- Die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des BASISWERTS oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen.
- Die Handelbarkeit von FONDSANTEILEN zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der FONDS bzw. die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder ein von diesen beauftragter FONDSDIENSTLEISTER beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von FONDSANTEILEN für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des FONDS zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben.
- Die Rücknahme der FONDSANTEILE durch den FONDS bzw. die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung.
- Vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen.
- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den FONDS bilden, notiert oder gehandelt werden.
- Die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen INDEX oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-REFERENZWERT**") beziehen.
- Die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen INDEX bezieht, der sich von dem ETF-REFERENZWERT lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet.
- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE.

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Welche der oben genannten Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE müssen erheblich sein. Über die Erheblichkeit entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

### e) *Anpassung der Wertpapierbedingungen*

Die BERECHNUNGSSTELLE kann eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen, wenn ein ANPASSUNGSEREIGNIS eintritt. ANPASSUNGSEREIGNISSE können wesentliche Auswirkungen die WERTPAPIERE haben.

Bei einem "ANPASSUNGSEREIGNIS" handelt es sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS beispielsweise um folgende Ereignisse:

#### *Anpassungsereignis im Hinblick auf Aktien als Basiswert*

- Die Gesellschaft, die den BASISWERT emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch (z.B. eine Verschmelzung).

#### *Anpassungsereignis im Hinblick auf Indizes als Basiswert*

- Eine wesentliche Änderung des maßgeblichen INDEXKONZEPTS (z.B. eine bislang nicht vorgesehene Änderung der Indexzusammensetzung).

#### *Anpassungsereignis im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert*

- Eine wesentliche Änderung der MAßGEBLICHEN HANDELSBEDINGUNGEN des BASISWERTS.

#### *Anpassungsereignis im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert*

- Eine wesentliche Änderung der KONTRAKTSPEZIFIKATIONEN des BASISWERTS.

#### *Anpassungsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert*

- Änderungen der FONSDOKUMENTE, die die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen (z.B. eine Änderung der Anlagestrategie).

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche ANPASSUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als ANPASSUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein ANPASSUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE ein ANPASSUNGSEREIGNIS fest, kann sie die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere den betreffenden BASISWERT, das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte BEZUGSVERHÄLTNIS und/oder alle von der EMITTENTIN festgelegten Kurse des BASISWERTS) anpassen.

Darüber hinaus kann die BERECHNUNGSSTELLE in Abhängigkeit der jeweiligen Art des BASISWERTS nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN die folgenden weiteren Anpassungen vornehmen:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen veröffentlichten REFERENZPREIS oder Kurs des BASISWERTS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird (ERSATZFESTSTELLUNG).
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZBASISWERT bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZREFERENZMARKT bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.

Welche der oben genannten Maßnahmen die BERECHNUNGSSTELLE im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE vornehmen darf, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die BERECHNUNGSSTELLE kann die Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Die BERECHNUNGSSTELLE wird darauf achten, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.

### *f) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*

Beim Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen.

Der "**ABRECHNUNGSBETRAG**" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an dem zehnten Bankgeschäftstag, oder einem anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmten Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung. Der Marktwert wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt.

Als "**KÜNDIGUNGSEREIGNISSE**" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

***Kündigungseignisse im Hinblick auf Aktien als Basiswert***

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE wird eingestellt und keine ERSATZBÖRSE kann bestimmt werden.

***Kündigungseignisse im Hinblick auf Indizes als Basiswert***

- Die Berechnung des BASISWERTS wird eingestellt und ein geeigneter ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung.

***Kündigungseignisse im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert***

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.

***Kündigungseignisse im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert***

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den BASISWERT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.

***Kündigungseignisse im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert***

- Ein FONDSERSETZUNGSEIGNIS tritt ein und ein ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche KÜNDIGUNGSEIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als KÜNDIGUNGSEIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein KÜNDIGUNGSEIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

***g) Anfechtung durch die Emittentin / Berichtigung***

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechtigen die EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den WERTPAPIERINHABERN. Die EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der WERTPAPIERE zu berichtigten WERTPAPIERBEDINGUNGEN verbinden.

Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen.

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN in beiden Fällen entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE veröffentlichen.

### *h) Ersatzreferenzsatz*

Sofern ein REFERENZSATZ während der Laufzeit der jeweiligen WERTPAPIERE nicht bereitgestellt wird oder nicht mehr verwendet werden darf (z.B. aufgrund regulatorischer Vorgaben) oder der REFERENZSATZ sich wesentlich ändert, wird dieser Referenzsatz von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN durch einen nach ihrer Einschätzung wirtschaftlich geeigneten REFERENZSATZ ersetzt. Die BERECHNUNGSSTELLE kann die Ersetzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

### *i) Steuern*

Zahlungen auf die WERTPAPIERE werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder einbezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER**").

Die EMITTENTIN ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER im Zusammenhang mit den EMISSIONSBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

### *j) Abwicklungsstörung*

Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "**ABWICKLUNGSSTÖRUNG**"), kann die BERECHNUNGSSTELLE die Lieferung des BASISWERTS verschieben. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE auch nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

### k) *Vorlegungsfrist*

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die WERTPAPIERE auf zehn Jahre verkürzt.

## 4. Zahlungen, Lieferungen

### *Zahlungen*

Unter den WERTPAPIEREN laufen Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER wie folgt ab: Alle Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER werden von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet. Die EMITTENTIN zahlt die fälligen Beträge an die HAUPTZAHLSTELLE. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM. Das CLEARING SYSTEM leitet die Zahlungen auf die jeweiligen Konten der Depotbanken der WERTPAPIERINHABER weiter. Die Depotbanken schreiben die Zahlung anschließend den Konten der WERTPAPIERINHABER gut. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

"HAUPTZAHLSTELLE" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere HAUPTZAHLSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird. Die EMITTENTIN kann zusätzliche Zahlstellen (die "ZAHLSTELLEN") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen.

"BERECHNUNGSSTELLE" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere BERECHNUNGSSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die WERTPAPIERE (der "ZAHLTAG") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG. Die WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen. Welche Tage als "BANKGESCHÄFTSTAGE" gelten wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

### *Lieferungen*

Eine Lieferung des BASISWERTS und die Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN (die "LIEFERFRIST"). Dies gilt allerdings nicht, wenn eine ABWICKLUNGSSTÖRUNG vorliegt (siehe hierzu

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Abschnitt V.A.3.j) *Abwicklungsstörung*). Die Lieferung erfolgt an das CLEARING SYSTEM zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der WERTPAPIERINHABER. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**LIEFERKOSTEN**"), die auf Grund der Lieferung des BASISWERTS entstehen, sind vom jeweiligen WERTPAPIERINHABER zu tragen. Der BASISWERT wird entsprechend der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auf eigene Gefahr des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Die Lieferung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der gelieferten BASISWERTE von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

Wenn der RÜCKZAHLUNGSTERMIN kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann wird der erste Tag der LIEFERFRIST auf den nächsten BANKGESCHÄFTSTAG verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht.

### 5. Ratings

Die UniCredit Bank AG wurde von Fitch Ratings ("**FITCH**"), Moody's Investors Service ("**MOODY'S**") und S&P Global Ratings ("**S&P**") wie folgt bewertet (Stand: Dezember 2019):

	<b>langfristig</b>	<b>kurzfristig</b>	<b>Ausblick</b>
<b>Fitch</b>	BBB <sup>+1</sup>	F2 <sup>2</sup>	negativ
<b>Moody's</b>	A2 <sup>3</sup>		stabil
<b>S&amp;P</b>	BBB <sup>+4</sup>	A-2 <sup>4</sup>	negativ

<sup>1</sup> Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Long-term Issuer Default-Rating".

<sup>2</sup> Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Short-term Issuer Default-Rating".

<sup>3</sup> Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Issuer Rating".

<sup>4</sup> Von S&P verwendete Bezeichnung: "Issuer Credit Rating".

Aktuell von der EMITTENTIN ausgegebene PRIVILEGIERTE WERTPAPIERE wurden von FITCH, MOODY'S und S&P die folgenden Ratings verliehen (Stand: Dezember 2019):

	<b>WERTPAPIERE mit langer Laufzeit</b>	<b>WERTPAPIERE mit kurzer Laufzeit</b>	<b>Ausblick</b>
<b>Fitch</b>	BBB <sup>+1</sup>	F2 <sup>1</sup>	
<b>Moody's</b>	A2 <sup>2</sup>	P-1 <sup>2</sup>	stabil
<b>S&amp;P</b>	BBB <sup>+3</sup>	A-2 <sup>4</sup>	negativ

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

<sup>1</sup> Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Senior preferred notes and debt issuance programme".

<sup>2</sup> Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured".

<sup>3</sup> Von S&P verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured".

<sup>4</sup> Von S&P verwendete Bezeichnung: "Short-term Debt".

FITCH, MOODY'S und S&P sind im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig bzw. haben entsprechende Tochtergesellschaften, die im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in der jeweils gültigen Fassung) eingetragen sind und in der Liste der registrierten Ratingagenturen, die auf der Website der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter <https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk> veröffentlicht wird, aufgeführt werden.

Der folgende Abschnitt gibt einen detaillierten Überblick über die von den einzelnen Ratingagenturen verwendeten Definitionen.

### a) *Fitch*

#### *Definitionen für langfristige Ratings*

BBB	<p>'BBB' Ratings bezeichnen die Erwartung eines derzeit niedrigen Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine angemessene Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können, aber es besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen diese Fähigkeit schwächen.</p> <p>Die Modifikatoren "+" oder "-" können an ein Rating angehängt werden, um den relativen Status innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien zu bezeichnen.</p>
-----	--

#### *Definitionen für kurzfristige Ratings*

F2	<p>'F2' Ratings bezeichnet eine gute immanente Fähigkeit, finanzielle Verpflichtungen zeitnah zu erfüllen.</p>
----	--

#### *Ausblick*

Negativ	<p>Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.</p>
---------	--

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

### b) *Moody's*

#### *Ratings für langfristige Verbindlichkeiten*

A	<p>A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein minimales Kreditrisiko.</p> <p>Moody's fügt jeder allgemeinen Rating-Klassifizierung von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 hinzu. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Verbindlichkeit im oberen Ende ihrer allgemeinen Ratingkategorie rangiert; der Modifikator 2 zeigt ein mittleres Ranking an; und der Modifikator 3 zeigt ein Ranking im unteren Ende dieser allgemeinen Ratingkategorie an.</p>
---	--

#### *Ratings für kurzfristige Verbindlichkeiten*

P-1	<p>Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.</p>
-----	--

#### *Ausblick*

Stabil	<p>Ein stabiler Ausblick deutet auf eine mittelfristig geringe Wahrscheinlichkeit einer Ratingveränderung hin.</p>
--------	--

### c) *Standard & Poor's*

#### *Langfristige Ratings*

BBB	<p>Eine 'BBB' geratete Verbindlichkeit weist angemessene Schutzparameter auf. Allerdings besteht die Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände die Fähigkeit, den aufgrund der Verbindlichkeit bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, abschwächen.</p> <p>Die Ratings von "AA" bis "CCC" können durch Hinzufügen eines Plus- (+) oder Minuszeichens (-) geändert werden, um die relative Stellung innerhalb der Ratingkategorien darzustellen.</p>
-----	---

#### *Kurzfristige Ratings*

A-2	<p>Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem 'A-2' Rating ist etwas anfälliger für nachteilige Veränderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Situation als Verbindlichkeiten in höheren Rating-Kategorien. Allerdings ist die Fähigkeit des</p>
-----	---

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

	Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, zufriedenstellend.
--	--

### Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.
---------	---

### 6. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung

Bei dem BASISWERT oder dem REFERENZSATZ kann es sich um einen sogenannten REFERENZWERT im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011<sup>5</sup> (die "**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln. Ein "**REFERENZWERT**" in diesem Sinne ist eine veröffentlichte Rechengröße, auf die beispielsweise Bezug genommen wird, um die Zahlung unter einem Finanzinstrument (wie zum Beispiel die WERTPAPIERE) zu bestimmen. REFERENZWERTE im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN können sein:

- ein INDEX,
- ein ROHSTOFF (in Bezug auf den Marktpreis als Bezugsgröße) oder ein
- ein REFERENZSATZ.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG regelt insbesondere die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die an der Bereitstellung von REFERENZWERTEN mitwirken. Dazu gehören zum Beispiel die sogenannten "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN**", die die Kontrolle über die Bereitstellung eines REFERENZWERTS ausüben. Darüber hinaus enthält sie auch Vorschriften für bestimmte Unternehmen, die REFERENZWERTE verwenden (zum Beispiel durch Ausgabe eines WERTPAPIERS für das ein REFERENZWERT als BASISWERT gilt). Dazu gehört zum Beispiel die EMITTENTIN.

Die EMITTENTIN unterliegt nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darüber hinaus besonderen Informationspflichten im Rahmen dieses BASISPROSPEKTS, unter anderem betreffend die Angabe, ob der REFERENZWERT von einem REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt wird, der in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen ist (der "**EINGETRAGENE REFERENZWERTADMINISTRATOR**"). Sofern die jeweiligen WERTPAPIERE auf einen REFERENZWERT Bezug nehmen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob dies der Fall ist, da der betreffende REFERENZWERT, der als BASISWERT oder REFERENZSATZ für die jeweilige Emission von WERTPAPIEREN verwendet wird,

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

und der betreffende REFERENZWERT-ADMINISTRATOR zum Datum dieses BASISPROSPEKTS noch nicht bekannt sind.

### B. Angaben über den Basiswert

#### 1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Der BASISWERT ist der Haupteinflussfaktor auf den Marktwert und die Einlösung der WERTPAPIERE. In Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* ist angegeben, wie sich der BASISWERT auf den Marktwert der WERTPAPIERE, deren Einlösung und die sonstigen Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirkt.

BASISWERT der WERTPAPIERE kann eine der im Folgenden beschriebenen Anlageklassen sein. Der jeweilige BASISWERT der WERTPAPIERE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus geben die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN an, wo Informationen über den BASISWERT einschließlich Angaben, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des BASISWERTS und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

Der Kurs des BASISWERTS kann in Euro oder in jeder anderen Währung festgestellt werden, in der der BASISWERT gehandelt oder berechnet wird (die "**BASISWERTWÄHRUNG**"). Die BASISWERTWÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

#### a) *Aktien oder Aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert*

Der Begriff "**AKTIE**" umfasst zum einen Anteilsscheine, die ein Recht am Grundkapital und am Gewinn einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbrieften.

Der Begriff AKTIE umfasst darüber hinaus auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z.B. American Depositary Receipt (ADR) oder Regional Depositary Receipt (RDR)) (jeweils ein "**AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER**").

Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

Der Name des Emittenten der AKTIE, die den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, deren ISIN und ggf. weitere Informationen werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

#### b) *Indizes als Basiswert*

Ein "**INDEX**" bezieht sich auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter Anlageklassen (z. B. AKTIEN, andere INDIZES, ROHSTOFFE, FUTURE-KONTRAKTE, Wechselkurse).

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Der Begriff INDEX umfasst auch die folgenden INDIZES:

- (i) INDIZES, die von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden. In Abschnitt XII. *Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden* sind die selbsterstellten INDIZES beschrieben, die unter diesem BASISPROSPEKT als BASISWERT verwendet werden dürfen. Durch einen NACHTRAG gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG können von Zeit zu Zeit weitere Beschreibungen selbsterstellter INDIZES der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person in den BASISPROSPEKT aufgenommen werden.
- (ii) INDIZES, bei denen die Nettodividenden oder sonstigen Ausschüttungen ihrer Bestandteile (die "**DIVIDENDENZAHLUNGEN**") fiktiv ausgeschüttet werden (der "**AUSSCHÜTTENDE INDEX**"). Zu diesem Zweck wird in Bezug auf einen AUSSCHÜTTENDEN INDEX regelmäßig eine theoretische Cash Komponente veröffentlicht, die die Summe der von der INDEXBERECHNUNGSSTELLE festgestellten Nettodividenden oder sonstigen Ausschüttungen der Bestandteile des INDEX während eines festgelegten Zeitraums reflektiert. Bei AUSSCHÜTTENDEN INDIZES führen die Dividendenzahlungen in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des INDEX. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des AUSSCHÜTTENDEN INDEX auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Net-Return-Index bzw. Total-Return-Index.

Der Name des INDEX, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN und weitere Informationen zum INDEX (zum Beispiel der INDEXSPONSOR oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

### c) *Rohstoffe als Basiswert*

Der Begriff "**ROHSTOFF**" bezeichnet insbesondere Edelmetalle, wie Gold, Silber, Platin und Palladium. Unter den Begriff ROHSTOFFE fallen aber auch alle anderen Primärerzeugnisse, z.B. Öl und Kupfer, für die an einem Markt oder einer Börse regelmäßig ein Preis (z.B. ein Kassapreis) festgestellt und veröffentlicht wird. ROHSTOFFE können beispielsweise in Form von INDIZES abgebildet werden.

Die Bezeichnung des ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder ggf. eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

### d) *Futures-Kontrakte als Basiswert*

Ein "**FUTURES-KONTRAKT**" ist ein standardisiertes börsenfähiges Termingeschäft, das ein zukünftiges Recht an einem genau bestimmten Gegenstand ("**FUTURES-REFERENZWERT**") gewährt. FUTURES-REFERENZWERTE können zum Beispiel im Fall von sog. Wareterminkon-

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

trakten ROHSTOFFE oder sonstige Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) oder im Fall von sog. Finanzterminkontrakten Schuldverschreibungen (z.B. Staatsanleihen) sein.

Um die Handelbarkeit von FUTURES-KONTRAKTEN an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann bei länger laufenden WERTPAPIEREN eine fortlaufende Ersetzung der FUTURES-KONTRAKTE durch nachfolgende FUTURES-KONTRAKTE erforderlich machen (der "**ROLL OVER**"). Ist der BASISWERT ein FUTURES-KONTRAKT, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN somit festgelegt werden, dass dieser vor dessen Auslaufen durch einen FUTURES-KONTRAKT mit demselben FUTURES-REFERENZWERT und einer längeren Restlaufzeit ersetzt wird, welcher dann von diesem Zeitpunkt an als BASISWERT gilt. Ein solcher ROLL OVER kann mehrmals wiederholt werden.

Die Bezeichnung des FUTURES-KONTRAKTS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder ggf. eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

### e) *Fondsanteile als Basiswert*

Der Begriff "**FONDSANTEIL**" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (*Exchange Traded Funds*, ein "**ETF**") mit umfasst sind.

Investmentvermögen in der Form von ETFs bilden im Allgemeinen die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "**ETF-REFERENZWERT**") nach. Insbesondere Investmentvermögen in Form von ETF werden regelmäßig nicht aktiv verwaltet.

Die Bezeichnung des FONDSANTEILS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder ggf. eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. die Verwaltungsgesellschaft) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

### f) *Umrechnungsfaktor*

Der Kurs des BASISWERTS kann mittels eines Umrechnungsfaktors (der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**") von einer Haupt- in eine Unterteilungseinheit oder von einer Unterteilungs- in eine Haupteinheit der BASISWERTWÄHRUNG (siehe Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) umgerechnet werden (z.B. Umrechnung von Cent- in Euro-Einheit oder von Pence- in Pfund-Einheit bei einer AKTIE).

## 2. Zulässige Basiswerte

In der folgenden Tabelle ist angegeben, welche BASISWERTE für die einzelnen PRODUKTTYPEN verwendet werden können. Darüber hinaus ist in der Tabelle angegeben, ob die betref-

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

fenden WERTPAPIERE als Wertpapiere mit Barausgleich (B) oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (PL) begeben werden können.

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	FUTURES-KONTRAKT	FONDSANTEIL
1	B / PL	B	B	B	B / PL
2	B / PL	B	B	B	B / PL
3	B / PL	B	B	B	B / PL
4	B	B	B	B	B
5	B	B	B	B	B
6	B	B	B	B	B
7	B / PL	B	B	B	B / PL
8	B / PL	B	B	B	B / PL
9	B / PL	B	B	B	B / PL
10	B	B	B	B	B
11	B	B	B	B	B
12	B / PL	B	B	B	B / PL
13	B / PL	B	B	B	B / PL
14	B / PL	B	B	B	B / PL
15	B / PL	B	B	B	B / PL
16	B / PL	B	B	B	B / PL
17	B / PL	B	B	B	B / PL
18	B / PL	B	B	B	B / PL
19	B / PL	B	B	B	B / PL
20	B / PL	B	B	B	B / PL
21	B	B	B	B	B
22	B	B	B	B	B

### C. Angaben über den Referenzsatz

Der REFERENZSATZ ist der Haupteinflussfaktor auf die Verzinsung von WERTPAPIEREN MIT VARIABLER VERZINSUNG. Darüber hinaus hat der REFERENZSATZ auch einen nicht unwesent-

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

lichen Einfluss auf den Marktwert dieser WERTPAPIERE. Steigt der REFERENZSATZ, steigt in der Regel auch der Marktwert der WERTPAPIERE, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren (insbesondere des Kurses des BASISWERTS). Fällt der REFERENZSATZ, fällt in der Regel auch der Marktwert der WERTPAPIERE, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren (insbesondere des Kurses des BASISWERTS).

Bei dem REFERENZSATZ handelt es sich um einen veröffentlichten Referenzzinssatz in einer festgelegten Währung und für eine festgelegte Laufzeit. Als REFERENZSATZ kommen insbesondere eine "*Euro Interbank Offered Rate*" (EURIBOR), eine "*London Interbank Offered Rate*" (LIBOR), der "*Euro OverNight Index Average*" (EONIA), ein "*Constant Maturity Swap-Satz*" (CMS-Satz) oder jeder andere Referenzzinssatz (z.B. PRIBOR, WIBOR, etc.) in Betracht.

Die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden auch Angaben dazu enthalten, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des Referenzsatzes und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

## VI. WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN

### A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen

#### 1. Referenzpreise und andere Produktparameter

Zahlungen unter den betreffenden PRODUKTYPEN hängen insbesondere von den Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS ab. Darüber hinaus hängen sie von allen anderen Produktparametern ab, die in diesem Abschnitt für den betreffenden PRODUKTYP beschrieben sind. Die möglichen Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS werden eingangs im Folgenden beschrieben.

##### a) *Referenzpreis*

Welcher Kurs des BASISWERTS als Referenzpreis (der "**REFERENZPREIS**") gilt, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Beispiel: Schlusskurs der X-Aktie an der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten MAßGEBLICHEN BÖRSE.

##### b) *Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den Anfänglichen Referenzpreis (= R (initial)) (der "**ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

##### *Option: Initiale Festlegung:*

Im Fall der Initialen Festlegung (die "**INITIALE FESTLEGUNG**") ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene REFERENZPREIS maßgeblich.

##### *Option: Initiale Referenzpreisbetrachtung:*

Im Fall der Initialen Referenzpreisbetrachtung (die "**INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

##### *Option: Initiale Durchschnittsbetrachtung:*

Im Fall der Initialen Durchschnittsbetrachtung (die "**INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### ***Option: Best in-Betrachtung:***

Im Fall der Best in-Betrachtung (die "**BEST IN- BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### ***Option: Worst in-Betrachtung:***

Im Fall der Worst in-Betrachtung (die "**WORST IN- BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### ***c) Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den Finalen Referenzpreis (= R (final)) (der "**FINALE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### ***Option: Finale Referenzpreisbetrachtung:***

Im Fall der Finalen Referenzpreisbetrachtung (die "**FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

#### ***Option: Finale Durchschnittsbetrachtung:***

Im Fall der Finalen Durchschnittsbetrachtung (die "**FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

#### ***Option: Best out-Betrachtung:***

Im Fall der Best out-Betrachtung (die "**BEST OUT-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

#### ***Option: Worst out-Betrachtung:***

Im Fall der Worst out-Betrachtung (die "**WORST OUT-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### ***d) Andere Produktparameter***

Sofern nicht anderweitig definiert, werden die in den nachfolgenden detaillierten Informationen zu den jeweiligen PRODUKTTYPEN genannten Produktparameter (siehe Begriffe in KAPI-

TÄLCHEN), wie etwa BASISPREIS, BARRIERE, PARTIZIPATIONSFAKTOR etc. in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode bzw. Formel angeben, auf deren Grundlage die Produktparameter von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt werden.

### 2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere

Im Hinblick auf die BASISWERTWÄHRUNG können die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, als QUANTO WERTPAPIERE oder als COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

"NON-QUANTO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht.

"QUANTO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei QUANTO WERTPAPIEREN entspricht eine Einheit der BASISWERTWÄHRUNG einer Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Bei QUANTO WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der WERTPAPIERE auszugleichen, das BEZUGSVERHÄLTNIS und ggf. der ERGÄNZENDE BARBE TRAG vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

"COMPO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei COMPO WERTPAPIEREN geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS ein.

Bei COMPO WERTPAPIEREN, die in der *Cross Rate* Variante begeben werden, werden bei der Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zwei Wechselkurse berücksichtigt: die BASISWERTWÄHRUNG wird dabei in eine Drittwährung und die Drittwährung wiederum in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet.

Bei allen COMPO WERTPAPIEREN ist der WERTPAPIERINHABER deshalb bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der WERTPAPIERE, während der Laufzeit, dem vollen Wechselkursrisiko ausgesetzt.

In den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist angegeben, ob die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, QUANTO WERTPAPIERE oder COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

### B. Detaillierte Informationen zu Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1)

Die Einlösung von Bonus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Bonus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG)
- (2) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG)
- (3) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (ohne NENNBETRAG)
- (4) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (mit NENNBETRAG)

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Wertpapieren

Bonus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den BONUSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Bonus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.B.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1) unten).

#### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Wertpapiere

Der Marktwert der Bonus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Bonus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Bonus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Bonus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 4. Einlösung am Rückzahlungstermin

#### a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Bonus Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option (1): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag)*

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG.

#### *Zusatzoption: Compo Wertpapiere:*

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

#### *Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:*

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

#### *Option (2): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag)*

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

## VI. Wertpapierbeschreibungen

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Option (3): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (ohne Nennbetrag)***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### ***Ohne Zusatzoption Compo Wertpapiere:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

#### ***Mit Zusatzoption Compo Wertpapiere:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

## VI. Wertpapierbeschreibungen

Der FINALE REFERENZPREIS wird unter Berücksichtigung eines oder zweier FX WECHSELKURSE mit dem BEZUGSFAKTOR multipliziert (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) EIN BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der BONUSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.f) Umrechnungsfaktor*).

### ***Option (4): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (mit Nennbetrag)***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer **mindestens** dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIER-

RINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### ***b) Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Bonus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>6</sup>

#### *Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:*

Bei Bonus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

#### *Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Bonus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

---

<sup>6</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

## VI. Wertpapierbeschreibungen

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

### 5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

### C. Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2)

Die Einlösung von Bonus Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Bonus Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- **Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG):**
  - (1) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG)
  - (2) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG)
  - (3) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (ohne NENNBETRAG)
  - (4) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (mit NENNBETRAG)
- **Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG):**
  - (5) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG)
  - (6) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG)
  - (7) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (ohne NENNBETRAG)
  - (8) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (mit NENNBETRAG)

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Cap Wertpapieren

Bonus Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Die Teilnahme an steigenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.C.5 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

### 3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere**

Der Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

#### a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Bonus Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### **Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG)**

##### **Option (1): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag)**

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

##### **Option: Bonus Cap Wertpapiere ohne Mindestbetrag:**

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

##### **Option: Bonus Cap Wertpapiere mit Mindestbetrag:**

## VI. Wertpapierbeschreibungen

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

### ***Option: Bonus Cap Wertpapiere mit digitalem<sup>7</sup> Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### ***Option (2): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag)***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem HÖCHSTBETRAG.

<sup>7</sup> **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Option (3): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (ohne Nennbetrag)***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
  - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
  - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der HÖCHSTBETRAG und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### ***Option (4): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (mit Nennbetrag)***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
  - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

***Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG)***

***Option (5): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag)***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f *Umrechnungsfaktor*).

### ***Option (6): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag)***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Option (7): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (ohne Nennbetrag)***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### ***Ohne Zusatzoption Compo Wertpapiere:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

#### ***Mit Zusatzoption Compo Wertpapiere:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird unter Berücksichtigung eines oder zweier FX WECHSELKURSE mit dem BEZUGSFAKTOR multipliziert (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### ***Ohne Zusatzoption Compo Wertpapiere:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

## VI. Wertpapierbeschreibungen

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

### ***Mit Zusatzoption Compo Wertpapiere:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird unter Berücksichtigung eines oder zweier FX WECHSELKURSE mit dem BEZUGSFAKTOR multipliziert (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG, der HÖCHSTBETRAG und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### ***Option (8): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (mit Nennbetrag)***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

## VI. Wertpapierbeschreibungen

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Bonus Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>8</sup>

#### *Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:*

Bei Bonus Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE **unter** der festgelegten BARRIERE.

#### *Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Bonus Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

#### *Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:*

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der je-

---

<sup>8</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

weiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

### 5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

### D. Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3)

Die Einlösung von Reverse Bonus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Reverse Bonus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Reverse Bonus Wertpapiere (ohne NENNBETRAG)
- (2) Reverse Bonus Wertpapiere (mit NENNBETRAG)

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Wertpapieren

Reverse Bonus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil. Dabei wirken sich fallende Kurse des BASISWERTS grundsätzlich positiv auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS aus. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den BONUSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich grundsätzlich negativ auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS aus.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.D.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

#### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere

Der Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel fällt der Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen steigt der Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere beeinflus-

sen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

#### 4. Einlösung am Rückzahlungstermin

##### a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Reverse Bonus Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

##### **Option (1): Reverse Bonus Wertpapiere (ohne Nennbetrag)**

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{REVERSEBETRAG} - \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{REVERSEBETRAG} - \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG und ist niemals kleiner als null.

##### **Zusatzoption: Compo Wertpapiere:**

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

**Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:**

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um einen UMRÉCHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.f) Umrechnungsfaktor*).

**Option (2): Reverse Bonus Wertpapiere (mit Nennbetrag)**

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left( \text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left( \text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

Dabei entspricht der Rückzahlungsbetrag allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG und ist niemals kleiner als null.

**Zusatzoption: Compo Wertpapiere:**

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

**b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis**

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Reverse Bonus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder über der festgelegten BARRIERE.

#### *Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:*

Bei Reverse Bonus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der festgelegten BARRIERE.

### ***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Reverse Bonus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

### **5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

### E. Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4)

Die Einlösung von Reverse Bonus Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Reverse Bonus Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- **Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG):**
  - (1) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne NENNBETRAG)
  - (2) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit NENNBETRAG)
- **Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG):**
  - (3) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne NENNBETRAG)
  - (4) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit NENNBETRAG)

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Cap Wertpapieren

Reverse Bonus Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- DER WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- DER WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich grundsätzlich negativ auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS aus. Die Teilnahme an fallenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- DER WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.E.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel fällt der Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen steigt der Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 4. Einlösung am Rückzahlungstermin

#### a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Reverse Bonus Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

**Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG)**

**Option (1): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne Nennbetrag)**

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

**Zusatzoption: Compo Wertpapiere:**

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

**Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:**

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### ***Option (2): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit Nennbetrag)***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left( \text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG und ist niemals kleiner als null.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG)***

#### ***Option (3): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne Nennbetrag)***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist niemals kleiner als null.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f *Umrechnungsfaktor*).

***Option (4): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit Nennbetrag)***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left( \text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left( \text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist niemals kleiner als null.

### *Zusatzoption: Compo Wertpapiere:*

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### *b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### *c) Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### *d) Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

*Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder über der festgelegten BARRIERE.

***Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:***

Bei Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der festgelegten BARRIERE.

***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

### F. Detaillierte Informationen zu Protect Wertpapieren (Produkttyp 5)

Die Einlösung von Protect Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Protect Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Protect Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Protect Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Protect Wertpapieren

Protect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Protect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.F.5 unten).

#### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Wertpapiere

Der Marktwert der Protect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Protect Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Protect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Protect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

#### 4. Einlösung am Rückzahlungstermin

##### a) Beschreibung Einlösungsprofil

Protect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

### ***Option (1): Protect Wertpapiere mit Barausgleich***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem NENNBETRAG.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Option (2): Protect Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

***b) Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) **Bestimmung Finaler Referenzpreis**

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

**Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:**

Bei Protect Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>9</sup>

**Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:**

Bei Protect Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

**Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:**

Bei Protect Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

---

<sup>9</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

### G. Detaillierte Informationen zu Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6)

Die Einlösung von Protect Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Protect Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Protect Cap Wertpapieren

Protect Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS bis zum HÖCHSTBETRAG teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.G.5 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

#### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Protect Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Protect Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Protect Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Protect Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 4. Einlösung am Rückzahlungstermin

#### a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Protect Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option (1): Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich*

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem NENNBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG.

#### *Zusatzoption: Compo Wertpapiere:*

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### **Option (2): Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung**

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

#### **Zusatzoption: Compo Wertpapiere:**

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

#### **Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:**

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

#### **b) Bestimmung Basispreis**

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Protect Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

### ***Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:***

Bei Protect Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

### ***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Protect Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

### **5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

### H. Detaillierte Informationen zu Top Wertpapieren (Produkttyp 7)

Die Einlösung von Top Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Top Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Top Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Top Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Top Wertpapieren

Top Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt ab dem BASISPREIS an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Top Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.H.5 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

#### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Top Wertpapiere

Der Marktwert der Top Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Top Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Top Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Top Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 4. Einlösung am Rückzahlungstermin

#### a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Top Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option (1): Top Wertpapiere mit Barausgleich*

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

#### *Zusatzoption: Compo Wertpapiere:*

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

#### *Option (2): Top Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung*

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

#### *Zusatzoption: Compo Wertpapiere:*

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.f) Umrechnungsfaktor*).

### ***b) Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### ***d) Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,

- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

### I. Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Wertpapieren (Produkttyp 8)

Die Einlösung von All Time High Protect Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

All Time High Protect Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als All Time High Protect Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Wertpapieren

All Time High Protect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf den FINALEN REFERENZPREIS BEST teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS über dem BASISPREIS liegt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält mindestens den NENNBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von All Time High Protect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.1.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

#### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere

Der Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 4. Einlösung am Rückzahlungstermin

#### a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Die All Time High Protect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS BEST und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS BEST}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

#### b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG oder
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

Der FINALE REFERENZPREIS BEST (=  $R(\text{final})_{\text{best}}$ ) ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen.

### e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei All Time High Protect Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>11</sup>

#### *Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:*

---

<sup>11</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Bei All Time High Protect Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei All Time High Protect Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

### **J. Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9)**

Die Einlösung von All Time High Protect Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### **1. Ausstattung**

All Time High Protect Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als All Time High Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

#### **2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere**

Der Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

#### **3. Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Cap Wertpapieren**

All Time High Protect Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf den FINALEN REFERENZPREIS BEST bis zum HÖCHSTBETRAG teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS über dem BASISPREIS liegt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält mindestens den NENNBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von All Time High Protect Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASIS-

WERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.J.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

### 4. Einlösung am Rückzahlungstermin

#### a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Die All Time High Protect Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS BEST und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS BEST}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

#### b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) **Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis**

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) **Bestimmung Finaler Referenzpreis**

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG oder
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

Der FINALE REFERENZPREIS BEST (=  $R(\text{final})_{\text{best}}$ ) ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen.

e) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

**Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:**

Bei All Time High Protect Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>12</sup>

***Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:***

Bei All Time High Protect Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei All Time High Protect Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLI-

---

<sup>12</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

## VI. Wertpapierbeschreibungen

CHEN BETRAGS (1) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird am entsprechenden ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (1) gezahlt.

### K. Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren (Produkttyp 10)

Die Einlösung von Express Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Express Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Express Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren

Express Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES Rückzahlungsereignis eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Express Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.K.6 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

#### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere

Der Marktwert der Express Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)

Die Express Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

#### **Zusatzoption: Barriereereignis:**

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

#### a) **Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)**

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG.

#### **Zusatzoption: Compo Wertpapiere:**

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst werden (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

#### b) **Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

### **5. Einlösung am Rückzahlungstermin**

#### **a) *Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### ***Option (1): Express Wertpapiere mit Barausgleich***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
  - b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### ***Option: Express Wertpapiere ohne Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG.

### ***Option: Express Wertpapiere mit Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

### ***Option: Express Wertpapiere mit digitalem<sup>13</sup> Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der HÖCHSTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Option (2): Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
  - b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

<sup>13</sup> **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### **Zusatzoption: Compo Wertpapiere:**

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der HÖCHSTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### **Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:**

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.f) Umrechnungsfaktor*).

### **b) Bestimmung Basispreis**

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### **c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis**

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,

- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Express Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>14</sup>

#### *Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:*

Bei Express Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

#### *Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Express Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an

---

<sup>14</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

***f) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis***

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Im Hinblick auf das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR angegeben werden. In diesem Fall entspricht das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL dem Produkt aus dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL} = \text{FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikativer Finaler Rückzahlungsfaktor:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige

FINALE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

### L. Detaillierte Informationen zu Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11)

Die Einlösung von Express Plus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Express Plus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Plus Wertpapieren

Express Plus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Plus Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.L.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1) unten).

#### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Plus Wertpapiere

Der Marktwert der Express Plus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Plus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Plus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Plus Wertpapiere beeinflussen. Solche Fak-

toren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

#### 4. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Plus Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

##### ***Zusatzoption: Barriereereignis:***

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

##### ***a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)***

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG.

In diesem Fall können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

##### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst werden (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

##### ***b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Plus Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Plus Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option (1): Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option: Express Plus Wertpapiere ohne Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem NENNBETRAG.

### ***Option: Express Plus Wertpapiere mit Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

### ***Option: Express Plus Wertpapiere mit digitalem<sup>15</sup> Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Option (2): Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
  - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
  - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen

<sup>15</sup> **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.f Umrechnungsfaktor*).

### ***b) Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### *d) Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### *e) Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### ***Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Express Plus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>16</sup>

#### ***Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:***

Bei Express Plus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

#### ***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Express Plus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

---

<sup>16</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

### M. Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12)

Die Einlösung von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Im Hinblick auf die Einlösung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN werden Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich
- (2) Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG werden die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- Zusätzlicher Betrag (Memory)
- Zusätzlicher Betrag (Relax)

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag

Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Der WERTPAPIERINHABER kann an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) jeweils einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG erhalten.
- Im Fall von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZU-

SÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.M.7 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

### 3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**

Der Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 4. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

#### ***Zusatzoption: Barriereereignis:***

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

#### a) ***Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)***

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG.

#### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst werden (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### b) *Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis*

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

#### *Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):*

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

### 5. *Einlösung am Rückzahlungstermin*

#### a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Sofern die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option (1): Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich*

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

### ***Option: Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESTBETRAG:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG.

### ***Option: Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

### ***Option: Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem<sup>17</sup> Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

<sup>17</sup> **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

### **Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:**

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.f) Umrechnungsfaktor*).

### **Option (2): Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung**

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält stattdessen einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
  - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### **Zusatzoption: Compo Wertpapiere:**

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### **Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:**

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.f) Umrechnungsfaktor*).

#### **b) *Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### **Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:**

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung

ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>18</sup>

### ***Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:***

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

### ***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

## 6. **Bedingter Zusätzlicher Betrag**

An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

---

<sup>18</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

### a) *Bestimmung Ertragszahlungsereignis*

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

### b) *Bestimmung Ertragszahlungslevel (k)*

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

#### *Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):*

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

### c) *Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag*

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Zusätzlicher Betrag (Memory)*

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG wird wie folgt berechnet:

Vom in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) werden alle an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE abgezogen.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.
- (C) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. In diesem Fall entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

***Option: Zusätzlicher Betrag (Relax)***

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses***

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

***Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses***

In diesem Fall kann eines der folgenden Szenarien eintreten:

- a) Es ist bislang kein BARRIEREEREIGNIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).
- b) Es ist ein BARRIEREEREIGNIS an diesem oder einem vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (k) eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Darüber hinaus entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

## VI. Wertpapierbeschreibungen

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.
- (C) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEIGNIS eingetreten. Die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) entfällt.

### 7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird zusätzlich zum BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEIGNIS eingetreten ist.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

### N. Detaillierte Informationen zu Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13)

Die Einlösung von Best Express Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Best Express Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Best Express Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Best Express Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Wertpapieren

Best Express Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den FINALEN RÜCKZahlungSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Best Express Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZahlungSEREIGNIS eintritt. Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZahlungSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Best Express Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.N.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) unten).

#### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Wertpapiere

Der Marktwert der Best Express Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Best Express Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Best

Express Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Best Express Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

#### 4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)

Die Best Express Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

#### **Zusatzoption: Barriereereignis:**

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

#### a) **Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)**

Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned}
 & \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)} \\
 &= \text{NENNBETRAG} \times \left( \text{STRIKE LEVEL} \right. \\
 & \quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( \frac{\text{R (k)}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\
 & \quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)
 \end{aligned}$$

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

#### ***b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

## **5. Einlösung am Rückzahlungstermin**

### ***a) Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Best Express Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Best Express Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

### *Option (1): Best Express Wertpapiere mit Barausgleich*

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist nicht** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times \left( \text{STRIKE LEVEL} \right. \\ &\quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ &\quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

- b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

### *Option: Best Express Wertpapiere ohne Mindestbetrag:*

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

## VI. Wertpapierbeschreibungen

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG.

### ***Option: Best Express Wertpapiere mit Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

### ***Option: Best Express Wertpapiere mit digitalem<sup>19</sup> Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der FINALE MINDESTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Option (2): Best Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung***

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem

<sup>19</sup> **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

## VI. Wertpapierbeschreibungen

FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} & \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times \left( \text{STRIKE LEVEL} \right. \\ & \quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ & \quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

- b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
  - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der FINALE MINDESTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f *Umrechnungsfaktor*).

### b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Best Express Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>20</sup>

#### *Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:*

Bei Best Express Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

#### *Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Best Express Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

#### *Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:*

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der je-

---

<sup>20</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

weiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

### *f) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis*

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Im Hinblick auf das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR angegeben werden. In diesem Fall entspricht das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL dem Produkt aus dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL} = \text{FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### *Zusatzoption: Indikativer Finaler Rückzahlungsfaktor:*

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige FINALE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

### 6. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

### O. Detaillierte Informationen zu Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14)

Die Einlösung von Best Express Plus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Best Express Plus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Plus Wertpapieren

Best Express Plus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den FINALEN MINDESTBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Best Express Plus Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt. Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.O.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) unten).

#### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere

Der Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Best

Express Plus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

#### 4. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Best Express Plus Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

#### **Zusatzoption: Barriereereignis:**

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

#### a) **Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)**

Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} & \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times \left( \text{STRIKE LEVEL} \right. \\ & \quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( \frac{\text{R (k)}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ & \quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

#### ***b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

## **5. Einlösung am Rückzahlungstermin**

### ***a) Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Best Express Plus Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Best Express Plus Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

### ***Option (1): Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} &= \text{NENNBETRAG} \times \left( \text{STRIKE LEVEL} \right. \\ &\quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ &\quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

### ***Option: Best Express Plus Wertpapiere ohne Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG.

### ***Option: Best Express Plus Wertpapiere mit Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

## VI. Wertpapierbeschreibungen

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

### ***Option: Best Express Plus Wertpapiere mit digitalem<sup>21</sup> Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der FINALE MINDESTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Option (2): Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} &= \text{NENNBETRAG} \times \left( \text{STRIKE LEVEL} \right. \\ &\quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ &\quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

<sup>21</sup> **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
  - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSV ERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSV ERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der FINALE MINDESTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSV ERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### ***b) Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Best Express Plus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>22</sup>

#### *Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:*

---

<sup>22</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

## VI. Wertpapierbeschreibungen

Bei Best Express Plus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

### ***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Best Express Plus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

### **6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

### P. Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15)

Die Einlösung von Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren

Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBE-TRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

#### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere

Der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 4. Verzinsung der Reverse Convertible Wertpapiere

Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### ***Option: Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung***

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

#### ***Option: Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung***

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

#### ***Option: Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung***

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

#### ***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag***

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

#### ***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag***

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

#### ***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor***

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

#### ***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz***

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

### ***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz***

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

## 5. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

### a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Reverse Convertible Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### ***Option (1): Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich***

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

#### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

#### ***Option (2): Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung***

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält

der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### **Zusatzoption: Compo Wertpapiere:**

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### **Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:**

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.f) Umrechnungsfaktor*).

### **b) Bestimmung Basispreis**

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### **c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis**

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### Q. Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16)

Die Einlösung von Express Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Express Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren

Express Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBEETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Die Express Reverse Convertible Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

#### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere

Der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der

Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

#### 4. Verzinsung der Express Reverse Convertible Wertpapiere

Express Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

##### ***Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung***

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Express Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

##### ***Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung***

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

##### ***Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung***

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Express Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

##### ***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag***

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

##### ***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag***

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

### ***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor***

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

### ***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz***

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

### ***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz***

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

## 5. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Reverse Convertible Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des Zinses für jeden weiteren darauffolgenden ZINSAHLTAG.

### ***Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungseignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Reverse Convertible Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option (1): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich***

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere ohne Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings **maximal** dem NENNBETRAG.

### ***Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

### ***Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit digitalem<sup>23</sup> Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Option (2): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung***

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

<sup>23</sup> **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.f) Umrechnungsfaktor*).

### ***b) Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### ***d) Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

## VI. Wertpapierbeschreibungen

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### R. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17)

Die Einlösung von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBEETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

#### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Der Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE beeinflussen.

Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

#### 4. **Verzinsung der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

##### ***Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung***

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

##### ***Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung***

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

##### ***Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung***

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

##### ***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag***

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

##### ***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag***

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

### ***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor***

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

### ***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz***

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

### ***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz***

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

## 5. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

### ***a) Beschreibung des Einlösungsprofils***

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### ***Option (1): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### ***Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ohne Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG.

#### ***Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Mindestbetrag:***

## VI. Wertpapierbeschreibungen

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

### ***Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit digitalem<sup>24</sup> Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Option (2): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
  - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
  - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen

<sup>24</sup> **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.f) Umrechnungsfaktor*).

### ***b) Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>25</sup>

#### *Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:*

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

#### *Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>26</sup>

<sup>25</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

<sup>26</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

## VI. Wertpapierbeschreibungen

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

### S. **Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18)**

Die Einlösung von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. **Ausstattung**

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

#### 2. **Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren**

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBEETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

#### 3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**

Der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpa-

piere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

#### 4. Verzinsung der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

##### *Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung*

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

##### *Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung*

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

##### *Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung*

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

##### *Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag*

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

##### *Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag*

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor***

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz***

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz***

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) werden.

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des Zinses für jeden weiteren darauffolgenden ZINSAHLTAG.

***Zusatzoption: Barriereereignis:***

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

***Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungseignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option (1): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ohne Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

## VI. Wertpapierbeschreibungen

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG.

### ***Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

### ***Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit digitalem<sup>27</sup> Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Option (2): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

<sup>27</sup> **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
  - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSV ERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSV ERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

**Zusatzoption: Compo Wertpapiere:**

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

**Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:**

Das BEZUGSV ERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f *Umrechnungsfaktor*).

**b) Bestimmung Basispreis**

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

**c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis**

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>28</sup>

#### *Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:*

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

---

<sup>28</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

### ***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>29</sup>

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

---

<sup>29</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

### T. Detaillierte Informationen zu Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19)

Die Einlösung von Twin-Win Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Twin-Win Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als Twin-Win Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Wertpapieren

Twin-Win Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden und an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, solange kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Erträge sind bei steigenden und fallenden Kursen des BASISWERTS möglich.
- Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, wirken sich fallende Kurse des BASISWERTS negativ auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG aus.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Twin-Win Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter variabler Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung und die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt VI.T.5 *Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag* unten).
- Im Fall von Twin-Win Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter fester Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt VI.T.6 *Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag* unten). Die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) wird hingegen bei Auflage der Twin-Win Wertpapiere festgelegt.
- Im Fall von Twin-Win Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l)

wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.T.7 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Wertpapiere

Der Marktwert der Twin-Win Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Twin-Win Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Twin-Win Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Twin-Win Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 4. Einlösung am Rückzahlungstermin

#### a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Twin-Win Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem STRIKE LEVEL gebildet. Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} & \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ & = \text{NENNBETRAG} \times (100\% \\ & + \text{OBERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times (\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS} \\ & - \text{STRIKE LEVEL})) \end{aligned}$$

- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus dem STRIKE LEVEL und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS gebildet. Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS wird aus dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (100\% \\ &+ \text{UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &- \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS})) \end{aligned}$$

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS multipliziert. Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS wird aus dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS}$$

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

#### ***b) Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Twin-Win Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>30</sup>

---

<sup>30</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

### ***Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:***

Bei Twin-Win Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

### ***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Twin-Win Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

### **5. Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert und durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt. Die Differenz wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

ZUSÄTZLICHER BETRAG (K)

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{R} (k) - \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}) \\ / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

In diesem Fall kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

***Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:***

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

***Zusatzoption: Mindestzusatzbetrag:***

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG.

***Zusatzoption: Mindest- und Höchstzusatzbetrag:***

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) = ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

***Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

***Zusatzoption: Barriereereignis:***

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

6. **Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) = ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄGLICHER REFERENZPREIS

***Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

***Zusatzoption: Barriereereignis:***

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

7. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird gegebenenfalls zusätzlich zum ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

### U. Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20)

Die Einlösung von Twin-Win Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Twin-Win Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als Twin-Win Cap Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Cap Wertpapieren

Twin-Win Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden und an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, solange kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Erträge sind bei steigenden und fallenden Kursen des BASISWERTS möglich.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht maximal dem HÖCHSTBETRAG.
- Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, wirken sich fallende Kurse des BASISWERTS negativ auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG aus.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter variabler Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung und die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt VI.U.5 Zusatzoption: *Bedingter variabler zusätzlicher Betrag* unten).
- Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter fester Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt VI.U.6 Zusatzoption: *Bedingter fester zusätzlicher Betrag* unten). Die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) wird hingegen bei Auflage der Twin-Win Cap Wertpapiere festgelegt.
- Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder

laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.U.7 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

### 3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere**

Der Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

#### a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Twin-Win Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem STRIKE LEVEL gebildet. Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} & \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ & = \text{NENNBETRAG} \times (100\% \\ & + \text{OBERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times (\text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS} \\ & - \text{STRIKE LEVEL})) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus dem STRIKE LEVEL und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS gebildet. Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS wird aus dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (100\% \\ &+ \text{UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &- \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS})) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS multipliziert. Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS wird aus dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

#### ***b) Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) **Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis**

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) **Bestimmung Finaler Referenzpreis**

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

**Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:**

Bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>31</sup>

***Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:***

Bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>32</sup>

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

<sup>31</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

<sup>32</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert und durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt. Die Differenz wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (K)} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{R (k)} - \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}) \\ &\quad / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS} \end{aligned}$$

In diesem Fall kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

***Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:***

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

***Zusatzoption: Mindestzusatzbetrag:***

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG.

***Zusatzoption: Mindest- und Höchstzusatzbetrag:***

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSELEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSELEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

***Zusatzoption: Barriereereignis:***

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

6. **Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

## VI. Wertpapierbeschreibungen

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

### ***Zusatzoption: Barriereereignis:***

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

### **7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird gegebenenfalls zusätzlich zum ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

### V. Wertpapierbeschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden

Die EMITTENTIN kann unter diesem BASISPROSPEKT unter anderem:

- Ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN erneut aufnehmen,
- die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN erhöhen (Aufstockung).

Betrifft das öffentliche Angebot, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel oder die Aufstockung WERTPAPIERE, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT erstmalig öffentlich angeboten oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt zum Handel zugelassen wurden, sind die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit der Wertpapierbeschreibung aus dem betreffenden FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen (siehe Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 202 bis 279, 315 bis 363, 377 bis 406 und 411 bis 435 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 245 bis 324, 361 bis 409, 423 bis 453 und 458 bis 482 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 187 bis 374 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 428 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

### VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

#### A. Allgemeine Informationen

Unter diesem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BE-DINGUNGEN**") gelesen werden.

Die **BESONDEREN BEDINGUNGEN** unterteilen sich in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für bestimmte **PRODUKTTYPEN** gelten, und in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für alle **PRODUKTTYPEN** gelten.

Eine ergänzte Fassung der **BEDINGUNGEN** beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von WERTPAPIEREN werden als separates Dokument **ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN** veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**<sup>\*)</sup> oder (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** enthalten ist<sup>\*\*)</sup>,
- (b) eine konsolidierte Fassung der **PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**,
- (c) eine konsolidierte Fassung der **BESONDEREN BEDINGUNGEN**,

welche die **WERTPAPIERBEDINGUNGEN** wiedergeben.

<sup>\*)</sup> Im Fall von konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** sind die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** integraler Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bzw. dieser mitgeteilt.

<sup>\*\*)</sup> Im Fall von nicht-konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** kann eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** zusammen mit den entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** ist kein Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und wird den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**. Die konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall

## VII. Wertpapierbedingungen

sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. In Abschnitt *XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* dieses BASISPROSPEKTS auf Seite 428 ff. ist angegeben, wo genau die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE enthalten sind.

**B. Aufbau der Bedingungen**

**Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere**

[Option 1: Im Fall von Schuldverschreibungen gilt das Folgende:

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

[Option 2: Im Fall von Zertifikaten gilt das Folgende:

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

**Teil B – Produkt- und Basiswertdaten**

**Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere**

***Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:***

*Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere*

*Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere*

*Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 5: Protect Wertpapiere*

*Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 7: Top Wertpapiere*

*Produkttyp 8: All Time High Protect Wertpapiere*

*Produkttyp 9: All Time High Protect Cap Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

*Produkttyp 10: Express Wertpapiere*

*Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere*

*Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag*

*Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere*

*Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

*Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere*

*Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere*

*Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere*

*Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

§ 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

*Produkttyp 29: Twin-Win Wertpapiere*

*Produkttyp 30: Twin-Win Cap Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

***Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:***

§ 5 [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [(absichtlich ausgelassen)]

§ 6 Zahlungen[, Lieferungen]

§ 7 Marktstörungen

**[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:**

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung]

**[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:**

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung]

**[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:**

§ 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt]

**[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:**

§ 8 Kontraktsspezifikationen, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt]

**[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:**

§ 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung]

[§ 9 Ersatzreferenzsatz]

**[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:**

§ [9][10] Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]

**C. Bedingungen der Wertpapiere**

*Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere*

**TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE**

(die "Allgemeinen Bedingungen")

[Option 1: Im Fall von Schuldverschreibungen gilt das Folgende:

**§ 1**

**Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung**

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose Schuldverschreibungen begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als Schuldverschreibungen in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. *[Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]*

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

### § 2

#### Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen*: Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen*: Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin*: Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

### § 3

#### Steuern

*Kein Gross Up*: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des

US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

### § 4

#### **Rang**

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

### § 5

#### **Ersetzung der Emittentin**

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
  - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

### § 6

#### Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgersite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][•] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System

### § 7

#### **Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb**

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

### § 8

#### **Vorlegungsfrist**

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

### § 9

#### **Teilunwirksamkeit, Korrekturen**

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und

die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (6) *Festhalten an berechtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berechtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

### § 10

#### **Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

[Option 2: Im Fall von Zertifikaten gilt das Folgende:

### § 1

#### **Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung**

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose Zertifikate begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als Zertifikate in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. *[Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]*

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

### § 2

#### **Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle**

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] *[Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]*. Die Emit-

tentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

- (2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen*: Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin*: Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

### § 3

#### Steuern

*Kein Gross Up*: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

### § 4

#### Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

### § 5

#### Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
  - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
  - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
  - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

### § 6

#### Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][•] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

### § 7

#### Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere*: Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit

dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich gegebenen Wertpapiere.

- (2) *Rückkauf*: Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

### § 8

#### Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

### § 9

#### Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit*: Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler*: Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

**Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

*Teil B – Produkt- und Basiswertdaten*

**TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

**§ 1**

**Produktdaten**

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form<sup>33</sup> (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

**[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]:** [einfügen]]

**[Abschlag:** [einfügen]]

**[Aufschlag:** [einfügen]]

**[Barriere:** [einfügen]]

**[Barriere Level:** [einfügen][[höchstens][mindestens] [einfügen]%] [zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]

**[Basispreis:** [einfügen]]

**Basiswert:** [einfügen, im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over Termin einfügen]

**[Beobachtungstag (k):** [einfügen]]

**[Beobachtungstag[e] der Barriere:** [einfügen]]

**[Bezugsfaktor:** [einfügen]]

**[Bezugsverhältnis:** [einfügen]]

**[Bildschirmseite:** [einfügen]]

**[Bonusbetrag:** [einfügen]]

**[Bonus Level:** [einfügen]]

**[Cap:** [einfügen]]

**[Cap Level:** [einfügen]]

**[Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz:** [ja][nein]]

**[[Erwarteter] Emissionspreis:** [einfügen]]<sup>34</sup>

<sup>33</sup> In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN können je nach Produkttyp mehrere Tabellen vorgesehen werden.

<sup>34</sup> Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, werden die Kriterien zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[Emissionsstelle: *[Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]*]

[Emissionstag: *[einfügen]*]

[Emissionsvolumen der Serie **[in Stück]**: *[einfügen]*]

[Emissionsvolumen der Tranche **[in Stück]**: *[einfügen]*]

[Erster Beobachtungstag: *[einfügen]*]

Erster Handelstag: *[einfügen]*

[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Best out-Periode: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Worst out-Periode: *[einfügen]*]

[Erster Zahltag für den Zusätzlichen Betrag: *[einfügen]*]

[Erster Zusätzlicher Betrag: *[einfügen]*]

[Ertragszahlungsfaktor (k): *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%] [zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]

[Ertragszahlungslevel (k): *[einfügen]*]

[Faktor: *[einfügen]*]

Festgelegte Währung: *[einfügen]*

Finale[r] Beobachtungstag[e]: *[einfügen]*

[Finaler Mindestbetrag: *[einfügen]*]

[Finaler Rückzahlungsbetrag: *[einfügen]*]

[Finaler Rückzahlungsfaktor: *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%] [zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]

[Finales Rückzahlungslevel: *[einfügen]*]

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: *[einfügen]*]

[Fixing Sponsor: *[einfügen]*]

[Fondsanteil: *[einfügen]*]

[FX Bildschirmseite: *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (final): *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (initial): *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (k): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs: *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (1): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (2): *[einfügen]*]

[Gesamtnennbetrag: *[einfügen]*]

[Höchstbetrag: *[einfügen]*]

[Höchstzinssatz: *[einfügen]*]

[Höchstzusatzbetrag: *[einfügen]*]

[Indexberechnungsgebühr in %: *[einfügen]*]

Internetseite[n] der Emittentin: *[einfügen]*

Internetseite[n] für Mitteilungen: *[einfügen]*

ISIN: *[einfügen]*

[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Best in-Periode: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Worst in-Periode: *[einfügen]*]

[Kontrakttermin ((initial)): *[einfügen]*]

[Kontrakttermin (final): *[einfügen]*]

[Mindestbetrag: *[einfügen]*]

[Mindestbetrag (k): *[einfügen]*]

[Mindestzinssatz: *[einfügen]*]

[Mindestzusatzbetrag: *[einfügen]*]

[Nennbetrag: *[einfügen]*]

[Oberer Partizipationsfaktor: *[einfügen]*]

[Partizipationsfaktor: *[einfügen]*]

[Produktspezifischen Einstiegskosten: *[einfügen]*]

[R (initial): *[einfügen]*]

Referenzpreis: *[einfügen]*

[Referenzsatz-Finanzzentrum: *[einfügen]*]

[Referenzwährung: *[einfügen]*]

Reuters: *[einfügen]*

[Reversebetrag: *[einfügen]*]

[Reverse Level: *[einfügen]*]

[Roll Over Termin[e]: *[einfügen]*]

**Rückzahlungstermin:** [einfügen]

**Seriennummer:** [einfügen]

**[Standardwährung:** [einfügen]]

**[Strike Level:** [einfügen]]

**Tranchennummer:** [einfügen]

**[Umrechnungsfaktor:** [einfügen][1][100]]

**[Unterer Partizipationsfaktor:** [einfügen]]

**[Verzinsungsbeginn:** [einfügen]]

**[Verzinsungsende:** [einfügen]]

**[VolVergleichswert:** [einfügen]]

**[VolVergleichswert Referenzpreis:** [einfügen]]

**[VolVergleichswert Sponsor:** [einfügen]]

**[Vorgesehene Fälligkeit:** [einfügen]]

**[Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k):** [einfügen]]

**[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag [(k):** [einfügen]]

**[Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):** [einfügen] [[höchstens][mindestens] [einfügen]]% [zwischen [einfügen]]% und [einfügen]]% [(indikativ bei [einfügen]]%)]

**[Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k):** [einfügen]]

**WKN:** [einfügen]

**[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k):** [einfügen]]

**[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l):** [einfügen]]

**[Zinsbetrag:** [einfügen]]

**[Zinszahltag[e]:** [Zinszahltag(e) einfügen]

**[Zinssatz:** [Zinssatz für jede Zinsperiode einfügen]]

**[Zusätzlicher Betrag (k):** [einfügen]]

**[Zusätzlicher Betrag (l):** [einfügen]]

**[Zuwendungen:** [einfügen]]

§ 2

**Basiswertdaten**

*[Im Fall eines anderen Index als Basiswert gilt Folgendes:]*

**[Tabelle 2.1:]**

<b>Basiswert</b>	<b>Basiswertwährung</b>	<b>[FX Wechselkurs]</b>	<b>[WKN]</b>	<b>[ISIN]</b>	<b>[Reuters]</b>	<b>[Bloomberg]</b>	<b>Indexsponsor</b>	<b>Indexrechnungsstelle</b>	<b>[Eingetragener Referenzwertadministrator]</b>	<b>Internetseite</b>
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja][nein]	[einfügen]

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*[Im Fall einer Aktie bzw. eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:]*

**[Tabelle 2.1:]**

<b>Basiswert</b>	<b>Basiswertwährung</b>	<b>[FX Wechselkurs]</b>	<b>[WKN]</b>	<b>[ISIN]</b>	<b>[Reuters]</b>	<b>[Bloomberg]</b>	<b>Maßgebliche Börse</b>	<b>Internetseite</b>
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

## VII. Wertpapierbedingungen

*[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:]*

**[Tabelle 2.1:]**

Basiswert	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Referenzmarkt	[Eingetragener Referenzwertadministrator]	Internetseite
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja][nein]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:]*

**[Tabelle 2.1:]**

Basiswert	[Futures-Referenzwert]	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Kontrakttermin[e]] [Roll Over Termin[e]]	Referenzmarkt	Internetseite
[Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[RIC einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

## VII. Wertpapierbedingungen

<i>Termin einfügen]</i>										
-------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil bezogen sind, gilt Folgendes:*

**[Tabelle 2.1:]**

<b>Basiswert</b>	<b>Basiswertwährung</b>	<b>[WKN]</b>	<b>[ISIN]</b>	<b>[Reuters]</b>	<b>[Bloomberg]</b>	<b>[Maßgebliche Börse]</b>
<i>[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

**[Tabelle 2.2:]**

<b>Basiswert</b>	<b>[Administrator]</b>	<b>[Anlageberater]</b>	<b>[Verwahrstelle]</b>	<b>[Verwaltungsgesellschaft]</b>	<b>[Portfolioverwalter]</b>	<b>[Abschlussprüfer]</b>	<b>[Internetseite]</b>
<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[Name des Abschlussprüfers einfügen]</i>	<i>[Name der Internetseite einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere*

**TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE**

(die "Besonderen Bedingungen")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

*Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere*

*Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere*

*Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 5: Protect Wertpapiere*

*Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 7: Top Wertpapiere*

*Produkttyp 8: All Time High Protect*

*Produkttyp 9: All Time High Protect Cap*

[Im Fall von [Reverse] [Bonus] [Protect] [All Time High Protect] [Cap] [Top] Wertpapieren gilt Folgendes:]

**§ 1**

**Definitionen**

["**Abschlussprüfer**" bezeichnet den Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

## VII. Wertpapierbedingungen

["**Administrator**" bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;

## VII. Wertpapierbedingungen

- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

### [Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsergebnis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsergebnis**"); Indexverwendungsergebnis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

### [Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];

## VII. Wertpapierbedingungen

- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

### [Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

### [Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert, gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;

## VII. Wertpapierbedingungen

- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting")), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

## VII. Wertpapierbedingungen

- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilshabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

## VII. Wertpapierbedingungen

- (p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob

## VII. Wertpapierbedingungen

dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung];
- [(•)] die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)];
- [(•)] die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- [(•)] ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von *[Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]*% der ausstehenden *[jeweiligen]* Fondsanteile];[(•)] die Veröffentlichung des *[NIW]**[Referenzpreises]* oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung];
- [(•)] *[die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:*

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

## VII. Wertpapierbedingungen

"**T**" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

"**P (t-k)**" (mit  $k = p, q$ ) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert  $x$ ;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des VolVergleichswert berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

"**BRP (t-k)**" (mit  $k = p, q$ ) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert  $x$ ;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]]];

([●]) eine Hedging-Störung liegt vor].]

## VII. Wertpapierbedingungen

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

**"Bankgeschäftstag"** ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[**"Barriere"** ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]]

[Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap, Protect, Protect Cap und Top Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

**"Barriereereignis"** ist das [Berühren oder] [Unterschreiten] [Überschreiten] der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

**"Barriereereignis"** ist [das Unterschreiten] [das Überschreiten] der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

**"Barriere Level"** ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

[Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Top, Protect, Protect Cap, All Time High Protect und All Time High Protect Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag, gilt Folgendes:

**"Basispreis"** ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Strike Level x R (initial).]]

**"Basiswert"** ist [[der Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures Kontrakt.]

**"Basiswertwährung"** ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

**"Beobachtungsperiode der Barriere"** ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

**"Beobachtungstag"** ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

**["Anfänglicher Beobachtungstag"** ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

**["Beobachtungstag der Barriere"** ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

**["Finaler Beobachtungstag"** ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

**"Berechnungsstelle"** ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**["Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

**["Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

**["Bezugsfaktor"** ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Bezugsverhältnis"** ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basis-

## VII. Wertpapierbedingungen

wertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\left[ \frac{\text{Nennbetrag}}{\left( \frac{\text{Basispreis}}{\text{R (initial)}} \cdot \frac{\text{Umrechnungsfaktor}}{\text{FX (final)}} \cdot \frac{\text{FX (1) (final)}}{\text{FX (2) (final)}} \right)} \cdot \frac{\text{FX (1) (initial)}}{\text{FX (2) (initial)}} \cdot \frac{\text{FX (1) (final)}}{\text{FX (2) (final)}} \right]$$
$$\left[ \frac{\text{Bezugsverhältnis}}{\text{Umrechnungsfaktor}} \cdot \frac{\text{Umrechnungsfaktor}}{\text{FX (final)}} \cdot \frac{\text{FX (1) (final)}}{\text{FX (2) (final)}} \right]$$

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

[Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Bonusbetrag"** [ist [der Bonusbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [[(Reverse Level – Bonus Level) [Bonus Level] [x R (initial)] x Bezugsfaktor [/ Umrechnungsfaktor] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)].] [Nennbetrag x [Bonus Level] [(Reverse Level – Bonus Level) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].] [[Der Bonusbetrag] entspricht dem Höchstbetrag.]]]

**"Bonus Level"** ist das Bonus Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] ]

[Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Cap"** ist [der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Cap Level x R (initial).]

[Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

**"Cap Level"** ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Clearing System"** ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

**"Clearance System"** ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise

## VII. Wertpapierbedingungen

für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

## VII. Wertpapierbedingungen

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein "**Fondersetzungsergebnis**")]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

["**Fondslieferstörungsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Vorausset-

zungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

**"Fondsmanagement"** sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

**["Futures-Kündigungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**["Futures-Referenzwert"** ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

*[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:*

**"Fixing Sponsor"** ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["FX"** ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

**["FX (1)"** ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

**["FX (2)"** ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

**"FX Beobachtungstag (final)"** ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

## VII. Wertpapierbedingungen

["**FX Beobachtungstag (initial)**"] ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (final)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (final)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (initial)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (1) (initial)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2) (initial)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX Kündigungsereignis**"] bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315

BGB)].]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingun-

gen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap, Protect Cap, Top, All Time High Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [[Cap] [Reversebetrag-Cap] [Reverse Level - Cap] x Bezugsfaktor [/ Umrechnungsfaktor] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)]] [Nennbetrag x [(Reverse Level - Cap Level)] [Cap Level] [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

## VII. Wertpapierbedingungen

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis] [oder FX Kündigungsereignis].]

*[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

*[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

*[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen

## VII. Wertpapierbedingungen

Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)][soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

### [Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarktes bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

### [Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

## VII. Wertpapierbedingungen

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b)] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,] [oder]]
- [[•]] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

### [Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,
- [(g)] die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich

## VII. Wertpapierbedingungen

auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,

- (h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,
- (i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,]

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Maßgebliche Börse**" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

## VII. Wertpapierbedingungen

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[ und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von All Time High Protect Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R (final)<sub>best</sub>**" ist der höchste Referenzpreis an [einem der Finalen Beobachtungstage]

## VII. Wertpapierbedingungen

[jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet].

["**Registrierter Referenzwertadministrator**" ist der Registrierte Referenzadministrator, wie in [§ 1] [§ 2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Reverse Bonus [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Reversebetrag**" ist [der Reversebetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Reverse Level [x R (initial)] x Bezugsfaktor [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)]]

["**Reverse Level**" ist das Reverse Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

## VII. Wertpapierbedingungen

**"Rohstoffkündigungereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**["Roll Over Termin"** ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

**"Rückzahlungsbetrag"** ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

**"Rückzahlungstermin"** ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

**["Standardwährung"** ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**["Strike Level"** ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Verwahrstelle"** bezeichnet die Verwahrstelle, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

**"Verwaltungsgesellschaft"** ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf

## VII. Wertpapierbedingungen

die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatz VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswert, wie dieser vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (I)**" ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

### § 2

#### **Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]**

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingtem Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

(2) *Zusätzlicher Betrag (I):* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

### § 3

#### **Rückzahlung**

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Bonus und Protect Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, durch Lieferung einer durch das Be-

## VII. Wertpapierbedingungen

zugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und  $R$  (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn  $R$  (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch FX (1) (final) / FX (2) (final)] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit FX (1) (final) / FX (2) (final)] errechnet.]

[Im Fall von Top Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn  $R$  (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn  $R$  (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugs-

verhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch FX (1) (final) / FX (2) (final)] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit FX (1) (final) / FX (2) (final)] errechnet.]

### § 4

#### Rückzahlungsbetrag

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

**[Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere**

[Im Fall von nennbetraglosen Bonus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag  $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$ .
- In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag  $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$ .]

[Im Fall von Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag und mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag  $\times R \text{ (final)} / \text{Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag  $\times R \text{ (final)} / \text{Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]$

(initial))]]

[Im Fall von nennbetraglosen Bonus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht  $R \text{ (final)} \times [\text{Bezugsverhältnis}] [\text{Bezugsfaktor } [x \text{ FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (final) / FX (2) (final))}] [/ \text{ FX (final)}] [/ \text{ (FX (1) (final) / FX (2) (final))}] ]]$ .

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.]

[Im Fall von Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag und mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag  $\times R \text{ (final)} / \text{Basispreis } [x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (initial) } \times \text{ FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) } \times \text{ FX (1) (final))}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (final) } \times \text{ FX (2) (initial)) / FX (2) (final) } \times \text{ FX (1) (initial)}]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.]]

**[Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere**

[Im Fall von nennbetraglosen Bonus Cap Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- [- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag  $R \text{ (final)} \times \text{Basispreis}$ .

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch [Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag  $\times R \text{ (final)} / \text{Basispreis } [x \text{ FX (initial) / FX (fi-$

## VII. Wertpapierbedingungen

nal)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von nennbetraglosen Bonus Cap Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag  $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$ .

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag  $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$ .

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x  $R \text{ (final)} / \text{Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]$ .

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch [nicht kleiner als der Bonusbetrag und] nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x  $R \text{ (final)} / \text{Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]$ .

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]

## VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von nennbetraglosen Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht  $R \text{ (final)} \times [\text{Bezugsverhältnis}][\text{Bezugsfaktor } [x \text{ FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (final) / FX (2) (final))}] [/ \text{ FX (final)}] [/ \text{ (FX (1) (final) / FX (2) (final))}]]$ .

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R \text{ (final)} / \text{Basispreis} [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (initial) } \times \text{FX (2) (final))} / \text{(FX (2) (initial) } \times \text{FX (1) (final))}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (final) } \times \text{FX (2) (initial))} / \text{(FX (2) (final) } \times \text{FX (1) (initial))}]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]]

### **[Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere**

[Im Fall von nennbetraglosen Reverse Bonus Wertpapieren gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Reversebetrag} - R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$ .

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Reversebetrag} - R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$ .

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null.]

[Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Reverse Level} - R \text{ (final)} / R \text{ (initial)}) [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (initial) } \times \text{FX (2) (final))} / \text{(FX (2) (initial) } \times \text{FX (1) (final))}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (final) } \times \text{FX (2) (initial))} / \text{(FX (2) (final) } \times \text{FX (1) (initial))}]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag

trag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Reverse Level} - R(\text{final}) / R(\text{initial})) \times \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final}) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})) \times \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial}) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null.]]

### ***[Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere***

*[Im Fall von nennbetraglosen Reverse Bonus Cap Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Reversebetrag} - R(\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.]

*[Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Reverse Level} - R(\text{final}) / R(\text{initial})) \times \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final}) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})) \times \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial}) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.]

*[Im Fall von nennbetraglosen Reverse Bonus Cap Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Reversebetrag} - R(\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch

nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.]

[Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.]]

**[Produkttyp 5: Protect Wertpapiere**

[Im Fall von Protect Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

[Im Fall von Protect Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

## VII. Wertpapierbedingungen

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$ .

### **[Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere**

[Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag  $\times R \text{ (final) / Basispreis } [x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$ .

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$  und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag  $\times R \text{ (final) / Basispreis } [x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$ .

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag  $\times R \text{ (final) / Basispreis } [x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$  und nicht größer als der Höchstbetrag.]]

### **[Produkttyp 7: Top Wertpapiere**

[Im Fall von Top Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

## VII. Wertpapierbedingungen

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / R(\text{initial}) \left[ \times \frac{FX(\text{initial})}{FX(\text{final})} \right] \\ \left[ \times \frac{FX(1)(\text{initial}) \times FX(2)(\text{final})}{FX(2)(\text{initial}) \times FX(1)(\text{final})} \right] \left[ \times \frac{FX(\text{final})}{FX(\text{initial})} \right] \\ \left[ \times \frac{FX(1)(\text{final}) \times FX(2)(\text{initial})}{FX(2)(\text{final}) \times FX(1)(\text{initial})} \right]$$

[Im Fall von Top Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]]

### **[Produkttyp 8: All Time High Protect Wertpapiere**

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final})_{\text{best}} / R(\text{initial})$$

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / R(\text{initial})]$$

### **[Produkttyp 9: All Time High Protect Cap Wertpapiere**

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final})_{\text{best}} / R(\text{initial})$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / R(\text{initial})]]$$

*Produkttyp 10: Express Wertpapiere*

*Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere*

*Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag*

*Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere*

*Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere*

[Im Fall von [Best] Express, Express Plus, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:]

### § 1

#### Definitionen

["**Abschlussprüfer**" bezeichnet den Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

["**Administrator**" bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet

## VII. Wertpapierbedingungen

- die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
  - (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;
  - (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;
  - ([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);.]

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●])] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der

## VII. Wertpapierbedingungen

Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Hedging-Störung liegt vor.]

*[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:*

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebots-

## VII. Wertpapierbedingungen

land; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

## VII. Wertpapierbedingungen

- (m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgeordnetes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat ange-

## VII. Wertpapierbedingungen

kündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

- (t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung[;];

## VII. Wertpapierbedingungen

- [(•)] die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)];
- [(•)] die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen)];
- [(•)] ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von *[Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]*% der ausstehenden *[jeweiligen]* Fondsanteile)];[(•)] die Veröffentlichung des *[NIW][Referenzpreis]* oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung)];
- [(•)] *[die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:*

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"**T**" ist *[Anzahl der Tage einfügen]*;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der *[NIW][Referenzpreis]* des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten *[Anzahl*

## VII. Wertpapierbedingungen

*der Tage einfügen*] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des VolVergleichswerts berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]]];

([●]) eine Hedging-Störung liegt vor].]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2")] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Barriere" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]

## VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das [Berühren oder] [Unterschreiten] der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Basispreis**" ist [[der Basispreis][ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Strike Level x R (initial).]

"**Basiswert**" ist [der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der ent-

## VII. Wertpapierbedingungen

sprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin [und der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)] [verschiebt] [verschieben] sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

**"Beobachtungstag der Barriere"** ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

**"Finaler Beobachtungstag"** ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

**"Berechnungsstelle"** ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**"Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

**"Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

**"Bezugsverhältnis"** ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = [Nennbetrag / (Basispreis [/ Umrechnungsfaktor] [x Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)])] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (initial)] [x FX (1) (initial) / FX (2) (initial)] [/ FX (initial)] [/ (FX (1) (initial) / FX (2) (initial))].

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]

## VII. Wertpapierbedingungen

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

### [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

### [Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

### [Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

["**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist [das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der

## VII. Wertpapierbedingungen

Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).]]]

**"Festgelegte Währung"** ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Festlegende Terminbörse"** ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

**"Finaler Mindestbetrag"** ist der Finale Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)).]

[Im Fall von [Best] Express Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Finaler Rückzahlungsbetrag"** ist der Finale Rückzahlungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)).]

**"Finales Rückzahlungsereignis"** ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels durch den Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

**"Finaler Rückzahlungsfaktor"** ist der Finale Rückzahlungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

**"Finales Rückzahlungslevel"** ist [das Finale Rückzahlungslevel, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt] [der Finale Rückzahlungsfaktor x R (initial)].]

**"Finanzzentrum für Bankgeschäftstage"** ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

## VII. Wertpapierbedingungen

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein "**Fondersetzungsergebnis**")]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

["**Fondslieferstörungsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["**Futures Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);.]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX Beobachtungstag (k)**" ist der FX Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (k).]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag

## VII. Wertpapierbedingungen

(final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (final)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (final)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (initial)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (1) (initial)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2) (initial)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (k)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (k).]

["**FX (1) (k)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (k).]

["**FX (2) (k)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (k).]

["**FX Kündigungsereignis**"] bedeutet, dass:

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor]

## VII. Wertpapierbedingungen

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

## VII. Wertpapierbedingungen

Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten. ]

**"Hauptzahlstelle"** ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**["Hedging-Störung"** bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). ]

**["Höchstbetrag"** ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)].]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

**"Indexberechnungsstelle"** ist die Indexberechnungsstelle, in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Indexkündigungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);.]

## VII. Wertpapierbedingungen

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis] [oder FX Kündigungsereignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen

## VII. Wertpapierbedingungen

Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)][soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

### [Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarktes bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

### [Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

## VII. Wertpapierbedingungen

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b)] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,] [oder]]
- [[•]] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

### [Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,
- [(g)] die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich

## VII. Wertpapierbedingungen

auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,

- (h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,
- (i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,]

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Mindestbetrag (k)**" ist der Mindestbetrag (k), in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [x FX (k) / FX (final)] [x FX (final) / FX (k)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))] [x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)].]

## VII. Wertpapierbedingungen

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[ und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

["**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[, ] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet].

["**Registrierter Referenzwertadministrator**" ist der Registrierte Referenzwertadministrator, wie in [§ 1][§ 2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;

## VII. Wertpapierbedingungen

- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Umrechnungsfaktor**" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle [, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft[, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatz VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie dieser vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet

bzw. festgelegt wird.

**"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"** ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch R (k).

**"Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)"** ist [das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

**"Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)"** ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

**"Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)"** ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Wertpapierbedingungen"** sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

**"Wertpapierinhaber"** ist der Inhaber eines Wertpapiers.

**["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)"]** ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)"]** ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Zusätzlicher Betrag (k)"]** ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Zusätzlicher Betrag (l)"]** ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

### § 2

#### **Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [,Zusätzlicher Betrag]**

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:

(2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszah-

## VII. Wertpapierbedingungen

lungereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) gezahlten Zusätzlichen Beträge (k).

Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) gilt Folgendes:

- (2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- [(2)] [(3)] *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l).]

### § 3

#### **Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung**

*[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

*[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
  - (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und  $R$  (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
  - (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn  $R$  (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch  $FX$  (final)] [und geteilt durch  $(FX(1)(final) / FX(2)(final))$ ] [und multipliziert mit  $FX$  (final)] [und multipliziert mit  $(FX(1)(final) / FX(2)(final))$ ] errechnet.]
- (2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [aber kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

### § 4

#### **Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**

- (1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

### **[Produkttyp 10: Express Wertpapiere**

#### [Im Fall von Express Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.

[- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} \left[ \frac{x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})}{\left[ \frac{x \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})}{\left[ \frac{x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final}))}{(\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))} \right]} \right]} \right]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [Im Fall von Express Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Nennbetrag.]

#### [Im Fall von Express Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

#### [Im Fall von Express Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]

### **[Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere**

#### [Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} \left[ \frac{x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})}{\left[ \frac{x \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})}{\left[ \frac{x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final}))}{(\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))} \right]} \right]} \right]$$

## VII. Wertpapierbedingungen

al) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit einem Floor gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]

**[Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag**

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag

dem Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]

### ***[Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere***

*[Im Fall von Best Express Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)]

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall *[Im Fall von Best Express Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Nennbetrag.]

*[Im Fall von Best Express Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

*[Im Fall von Best Express Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)]

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

## VII. Wertpapierbedingungen

- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]

### ***[Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere***

#### ***[Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:***

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x R (final) / R (initial) – Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

#### ***[Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:***

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x R (final) / R (initial) – Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbe-

trag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]

[(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt  $[x \text{ FX (k) / FX (initial)}] [x \text{ FX (initial) / FX (k)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))}] [x \text{ (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial))}]$ .]

[(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (k) / R (initial) – Strike Level))  
 $[x \text{ FX (k) / FX (initial)}] [x \text{ FX (initial) / FX (k)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))}] [x \text{ (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial))}]$

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestbetrag (k)]

*Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere*

*Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere*

*Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere*

*Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere*

[Im Fall von Reverse Convertible, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

### § 1

#### Definitionen

["**Abschlag**"] ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Abschlussprüfer**"] bezeichnet den Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

["**Administrator**"] bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["**Aktienkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehan-

delten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];

- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

## VII. Wertpapierbedingungen

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungereignis**"); Indexverwendungereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

### [Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

### [Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

### [Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin

## VII. Wertpapierbedingungen

zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

## VII. Wertpapierbedingungen

- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Bar-

## VII. Wertpapierbedingungen

- ausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abge-sondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen ent-scheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechti-gung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - (o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflö-sung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswir-kungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf-oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
  - (p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder ver-gleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
  - (q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
  - (r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach-teilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - (s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen ge-mäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat ange-kündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
  - (t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds ha-ben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüt-tungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

## VII. Wertpapierbedingungen

- (u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung[;];
- [[[•]]] die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;];
- [[[•]]] die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen[;];
- [[[•]]] ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden [jeweiligen] Fondsanteile

## VII. Wertpapierbedingungen

le];[(•) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung];

- [(•) [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des VolVergleichswerts berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungsta-

## VII. Wertpapierbedingungen

ge, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]]];

([•]) eine Hedging-Störung liegt vor].]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

["Aufschlag" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2")] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"Barriere" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]  
[Barriere Level x R (initial).]]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Strike Level x R (initial)].

"**Basiswert**" ist [[der Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt].

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

## VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

["**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["**Finaler Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann [verschiebt][verschieben] sich [der Rückzahlungstermin][und][der Zinszahlungstag] entsprechend.] [Der [Rückzahlungstermin][und der][Zinszahlungstag] [verschiebt][verschieben] sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = [Nennbetrag / (Basispreis [/ Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)])] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (initial)] [x FX (1) (initial) / FX (2) (initial)] [/ FX (initial)] [/ (FX (1) (initial) / FX (2) (initial))].

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswert-

daten festgelegt.

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

["**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festgelegte Stückelung**" ist die Festgelegte Stückelung im definierten Nennbetrag.]

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivate (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

## VII. Wertpapierbedingungen

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein "**Fondersetzungsergebnis**")]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

["**Fondslieferstörungsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);].]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (final)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (final)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX Kündigungsereignis**"] bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor][,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet

## VII. Wertpapierbedingungen

die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]]["FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]]["FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]]["FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten. ]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

## VII. Wertpapierbedingungen

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis] [oder FX Kündigungereignis] [oder] [Referenzsatz-Kündigungsereignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie, eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet

## VII. Wertpapierbedingungen

[und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,] [oder]]
- [(•) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:]

## VII. Wertpapierbedingungen

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,
- [(g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,
- (h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,
- (i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,]

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

## VII. Wertpapierbedingungen

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[ und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

## VII. Wertpapierbedingungen

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich).]]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

## VII. Wertpapierbedingungen

["**Referenzbanken**" sind [[vier] *[einfügen]* Großbanken im [Euro-Zonen] [Londoner] *[einfügen]* Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden] [[fünf] [●] führende Swaphändler im Interbanken-Markt] *[ggf. andere Definition für Referenzbanken einfügen].]*

["**Referenzmarkt**" ist der [Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[, ] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet].

["**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Referenzsatz-Kündigungsereignis**" ist folgendes Ereignis:

Ein geeigneter Ersatzreferenzsatz (wie in § 9 [(1)] der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Referenzwährung**" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Registrierter Referenzwertadministrator**" ist der Registrierte Referenzwertadministrator, wie in [§ 1][§ 2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

*[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;];
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;];
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

## VII. Wertpapierbedingungen

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);.]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

*[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:]*

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Umrechnungsfaktor**" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle [, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft[, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"VolVergleichswert-Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

**"VolVergleichswert Ersetzungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;(c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der **"Ersatz VolVergleichswert"**); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatz VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der **"Neue VolVergleichswert Sponsor"**) festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie dieser vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

**"VolVergleichswert Sponsor"** ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"VolVergleichswert Referenzpreis"** ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

## VII. Wertpapierbedingungen

["**Vorgesehene Fälligkeit**" ist die Vorgesehene Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)**" ist [das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).]

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [einfügen] [TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag vor [Beginn] [dem Ende] der jeweiligen Zinsperiode. ["[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem [TARGET2 betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum un-

mittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

"**Zinszahltag**" ist [der Zinszahltag,] [jeder Zinszahltag,] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

### § 2

#### Verzinsung

[(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich) zum Zinssatz verzinst.]

[(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden [zu ihrem Gesamtnennbetrag] [zu ihrem Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.] ]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird[,] [multipliziert mit dem Faktor] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abzuschlags]].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

- (3) **Zinsbetrag:** [Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" je Festgelegte Stückelung wird in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Dieser wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]

[Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags für jeden weiteren dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) folgenden Zinszahltag.]

- (4) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y<sub>1</sub>**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

## VII. Wertpapierbedingungen

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D<sub>1</sub> ist größer als 29, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

(4) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauf-

## VII. Wertpapierbedingungen

folgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur

Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

- [(6) *Mitteilung*: Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]

### § 3

#### **Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]**

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- [(1) *Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

*Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung

## VII. Wertpapierbedingungen

ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteile des Basiswerts [und geteilt durch Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
  - (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
  - (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteile des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteile des Basiswerts [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteile des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende**

**Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
  - (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
  - (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

### § 4

#### **Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]**

- [(1)] *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt

wird:

### **[Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere**

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / \text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)}]$ .
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag  $\times$  R (final) / Basispreis  $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / \text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)}]$

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / \text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)}]$ .

### **[Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere**

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / \text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)}]$ .
- [Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag  $\times$  R (final) / Basispreis  $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / \text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)}]$

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag  $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / \text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)}]$ .

## VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag  $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)} / \text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$ .

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)} / \text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$  .]

### **[Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)} / \text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$ .
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag  $\times R \text{ (final)} / \text{Basispreis} [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)} / \text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch [im Fall von *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag* gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)} / \text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$  .]

[Im Fall von *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag*:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag  $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)} / \text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$ .

[Im Fall von *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung* gilt Folgendes:

## VII. Wertpapierbedingungen

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$ .

### ***[Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere***

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$ .
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch [im Fall von Express *Barrier Reverse Convertible* Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$ .

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$ .

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$ .

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial)$

## VII. Wertpapierbedingungen

$x \text{ FX (2) (final)} / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) [x \text{ (FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)} / \text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)}).]]]$

### *Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere*

### *Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere*

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:]

#### § 1

#### **Definitionen**

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;

## VII. Wertpapierbedingungen

- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

### [Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsergebnis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsergebnis**"); Indexverwendungsergebnis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

### [Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];

## VII. Wertpapierbedingungen

- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);.]

### [Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Barriere**" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]

### [Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das [Berühren oder ]Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

### [Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das [Berühren oder ]Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

### [Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festge-

legt.] [Strike Level x R (initial).]

"**Basiswert**" ist [der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["**Beobachtungstag (k)**" ist jeder Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["**Finaler Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt

## VII. Wertpapierbedingungen

sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

**"Berechnungsstelle"** ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**["Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] veröffentlicht wird.]

**["Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

*[Im Fall von Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag bereits festgelegt ist, gilt Folgendes:*

**"Cap"** ist der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

*[Im Fall von Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

**"Cap Level"** ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Clearing System"** ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

**["Clearance System"** ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

**["Clearance System-Geschäftstag"** ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

*[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

**"Emissionsstelle"** ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Emissionstag"** ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Erster Handelstag"** ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

*[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

**"Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere"** ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

## VII. Wertpapierbedingungen

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch R (k).]

["**Ertragszahlungslevel (k)**" ist [das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).]]

["**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivate (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Futures-Kündigungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

## VII. Wertpapierbedingungen

- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).

["**FX Beobachtungstag (k)**" ist der FX Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (k).]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basis-

wertdaten festgelegt.

["**FX (final)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (final)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (final)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (initial)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (1) (initial)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2) (initial)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (k)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (k).]

["**FX (1) (k)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (k).]

["**FX (2) (k)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (k).]

["**FX Kündigungsereignis**"] bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

["**FX Marktstörungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;

## VII. Wertpapierbedingungen

- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

## VII. Wertpapierbedingungen

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

### [Im Fall von Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

["**Höchstbetrag**" ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Nennbetrag x Cap Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

["**Höchstzusatzbetrag**" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

### [Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);.]

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

## VII. Wertpapierbedingungen

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist der Quotient aus R(final) (als Zähler) und R(initial) (als Nenner).

["**Kündigungsereignis**" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [oder FX Kündigungsergebnis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

## VII. Wertpapierbedingungen

- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)][soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

### [Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

### [Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]

## VII. Wertpapierbedingungen

[(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,] [oder]]

[[[•]] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

["**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

## VII. Wertpapierbedingungen

"**Oberer Partizipationsfaktor**" ist der Obere Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Unterer Partizipationsfaktor**" ist der Untere Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich

## VII. Wertpapierbedingungen

der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden), falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet].

["**Registrierter Referenzwertadministrator**" ist der Registrierte Referenzwertadministrator, wie in [§ 1][§ 2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- [(•)] eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB);.]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [*anderen Stichtag einfügen*] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie [in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten] [in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen] festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

### § 2

#### Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

(2) Wenn ein Ertragszahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag (k)**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. [Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

## VII. Wertpapierbedingungen

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x (R (k) – R (initial)) / R (initial) [x FX (k) / FX (initial)] [x FX (initial) / FX (k)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))] [x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial))]

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k). Darüber hinaus entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) für jeden anderen darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag [x FX (k) / FX (initial)] [x FX (initial) / FX (k)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))] [x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag [x FX (k) / FX (initial)] [x FX (initial) / FX (k)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))] [x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag [x FX (k) / FX (initial)] [x FX (initial) / FX (k)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))] [x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

[(2)] [(3)] *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

### § 3

#### Rückzahlung

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

**Rückzahlungsbetrag**

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

**[Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere**

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und  $R \text{ (final)} \geq \text{Basispreis}$ , dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (100% + Oberer Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts - Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und  $R \text{ (final)} < \text{Basispreis}$ , dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (100% + Unterer Partizipationsfaktor x (Strike Level - Kursentwicklung des Basiswerts)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

**[Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere**

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und  $R \text{ (final)} \geq \text{Basispreis}$ , dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (100% + Oberer Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts - Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und  $R \text{ (final)} < \text{Basispreis}$ , dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (100% + Unterer Partizipationsfaktor x (Strike Level - Kursentwicklung des Basiswerts)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

## VII. Wertpapierbedingungen

tial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:

§ 5

**[Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**

[Im Fall von Wertpapieren mit Außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:

- (1) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungserignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschäftstag] [*einfügen*] vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:

**(absichtlich ausgelassen)]**

§ 6

**Zahlungen[, Lieferungen]**

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]

## VII. Wertpapierbedingungen

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (5) *Lieferung:* Die Lieferung des Basiswerts und die Zahlung eines Ergänzenden Barbeitrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des Basiswerts entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der Basiswert wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung des Basiswerts zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Basiswerts an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung des Basiswerts eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus dem Basiswert auszuüben. Ansprüche aus dem Basiswert, die vor oder am Rückzahlungstermin bestehen, stehen der Emittentin [zu, wenn der Tag, an dem der Basiswert erstmals an der Maßgeblichen Börse "ex" dieses Anspruchs gehandelt wird, vor oder auf den Rückzahlungstermin der Wertpapiere fällt][bis einschließlich zum Rückzahlungstermin zu].
- (6) *Abwicklungsstörung:* Wenn ein [Fondslieferstörungsereignis oder ein sonstiges] Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin

unfähig ist, den Basiswert gemäß diesen Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des Basiswerts eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des Basiswerts nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des Basiswerts am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, ein anderweitig durch die Berechnungsstelle bestimmter Betrag. Die Bestimmung dieses Betrags nimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.] [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf Basis des [NIW] [oder] [Referenzpreises] am Finalen Beobachtungstag[, sofern zu diesem [NIW] [oder] [Referenzpreis] Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen können] oder andernfalls ein Betrag, den die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.]]

### § 7

#### Marktstörungen

- (1) *Verschiebung*: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag [oder Roll Over Termin] der betreffende Beobachtungstag [bzw. Roll Over Termin] auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.]

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag [,] [bzw.] [Roll Over Termin] [bzw. FX Beobachtungstag] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind auf-

grund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag [bzw. Roll Over Termin].]

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

### § 8

#### **Anpassungen, Ersatzfeststellung**

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die

Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (2) *Ersatzfeststellung*: Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

### § 8

#### **Indexkonzept, [Anpassungen, Ersatzbasiswert,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung**

- (1) *Indexkonzept*: Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- [(2) *Anpassungen*: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen

und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (3) *Ersatzbasiswert*: In den Fällen eines Indexersatzungsereignisses oder eines Indexverwendungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.]

- [(4)][(2)] *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle*: Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

- [(5)][(3)] *Ersatzfeststellung*: Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

- [(6)][(4)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:]

### § 8

#### **Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt**

- (1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung
  - (a) der Methode der Preisfestsetzung,
  - (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und
  - (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer
  - (a) Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,
  - (b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt oder
  - (c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

während der Handel mit demselben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

## VII. Wertpapierbedingungen

(§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.

- (4) *Ersatzfeststellung:* Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des [Basiswerts] [[eines] Futures-Kontrakts] nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [•] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]
- (5) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

### § 8

#### **Kontraktsspezifikationen, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt**

- (1) *Kontraktsspezifikationen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung
- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
  - (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich [Preis, Qualität, Menge und Handelswährung] [Emittent, Laufzeit, Nennbetrag und Kupon]),
  - (c) des Kontrakttermins und

(d) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Kontraktspezifikationen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei [von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und] die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie die zuletzt zur Verfügung stehenden Kurse des Basiswerts. [Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert.] Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzbasiswert, Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall

- (a) einer endgültigen Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,
- (b) einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt [oder] [,
- (c) des Fehlens des am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird], der den bisherigen maßgeblichen Futures-Kontrakt zu dem Roll Over Termin [wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] ersetzen soll, oder]

[(c)][(d)] einer erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt im Allgemeinen,

während der Handel mit anderen Futures-Kontrakten mit [demselben Futures-Referenzwert] [oder] [mit] [einem Rohstoff aus der gleichen Rohstofffamilie als Referenzwert] [oder im Hinblick auf dessen Emittent und Laufzeit(en) vergleichbaren Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert] [und mit im Wesentlichen mit den ursprünglichen Kontraktspezifikationen vergleichbaren Kontraktspezifikationen [(mit Ausnahme des Kontrakttermins)]] am Referenzmarkt oder auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB) bestimmen, dass einer dieser anderen Futures-Kontrakte zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") und, soweit der Handel des Ersatzbasiswerts auf einem anderen Markt als dem Referenzmarkt stattfindet, dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird zudem erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung, den Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich [Preis, Qualität, Menge und Handelswährung] [Emittent, Laufzeit, Nennbetrag und Kupon]), dem Kontrakttermin und sonstigen wertbestimmenden Faktoren, die jeweils auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Ersatzbasiswert gelten, (zusammen die "**Neuen Kontraktspezifikationen**") im Vergleich zu den Kontraktspezifikationen zu berücksichtigen. Der Ersatzbasiswert, gegebenenfalls der Ersatzreferenzmarkt, die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts und gegebenenfalls des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert und gegebenenfalls den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert und den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.

[(4) *Ersatzfeststellung*: Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs [des Basiswerts] [[des] [eines] [Maßgeblichen] Futures-Kontrakts] nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [•] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[(•)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

### § 8

#### **Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung**

(1) *Anpassungen*: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert

bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- [(2) *Ersatzbasiswert*: In den Fällen eines Fondersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- [(2)] [(3)] *Ersatzfeststellung*: Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet:

- [(2)] [(3)] *Ersatzfeststellung*: Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berech-

## VII. Wertpapierbedingungen

nungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

- [(3)] [(4)] Wird der Basiswert nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

### [§ 9

#### **Ersatzreferenzsatz**

- [(1)] *Ersatzreferenzsatz:* Sofern der Referenzsatz während der Laufzeit nicht bereitgestellt wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder der Referenzsatz sich wesentlich ändert, wird dieser Referenzsatz von der Berechnungsstelle durch einen nach ihrer Einschätzung wirtschaftlich geeigneten Referenzsatz ersetzt. Die Berechnungsstelle bezieht dafür die zu diesem Zeitpunkt zu beobachtenden Marktusancen ein. Dabei berücksichtigt sie insbesondere, inwieweit ein alternativer Referenzsatz zur Verfügung steht. Die Berechnungsstelle bestimmt den Ersatzreferenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls auch das Referenzsatz-Finanzzentrum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) neu festlegen. Der neue Referenzsatz, das neue Referenzsatz-Finanzzentrum und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzsatz und das ersetzte Referenzsatz-Finanzzentrum in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den neuen Referenzsatz und das neue Referenzsatz-Finanzzentrum zu verstehen.

[(2) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

### [[§ 9][§ 10]

#### Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird [der] [ein] [FX Wechselkurs][FX][FX(1) und/oder FX(2)][FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des FX Wechselkurses][von FX][von FX(1) und/oder FX(2)][des FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung) ist die Berechnungsstelle (insbesondere) berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichung einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Fixing Sponsor**") vorzunehmen. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Die FX Bildschirmseite wird erforderlichenfalls neu festgelegt (die "**Neue FX Bildschirmseite**"); über die Erforderlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Neue Fixing Sponsor, die Neue FX Bildschirmseite und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor und die ersetzte FX Bildschirmseite in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor und die Neue FX Bildschirmseite zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechsellkurs:* Wird [der] [ein] [FX Wechselkurs][FX][FX (1) und/oder FX (2)] [der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [FX Wechselkurses][FX][FX (1) und/oder FX (2)] [der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)], der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechsellkurs**"). Der Ersatzwechsellkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf [den ersetzten FX Wechselkurs][das ersetzte FX] [das ersetzte FX (1) und/oder FX (2)] [den ersetzten FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechsellkurs zu verstehen.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

### D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden

Die EMITTENTIN kann unter diesem BASISPROSPEKT unter anderem:

- Ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN erneut aufnehmen,
- die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN erhöhen (Aufstockung).

Betrifft das öffentliche Angebot, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel oder die Aufstockung WERTPAPIERE, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT erstmalig öffentlich angeboten oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt zum Handel zugelassen wurden, sind die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem betreffenden FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen (siehe Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 440 bis 461, 492 bis 531, 569 bis 606, 639 bis 679, 694 bis 711 und 734 bis 748 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 487 bis 515, 541 bis 576, 609 bis 641, 669 bis 704 und 719 bis 736 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 375 bis 538 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 428 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

VIII. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die folgenden Angaben zur EMITTENTIN werden hiermit mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

- (i) Die Beschreibung der EMITTENTIN in ihrem REGISTRIERUNGSFORMULAR vom 21. Oktober 2019:

<b>Wirtschaftsprüfer</b>	S. 11	S. 2
<b>UniCredit Bank AG</b>		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 12	S. 2
- Programm Transform 2019	S. 12	S. 2
<b>Geschäftsüberblick</b>		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 12 bis 13	S. 2
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 12 bis 15	S. 2
- Wichtigste Märkte	S. 15	S. 2
<b>Management- und Aufsichtsgremien</b>	S. 15 bis 17	S. 2
<b>Hauptaktionäre</b>	S. 17	S. 2
<b>Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren</b>	S. 17 bis 20	S. 2
<b>Verfahren in Zusammenhang mit Handlungen der Aufsichtsbehörden</b>	S. 20	S. 2

- (ii) die im Geschäftsbericht der HVB Group 2017 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2017:

<b>Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr</b>		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 88 bis 89	S. 2
- Konzern Bilanz	S. 90 bis 91	S. 2
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 92 bis 93	S. 2
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 94 bis 95	S. 2
- Anhangangaben	S. 96 bis 228	S. 2
- Erklärung des Vorstands	S. 229	S. 2

## VIII. Beschreibung der Emittentin

-	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 230 bis 235	S. 2
---	--	----------------	------

- (iii) die im Geschäftsbericht der HVB Group 2018 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2018:

<b>Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr</b>			
-	Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 96 bis 97	S. 2
-	Konzern Bilanz	S. 98 bis 99	S. 2
-	Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 100 bis 102	S. 2
-	Konzern Kapitalflussrechnung	S. 103	S. 2
-	Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 170 bis 276	S. 2
-	Erklärung des Vorstands	S. 277	S. 2
-	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 278 bis 283	S. 2

- (iv) die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2018 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2018:

<b>Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr</b>			
-	Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 88 bis 89	S. 2
-	Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 90 bis 95	S. 2
-	Anhang	S. 96 bis 153	S. 2
-	Erklärung des Vorstands	S. 154	S. 2
-	Bestätigungsvermerk	S. 155 bis 160	S. 2

- (v) die im Halbjahresfinanzbericht der HVB Group zum 30. Juni 2019 enthaltenen ungeprüften, konsolidierten Ergebnisse der HVB Group zum 30. Juni 2019:

<b>Ungeprüfte, konsolidierte Ergebnisse der HVB Group zum 30. Juni 2019</b>			
-	Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 56 bis 57	S. 2
-	Konzernbilanz	S. 58 bis 59	S. 2
-	Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals	S. 60 bis 61	S. 2

## VIII. Beschreibung der Emittentin

- Konzern-Kapitalflussrechnung (verkürzte Darstellung)	S. 62	S. 2
- Konzernanhang (Ausgewählte Anhangangaben)	S. 63 bis 121	S. 2
- Erklärung des Vorstands	S. 122	S. 2

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt XIII. *Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 428 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

### A. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS können die folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der EMITTENTIN (Arabellastraße 12, 81925 München) eingesehen werden:

- (1) die Satzung der EMITTENTIN<sup>35</sup>,
- (2) der Geschäftsbericht der HVB Group für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr<sup>36</sup>,
- (3) der Geschäftsbericht der HVB Group für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr<sup>37</sup>,
- (4) der Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr<sup>38</sup> und
- (5) den Halbjahresfinanzbericht der HVB Group zum 30. Juni 2019<sup>39</sup>.

### B. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird in 2019 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

<sup>35</sup> Im Internet abrufbar unter [www.hypovereinsbank.de](http://www.hypovereinsbank.de) (Über uns / Investor Relations / Corporate Governance / Satzung).

<sup>36</sup> Im Internet abrufbar unter [www.hypovereinsbank.de](http://www.hypovereinsbank.de) (Über uns / Investor Relations / Berichte /2017).

<sup>37</sup> Im Internet abrufbar unter [www.hypovereinsbank.de](http://www.hypovereinsbank.de) (Über uns / Investor Relations / Berichte /2018).

<sup>38</sup> Im Internet abrufbar unter [www.hypovereinsbank.de](http://www.hypovereinsbank.de) (Über uns / Investor Relations / Berichte /2018).

<sup>39</sup> Im Internet abrufbar unter [www.hypovereinsbank.de](http://www.hypovereinsbank.de) (Über uns / Investor Relations / Berichte /2019).

## VIII. Beschreibung der Emittentin

Es ist (i) seit dem 30. Juni 2019 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2018, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (Geschäftsbericht 2018), zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

**IX. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**

**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**

vom [●]

UniCredit Bank AG

[Öffentliches Angebot von]

[Erhöhung des Emissionsvolumens von]

[Zulassung zum Handel von]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]  
(die "WERTPAPIERE")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II

vom 12. Dezember 2019

im Rahmen des

**EUR 50.000.000.000**

**Debt Issuance Programme der**  
**UniCredit Bank AG**

*Diese endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "PROSPEKT-VERORDNUNG") erstellt. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "EMITTENTIN") vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (der "BASISPROSPEKT") und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "NACHTRÄGE") zu lesen.*

*Der BASISPROSPEKT und etwaige NACHTRÄGE sowie diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß § 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG [auf [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie] [auf [www.onemarkets.at/basisprospekte](http://www.onemarkets.at/basisprospekte) (für Anleger in Österreich)] (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.*

*[Der oben genannte BASISPROSPEKT mit Datum vom 12. Dezember 2019, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, verliert am 12. Dezember 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem BASISPROSPEKT vom 12. Dezember 2019 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II wird auf [www.onemarkets.de/basisprospekte](http://www.onemarkets.de/basisprospekte) [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf [www.onemarkets.at/basisprospekte](http://www.onemarkets.at/basisprospekte) (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]*

*[Im Fall von WERTPAPIEREN, die vor dem Datum des BASISPROSPEKTS erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes:*

*Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit diesem BASISPROSPEKT vom 12. Dezember 2019 und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) [II] vom] [29. August 2017] [06. August 2018] [7. Mai 2019] zu lesen, die durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen wurden.]*

*[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.]<sup>40</sup>*

### **ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN**

#### **Produkttyp:**

[Bonus Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)]

[Bonus Cap Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)] [(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)]

[Reverse Bonus Wertpapiere] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)]

[Reverse Bonus Cap Wertpapiere] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)] [(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)]

<sup>40</sup> Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die nicht öffentlich angeboten werden.

## IX. Muster der Endgültigen Bedingungen

[Protect Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Protect Cap Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Top Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[All Time High Protect Wertpapiere]

[All Time High Protect Cap Wertpapiere]

[Express Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Express Plus Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag] [(Memory)] [(Relax)] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Best Express Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Best Express Plus Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Reverse Convertible Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Express Reverse Convertible Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Twin-Win Wertpapiere] [mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag] [mit bedingtem festen zusätzlichen Betrag]

[Twin-Win Cap Wertpapiere] [mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag] [mit bedingtem festen zusätzlichen Betrag]

[(Non-Quanto Wertpapiere)] [(Quanto Wertpapiere)] [(Compo Wertpapiere)]

## **Angebot und Verkauf der Wertpapiere**

### ***Angaben zum Angebot:***

#### *[Im Fall von Wertpapieren, die nicht öffentlich angeboten werden sollen:*

Es findet kein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE statt. Die WERTPAPIERE sollen jedoch zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.]

#### *[Im Fall von Wertpapieren, ohne Zeichnungsfrist:*

[Ab dem *[Datum einfügen]* (der "**TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") [**BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**"]) werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]

#### *[Im Fall von Wertpapieren, mit Zeichnungsfrist:*

Die WERTPAPIERE werden ab dem *[Datum einfügen]* (der "**TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST zum Kauf angeboten.

[Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, werden die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.]]

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

### ***Angaben zur Zeichnungsfrist:***

ZEICHNUNGSFRIST: *[Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen]* bis *[Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen]* [(ggf. Uhrzeit einfügen)].]

[Mindestbetrag für eine Zeichnung: *[einfügen]*]

[Höchstbetrag für eine Zeichnung: *[einfügen]*]]<sup>41</sup>

### ***Emissionstag der Wertpapiere:***

*[Emissionstag einfügen]*

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]

---

<sup>41</sup> Diese Angabe kann im Fall von WERTPAPIEREN ohne ZEICHNUNGSFRIST entfallen.

***[Emissionsvolumen] [Gesamtnennbetrag] der Wertpapiere:***

[Das EMISSIONSVOLUMEN] [Der GESAMTNENNBETRAG] der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

[Das EMISSIONSVOLUMEN] [Der GESAMTNENNBETRAG] der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

***Potentielle Investoren, Angebotsländer***

[Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege eines öffentlichen Angebots [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Das [öffentliche] Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

***Lieferung der Wertpapiere:***

[Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

***Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere***

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [Kleinste übertragbare Einheit einfügen].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [Kleinste handelbare Einheit einfügen].]

[Ggf. weitere Informationen darüber einfügen, wie die Wertpapiere erworben werden können]

[Nicht anwendbar]

**Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten**

***Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung:***

[*Emissionspreis einfügen*]

[[Für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE ist der] [Der] EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER [ist] in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.]

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am [*einfügen*] [auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des BASISWERTS, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihgebühren) bestimmt] [*Andere Methode der Preisermittlung einfügen*].]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Der EMISSIONSPREIS [und der laufende Angebotspreis] der WERTPAPIERE werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,] [und] [unter [*Internetseite einfügen*] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.]

***Verkaufsprovision:***

[Nicht anwendbar] [Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von [*einfügen*] enthalten.]

***Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:***

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten zu sonstigen Provisionen, Kosten und Ausgaben (beispielsweise Kosten von Dritten) einfügen*] [Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [ca.] [*Einzelheiten einfügen*]] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben].] [Die Zuwendungen, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [bis zu]: [*Einzelheiten einfügen*]] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben].]

**Zulassung zum Handel und Börsennotierung:**

***Zulassung zum Handel***

[Falls eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt wurde oder beantragt werden

## IX. Muster der Endgültigen Bedingungen

soll, gilt Folgendes:

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel [wurde] [wird] an den folgenden Märkten beantragt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]

Die WERTPAPIERE [wurden] [werden voraussichtlich] zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] zugelassen.]]

[Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden Märkten zugelassen:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten Markt, Drittlandsmarkt oder Multilateralen Handelssystem zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Gattung wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen zum Handel zugelassen:

[Maßgebliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilaterale Handelssysteme einfügen]]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

### **Börsennotierung**

[Ein Antrag auf Notierungsaufnahme [wird] [wurde] für die WERTPAPIERE an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

[Maßgebliche(n) Börse(n), Markt/Märkte oder Handelssystem(e) einfügen]

[Die Notierung [wurde] [wird voraussichtlich] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] aufgenommen.]]

[Nach Kenntnis der EMITTENTIN werden die WERTPAPIERE bereits an folgenden Märkten, Börsen oder Handelssystemen gehandelt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

**Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts**

[Wenn eine generelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:]

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

**Angebotsfrist:**

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

**Angebotsländer:**

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden ANGEBOTSLÄNDER:

[Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]

[Wenn eine individuelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:]

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

**Angebotsfrist:**

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

**Angebotsländer:**

[Namen und Anschrift(en) einfügen] [Den genannten Finanzintermediären] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE für [die Bundesrepublik Deutschland][,] [und] [das Großherzogtum Luxem-

burg] [und] [die Republik Österreich] erteilt.]<sup>42</sup>

### ***Bedingungen für die Zustimmung:***

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

(i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und

(ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.

[(iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich verpflichtet, die investimentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[(●) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht [zudem] unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

### ***[Wenn keine Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:***

Nicht anwendbar. Eine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre wird nicht erteilt.]

### **Zusätzliche Angaben:**

*[Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert und ggf. Quelle einfügen, von der zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. den Referenzsatz bezogen werden*

---

<sup>42</sup> Diesen Absatz ggf. für einzelne Finanzintermediäre wiederholen.

*können, einschließlich der Quelle(n) von Angaben von Seiten Dritter und der Angabe, ob diese Informationen kostenlos verfügbar sind]*

[Nicht anwendbar]

## **ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN**

### **Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere**

*[Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:]*

#### **Form, Clearing System, Verwahrung**

Art der Wertpapiere: [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] [mit Nennbetrag]  
[ohne Nennbetrag]

Hauptzahlstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]  
[Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]  
[Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]

Verwahrung / Clearing System: [Clearstream Banking AG]  
[andere(s) Clearing System(e) einfügen]]

*[Im Fall von konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, maßgebliche Option der "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]*

#### **Teil B – Produkt- und Basiswertdaten**

*["PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]*

**Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere**

[Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

UniCredit Bank AG

### X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

#### A. Einleitung

Die WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN betreffen. Auch die Verbreitung, Verteilung, Veröffentlichung und der Besitz des BASISPROSPEKTS kann in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen ANGEBOTSLÄNDERN hat die EMITTENTIN keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot, den Vertrieb oder Besitz der WERTPAPIERE oder die Verbreitung, Verteilung oder Veröffentlichung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet, verteilt und veröffentlicht werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem für ein Angebot oder eine Werbung verwendet werden:

- in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht gestattet ist, und/oder
- gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

#### B. Vereinigte Staaten von Amerika

Dieser BASISPROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "**SECURITIES ACT**") registriert. Die WERTPAPIERE dürfen auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika

## X. Verkaufsbeschränkungen

oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Dies gilt nicht, wenn dies im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT erfolgt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("**REGULATION S**") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (*Internal Revenue Code*) und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

## XI. Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere

### XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

**Warnhinweis:** Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich:

- die Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, in der die EMITTENTIN ansässig ist, und
- die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist,

auf die Erträge aus den WERTPAPIEREN auswirken kann und dass diese im Zeitverlauf geändert werden kann.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

**Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung der Erträge aus den WERTPAPIEREN im Einzelfall beraten zu lassen.**

**XII. Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden**

**XII. BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDE JURISTISCHE PERSON ZUSAMMENGESTELLT WERDEN**

**A. Einbeziehung von Beschreibungen von Indizes**

Die nachfolgend genannten Beschreibungen von Indizes, die von der EMITTENTIN oder derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, werden hiermit mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

- (1) Beschreibung des Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 12. September 2016 auf den Seiten 340 bis 343 enthalten.
- (2) Beschreibung des HVB BRIC Control 10 Index, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 12. September 2016 auf den Seiten 344 bis 347 enthalten.
- (3) Beschreibung des HVB Euroland Control 15 Index, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 12. September 2016 auf den Seiten 348 bis 350 enthalten.
- (4) Beschreibung des Cross Commodity Long/Short Index, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 12. September 2016 auf den Seiten 351 bis 355 enthalten.
- (5) Beschreibung des Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 12. September 2016 auf den Seiten 356 bis 364 enthalten.
- (6) Beschreibung des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 12. September 2016 auf den Seiten 365 bis 381 enthalten.

**XII. Beschreibung von Indizes, die von der  
Emittentin oder derselben Gruppe  
angehörigen juristischen Person  
zusammengestellt werden**

- (7) Beschreibung des HVB Multi Manager Best Select Flex Index, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 12. September 2016 auf den Seiten 382 bis 395 enthalten.
- (8) Beschreibung des HVB 3 Months Rolling Euribor Index, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 12. September 2016 auf den Seiten 396 bis 397 enthalten.
- (9) Beschreibung des HVB Multi Asset Trend III Index, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 12. September 2016 auf den Seiten 398 bis 413 enthalten.
- (10) Beschreibung des HVB Multi Manager Best Select Flex Index II, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 12. September 2016 auf den Seiten 414 bis 427 enthalten.
- (11) Beschreibung des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 12. September 2016 auf den Seiten 428 bis 440 enthalten.
- (12) Beschreibung des HVB Vermögensportfolio Klassik 50 Flex Index, wie im 2. Nachtrag vom 31. Oktober 2016 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 12. September 2016 auf den Seiten 2 bis 15 enthalten.
- (13) Beschreibung des HVB Health Care Risk Control 10 Index, wie im 2. Nachtrag vom 31. Oktober 2016 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 12. September 2016 auf den Seiten 16 bis 19 enthalten.
- (14) Beschreibung des Multi Asset Index, wie im 7. Nachtrag vom 2. Februar 2017 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 12. September 2016 auf den Seiten 2 bis 18 enthalten.

**XII. Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden**

- (15) Beschreibung des VP Klassik 70 Benchmark Index, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 7. September 2017 auf den Seiten 606 bis 625 enthalten.
- (16) Beschreibung des Multi Asset ETF Index, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 7. September 2017 auf den Seiten 626 bis 649 enthalten.
- (17) Beschreibung des Emerging Focus Strategy Index, wie im 1. Nachtrag vom 18. Oktober 2017 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 7. September 2017 auf den Seiten 15 bis 28 enthalten.
- (18) Beschreibung des UniCredit European Sector Rotation Strategy Index, wie im 1. Nachtrag vom 18. Oktober 2017 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 7. September 2017 auf den Seiten 28 bis 40 enthalten.
- (19) Beschreibung des Silver Age Strategy Index, wie im 3. Nachtrag vom 21. Februar 2018 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 7. September 2017 auf den Seiten 3 bis 15 enthalten.
- (20) Beschreibung des Real Value Strategy Index, wie im 3. Nachtrag vom 21. Februar 2018 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 7. September 2017 auf den Seiten 15 bis 34 enthalten.
- (21) Beschreibung des Global Water Strategy Index, wie im 6. Nachtrag vom 8. Juni 2018 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 7. September 2017 auf den Seiten 2 bis 14 enthalten.
- (22) Beschreibung des Global Disruptive Opportunities Strategy Index, wie im 7. Nachtrag vom 4. Juli 2018 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 7. September 2017 auf den Seiten 2 bis 15 enthalten.

**XII. Beschreibung von Indizes, die von der  
Emittentin oder derselben Gruppe  
angehörigen juristischen Person  
zusammengestellt werden**

- (23) Beschreibung des Multi Asset ETF Index, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 7. September 2018 auf den Seiten 626 bis 697 enthalten.
- (24) Beschreibung des Real Value Strategy II Index, wie im 3. Nachtrag vom 1. Februar 2019 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 7. September 2018 auf den Seiten 3 bis 21 enthalten.
- (25) Beschreibung des Food for Generations Strategy Index, wie im Nachtrag vom 17. April 2019 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 7. September 2018 auf den Seiten 3 bis 16 enthalten.
- (26) Beschreibung des BAIX - Bayerischer Aktienindex, wie im Nachtrag vom 16. August 2019 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II vom 7. Mai 2019 auf den Seiten 2 bis 15 enthalten.
- (27) Beschreibung des BAIX (Price) - Bayerischer Aktienindex, wie im Nachtrag vom 16. August 2019 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II vom 7. Mai 2019 auf den Seiten 16 bis 27 enthalten.
- (28) Beschreibung des UC European Sector Rotation Strategy Index, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I vom 22. Mai 2019 auf den Seiten 453 bis 468 enthalten.
- (29) Beschreibung des Smart Low Vol Beta Neutral Index, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I vom 22. Mai 2019 auf den Seiten 469 bis 476 enthalten.
- (30) Beschreibung des Index on Rolling EURO STOXX 50 Index Futures, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I vom 22. Mai 2019 auf den Seiten 492 bis 498 enthalten.
- (31) Beschreibung des UC Equity Sector Select Index, wie im Nachtrag vom 12. Juni 2019 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I vom 22. Mai 2019 auf den Seiten 2 bis 23 enthalten.

## **XII. Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden**

- (32) Beschreibung des Smart Low Vol (Net Return) Index, wie im Nachtrag vom 12. Juni 2019 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I vom 22. Mai 2019 auf den Seiten 23 bis 36 enthalten.
- (33) Beschreibung des BAIX (PERFORMANCE INDEX) - Bayerischer Aktienindex, wie im 1. Nachtrag vom 5. September 2019 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I vom 24. Mai 2019 auf den Seiten 3 bis 15 enthalten.
- (34) Beschreibung des BAIX Strategy - Bayerischer Aktienindex, wie im 1. Nachtrag vom 5. September 2019 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I vom 24. Mai 2019 auf den Seiten 16 bis 24 enthalten.
- (35) Beschreibung des Multi Asset ETF Index, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) II vom 18. Juni 2019 auf den Seiten 441 bis 464 enthalten.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 428 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

### **B. Beschreibung von Indizes in diesem Basisprospekt**

Wie in Abschnitt *V.B.1.b) Indizes als Basiswert* angegeben, können an dieser Stelle von Zeit zu Zeit weitere Beschreibungen von Indizes, die von der EMITTENTIN oder derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, durch einen NACHTRAG gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG aufgenommen werden.

**XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt  
einbezogene Informationen**

**XIII. MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGENE INFORMATIONEN**

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diesen BASISPROSPEKT gemäß Artikel 19 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieses BASISPROSPEKTS dar:

<b>Abschnitt</b>	<b>Seiten des Dokuments</b>	<b>Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:</b>
<b><u>REGISTRIERUNGSFORMULAR der EMITTENTIN vom 21. Oktober 2019<sup>1</sup>:</u></b>		
<b>Risikofaktoren</b>		
- 1. Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation des Emittenten	S. 4 bis 5	S. 22
- 2. Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit des Emittenten	S. 5 bis 6	S. 22
- 3. Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Emittenten	S. 6 bis 8	S. 22
- 4. Rechtliche und regulatorische Risiken	S. 8 bis 10	S. 22
- 5. Strategische und gesamtwirtschaftliche Risiken	S. 10 bis 11	S. 22
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	S. 11	S. 405
<b>UniCredit Bank AG</b>		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 12	S. 405
- Programm Transform 2019	S. 12	S. 405
<b>Geschäftsüberblick</b>		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 12 bis 13	S. 405
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 12 bis 15	S. 405
- Wichtigste Märkte	S. 15	S. 405

**XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt  
einbezogene Informationen**

<b>Abschnitt</b>	<b>Seiten des Dokuments</b>	<b>Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:</b>
<b>Management- und Aufsichtsgremien</b>	S. 15 bis 17	S. 405
<b>Hauptaktionäre</b>	S. 17	S. 405
<b>Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren</b>	S. 17 bis 20	S. 405
<b>Verfahren in Zusammenhang mit Handlungen der Aufsichtsbehörden</b>	S. 20	S. 405
<b><u>Geschäftsbericht HVB Group 2017<sup>2</sup>:</u></b>		
<b>Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr</b>		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 88 bis 89	S. 405
- Konzern Bilanz	S. 90 bis 91	S. 405
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 92 bis 93	S. 405
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 94 bis 95	S. 405
- Anhangangaben	S. 96 bis 228	S. 405
- Erklärung des Vorstands	S. 229	S. 405
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 230 bis 235	S. 405
<b><u>Geschäftsbericht HVB Group 2018<sup>2</sup>:</u></b>		
<b>Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr</b>		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 96 bis 97	S. 405
- Konzern Bilanz	S. 98 bis 99	S. 405
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 100 bis 102	S. 405
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 103	S. 405
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 170 bis 276	S. 405
- Erklärung des Vorstands	S. 277	S. 405
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 278 bis 283	S. 405

**XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt  
einbezogene Informationen**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<b><u>Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2018<sup>2</sup>:</u></b>		
<b>Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr</b>		
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 88 bis 89	S. 405
- Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 90 bis 95	S. 405
- Anhang	S. 96 bis 153	S. 405
- Erklärung des Vorstands	S. 154	S. 405
- Bestätigungsvermerk	S. 155 bis 160	S. 405
<b><u>Halbjahresfinanzbericht HVB Group zum 30. Juni 2019<sup>2</sup>:</u></b>		
<b>Ungeprüfte, konsolidierte Ergebnisse der HVB Group zum 30. Juni 2019</b>		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 56 bis 57	S. 405
- Konzernbilanz	S. 58 bis 59	S. 405
- Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals	S. 60 bis 61	S. 405
- Konzern-Kapitalflussrechnung (verkürzte Darstellung)	S. 62	S. 405
- Konzernanhang (Ausgewählte Anhangangaben)	S. 63 bis 121	S. 405
- Erklärung des Vorstands	S. 122	S. 405
<b><u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 12. September 2016<sup>3</sup>:</u></b>		
<b>Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin</b>		

**XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt  
einbezogene Informationen**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<b>oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden</b>		
- Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index	S. 340 bis 343	S. 423 ff.
- HVB BRIC Control 10 Index	S. 344 bis 347	S. 423 ff.
- HVB Euroland Control 15 Index	S. 348 bis 350	S. 423 ff.
- Cross Commodity Long/Short Index	S. 351 bis 355	S. 423 ff.
- Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index	S. 356 bis 364	S. 423 ff.
- Beschreibung des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II	S. 365 bis 381	S. 423 ff.
- Beschreibung des HVB Multi Manager Best Select Flex Index	S. 382 bis 395	S. 423 ff.
- Beschreibung des HVB 3 Months Rolling Euribor Index	S. 396 bis 397	S. 423 ff.
- Beschreibung des HVB Multi Asset Trend III Index	S. 398 bis 413	S. 423 ff.
- Beschreibung des HVB Multi Manager Best Select Flex Index II	S. 414 bis 427	S. 423 ff.
- Beschreibung des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III	S. 428 bis 440	S. 423 ff.
<b><u>2. Nachtrag vom 31. Oktober 2016 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 12. September 2016<sup>3</sup>:</u></b>		
- Beschreibung des HVB Vermögensportfolio Klassik 50 Flex Index	S. 2 bis 15	S. 423 ff.

**XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt  
einbezogene Informationen**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Beschreibung des HVB Health Care Risk Control 10 Index	S. 16 bis 19	S. 423 ff.
<b><u>7. Nachtrag vom 2. Februar 2017 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 12. September 2016<sup>3</sup>:</u></b>		
- Beschreibung des Multi Asset Index	S. 2 bis 18	S. 423 ff.
<b><u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)<sup>4</sup>:</u></b>		
- Wertpapierbeschreibung	S. 202 bis 279, S. 315 bis 363, S. 377 bis 406, S. 411 bis 435	S. 237 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 440 bis 461, S. 492 bis 531, S. 569 bis 606, S. 639 bis 679, S. 694 bis 711 S. 734 bis 748	S. 404 ff.
<b><u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 7. September 2017<sup>4</sup>:</u></b>		
<b>Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden</b>		
- Beschreibung des VP Klassik 70 Benchmark Index	S. 606 bis 625	S. 423 ff.

**XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt  
einbezogene Informationen**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Beschreibung des Multi Asset ETF Index	S. 626 bis 649	S. 423 ff.
<b>1. Nachtrag vom 18. Oktober 2017 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 7. September 2017<sup>4</sup>:</b>		
- Beschreibung des Emerging Focus Strategy Index	S. 15 bis 28	S. 423 ff.
- Beschreibung des UniCredit European Sector Rotation Strategy Index	S. 28 bis 40	S. 423 ff.
<b><u>3. Nachtrag vom 21. Februar 2018 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 7. September 2017<sup>4</sup>:</u></b>		
- Beschreibung des Silver Age Strategy Index	S. 3 bis 15	S. 423 ff.
- Beschreibung des Real Value Strategy Index	S. 15 bis 34	S. 423 ff.
<b><u>6. Nachtrag vom 8. Juni 2018 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 7. September 2017<sup>4</sup>:</u></b>		
- Beschreibung des Global Water Strategy Index	S. 2 bis 14	S. 423 ff.
<b><u>7. Nachtrag vom 4. Juli 2018 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 7. September 2017<sup>4</sup>:</u></b>		
- Beschreibung des Global Disruptive Opportunities Strategy Index	S. 2 bis 15	S. 423 ff.
<b><u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)<sup>5</sup>:</u></b>		

**XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt  
einbezogene Informationen**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 245 bis 324, S. 361 bis 409, S. 423 bis 453, S. 458 bis 482	S. 237 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 487 bis 515, S. 541 bis 576, S. 609 bis 641, S. 669 bis 704, S. 719 bis 736	S. 404 ff.
<b><u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. September 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)<sup>5</sup>:</u></b>		
- Beschreibung des Multi Asset ETF Index	S. 626 bis 697	S. 423 ff.
<b><u>3. Nachtrag vom 1. Februar 2019 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 7. September 2018<sup>5</sup>:</u></b>		
- Beschreibung des Real Value Strategy II Index	S. 3 bis 21	S. 423 ff.
<b><u>5. Nachtrag vom 17. April 2019 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 7. September 2018<sup>5</sup>:</u></b>		
- Beschreibung des Food for Generations Strategy Index	S. 3 bis 16	S. 423 ff.
<b><u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II<sup>6</sup>:</u></b>		
- Wertpapierbeschreibung	S. 187 bis 374	S. 237 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 375 bis 538	S. 404 ff.

**XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt  
einbezogene Informationen**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<b><u>Nachtrag vom 16. August 2019 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II<sup>6</sup>:</u></b>		
- Beschreibung des BAIX - Bayerischer Aktienindex	S. 2 bis 15	S. 423 ff.
- Beschreibung des BAIX (Price) - Bayerischer Aktienindex	S. 16 bis 27	S. 423 ff.
<b><u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I<sup>6</sup>:</u></b>		
<b>Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden</b>		
- Beschreibung des UC European Sector Rotation Strategy Index	S. 453 bis 468	S. 423 ff.
- Beschreibung des Smart Low Vol Beta Neutral Index	S. 469 bis 476	S. 423 ff.
- Beschreibung des Index on Rolling EURO STOXX 50 Index Futures	S. 492 bis 498	S. 423 ff.
<b><u>Nachtrag vom 12. Juni 2019 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I vom 22. Mai 2019<sup>6</sup>:</u></b>		
- Beschreibung des UC Equity Sector Select Index	S. 2 bis 23	S. 423 ff.
- Beschreibung des Smart Low Vol (Net Return) Index	S. 24 bis 36	S. 423 ff.
<b><u>1. Nachtrag vom 5. September 2019 zu dem Ba-</u></b>		

### XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<b><u>sisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I vom 24. Mai 2019<sup>6</sup>:</u></b>		
- Beschreibung des BAIX (PERFORMANCE INDEX) - Bayerischer Aktienindex	S. 3 bis 15	S. 423 ff.
- Beschreibung des BAIX Strategy - Bayerischer Aktienindex	S. 16 bis 24	S. 423 ff.
<b><u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) II vom 18. Juni 2019<sup>6</sup>:</u></b>		
<b>Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden</b>		
- Beschreibung des Multi Asset ETF Index	S. 441 bis 464	S. 423 ff.

<sup>1</sup> Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (Rechtliches / Registrierungsdokumente - UVP / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

<sup>2</sup> Das Dokument wurde von der EMITTENTIN unter [www.hypovereinsbank.de](http://www.hypovereinsbank.de) (Über uns / Investor Relations / Berichte) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. e der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

<sup>3</sup> Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (Rechtliches / Basisprospekte / 2016) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

<sup>4</sup> Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (Rechtliches / Basisprospekte / 2017) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

<sup>5</sup> Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (Rechtliches / Basisprospekte / 2018) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

### **XIII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen**

- <sup>6</sup> Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (Rechtliches / Basisprospekte / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem BASISPROSPEKT enthalten.